

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	28 (1873)
Artikel:	Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert
Autor:	Bölsterli, Joseph
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-112682

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Lucern.

Von Sextar J. Böslterli in Sempach.

Sinleistung.

Das allgemeine Concil von Trient, dessen erste Sitzung den 13. Christmonat 1545, dessen letzte oder 25. Sitzung den 4. Christmonat 1563 gehalten wurde, suchte die Wunden zu heilen, welche der Kirche durch die s.g. Glaubensverbesserung Luthers und Zwingli's geschlagen wurden, und war bemüht, im Innern der katholischen Kirche den Glauben, die guten Sitten und die kirchliche Ordnung herzustellen und zu befestigen, und besonders den Clerus zu sittlich-religiösem Leben und zu entsprechender Wirksamkeit hinzuführen. Als ein vorzügliches Mittel, die wahre Reformation unter Clerus und Volk, in capite et in membris, zu befördern, wurden die bishöflichen Visitationen erkannt. Die Kirchenversammlung verordnete wiederholt, so in der 6. Sitzung 4. Kapitel de reformatione, in der 7. Sitzung, 7. und 8. Kapitel de reform., in der 21. Sitzung, 8. Kapitel de reform., besonders aber in der 24. Sitzung, 3., 8. und 9. Kapitel de reformatione, die Einführung und eifrige Abhaltung der bishöflichen Visitationen¹⁾.

Je größer das Bisthum Constanz war, zu dem nebst den außerschweizerischen überrheinischen Ländern auch die deutschredenden Kantone bis an die Are gehörten²⁾, je größer der Absfall und die Verwirrung war, den die Reformation gerade in diesem Bisthume anrichtete, desto nothwendiger wurden für dasselbe die bishöflichen Visitationen erkannt. Wenn seit alter Zeit der Bischof bezüglich der kirchlichen Ordnung und Zucht in den einzelnen Theilen eines Sprengels meistens nur durch die Archidiaconi, Decani und Camerarii

sich vertreten ließ und wirkte ³⁾; wenn die Weihbischöfe vorzüglich nur die Pontifikalien besorgten; wenn in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Amt des bischöflichen Commissars erst im Entstehen war und diesem nur eben einfallende geringere, namentlich Ehe-Geschäfte zur Erledigung zugewiesen wurden ⁴⁾: so waren eigene Visitationen für die einzelne Theile des Bisthums sehr am Platze.

Die Nothwendigkeit der bischöflichen Visitationen erkennend, dem Concil von Trident nachzuleben und seine Beschlüsse fortzuspinnen, beschloß die bischöfliche Synode ⁵⁾, die im Herbstmonat 1567 in Constanz begann: „die ganze Diöcese soll alle zwei Jahre visitirt werden, die einzelnen (particulares) Kirchen der Decanate aber jährlich zweimal durch den Decan oder einen der Kapitelsvorsteher (superiores)“ ⁶⁾.

Die wirkliche Abhaltung der Visitationen nach dem Beschlusse der Kirchenversammlung von Trient wurde von Rom aus eingeleitet und vollzogen. Mit Schreiben vom 10. März 1571, gegeben bei St. Peter, ersuchte Pius V. die sieben katholischen Orte, den Visitator Bischof Beat von Chur ⁷⁾ zu unterstützen. Er habe die Aufgabe, die Beschlüsse des Concils von Trient ein- und auszuführen und besonders die Kirchenzucht herzustellen und zu kräftigen. Ebenso stellten die päpstlichen Nuntien das Gesuch, Visitationen halten zu dürfen. Eine solche hielt Johann Franz Buonhomi, Bischof von Vercelli im Jahre 1579 ⁸⁾ und wiederum der Nuntius Octavian Paravicini, Bischof von Alessandria. Erst dann nahmen die Nuntien eine Visitation des Secularclerus in den Ruralkapiteln und den beiden Collegiatstiften nicht mehr in Anspruch, als nach der Abreise Paravicini's die Diöcesangewalt in Thätigkeit trat ⁹⁾.

Die kirchlichen Behörden konnten um so unbedenklicher zur Abhaltung der Visitationen schreiten, da die weltliche Obrigkeit, zumal Schultheiß und Rath von Lucern, ihnen nicht nur keinen Hemmschuh unterlegten, sondern zu deren Ein- und Durchführung bereitwillige Hand boten. Schon im Jahre 1546 wendeten sich die sieben katholischen Orte an ihren Landesbischof mit dem Ansuchen, er möchte veranstalten, daß mit Ertheilung der hl. Sakramente eine Visitation in dem Sinne verbunden werde, daß die Disciplin der Geistlichen und die kirchliche Ordnung überall in's

Auge gefaßt und beförderit werde. Sodann gestattete der Rath von Lucern die Visitationen der Nuntien nicht bloß, sondern verlangte solche. So stellte derselbe den 9. Hornung 1579, als der Nuntius und Visitator Felizianus Ninguarda persönlich vor Rath erschien, an ihn das Ansinnen: „Visitation halb Jährlich der priesterschaft wye sy hüsshalten vnd die filchen Zierden vnd heiligtumb In Eren halten, Ist hochnothwendig“¹⁰⁾. Wieder bat der Rath denselben Nuntius den 6. Brachmonat 1579, er möchte den Bischof von Constanz zu jährlichen Visitationen anhalten. Ebenso nahm der Rath unter die mit dem Nuntius zu verhandelnden Gegenstände bezüglich der Errichtung eines apostolischen Vicariates den 26. Herbstmonats 1586 auch den Punkt auf: Der (projectirte) Vicar soll die Geistlichen zu Stadt und Land, „so oft das von Nöthen“ sei, visitiren und auf Ordnung dringen¹¹⁾. Desgleichen verlangten Schultheiß und Rath im Jahre 1587 in ihrer Unterhandlung mit dem Nuntius Johann B. Santonius, Bischof von Tricaria, alljährliche Visitationen. Dieser dagegen behielt das Recht vor, daß die geistlichen Obern die fehlbaren Priester strafen. Die 470 Kronen Strafgelder vom Jahre 1588, die er zur Stiftung eines „Mons pietatis“ hätte verwenden sollen, verwendete er anders, z. B. zur Ausbesserung des Innern der Hoffkirche¹²⁾. Im Sinne des Zweckes der Visitation hatten Schultheiß und Rath unmittelbar vor 1591 mit dem Nuntius Paravicini ausgemacht, daß jeder Kleriker, der eine Concubine halte, per se der Pfründe entsezt sei. Dabei erließ der Rath im Jahr 1591 als eine Art Einleitung eines Concordates mit Rom eine „Substanz“ in 62 Punkten an den Nuntius, um über alle kirchenrechtlichen Fragen sich zu verständigen. Als ersten Punkt verlangte Lucern einen eigenen Richter über seine Klerisy. Nebst anderm kamen zur Sprache: Die Anstellung der Beginen in Lucern als Spitalwärterinnen, die von Pfarrern, Gemeinden, u. s. w. willkührlich eingeführten Feiertage, sowie, daß den zum Tode Verurtheilten wieder frühzeitig die Sakramente gespendet werden möchten.

Weiter berief sich der Rath in seiner Unterhandlung mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz den 2. März 1592 wieder auf die bischöfliche Visitation, die alljährlich geschehen soll¹³⁾. Dagegen stellte der Rath in seinem Schreiben kurz nach dem 20. Wein-

monat 1609 an den Bischof nebst anderm die Bitte, die Visitation und Firmung nie länger, als vier Jahre aufzuschieben ¹⁴⁾.

Während aber die Verhandlungen dauerten, schritten Schultheiß und Rath von Lucern kräftig ein, ihrerseits das Mögliche zu thun, um die sittlich religiösen Gebrechen der Zeit, besonders die des Clerus, zu heilen. Es würde zu weit führen, alles zu erwähnen, was von dieser Seite, — freilich oft mit Anspruchnahme von Rechten, die ihr nicht sowohl gebührten, als stillschweigend belassen wurden, — zur Hebung der Zucht und Ordnung unter Clerus und Volk geschah ¹⁵⁾.

Allein auch unter der höhern Geistlichkeit fand die Kraftentwicklung des weltlichen Armes solche Anerkennung, daß die geistlichen Obern ihn gewähren ließen und ihm mehrere Rechte einräumten ¹⁶⁾. Namentlich sicherte die Wirksamkeit des Rathes seine Verständigung mit dem päpstlichen Legaten Bischof Johann Franz von Vercelli ¹⁷⁾.

Die Männer aber, die sich für Hebung der Kirchenzucht im Lucernerschen Gebiete im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts besonders verdient gemacht haben, sind die drei Schultheisse Jost und Ludwig Pfyffer und Rochus Helmlin nebst andern Mitgliedern des Rathes. Im Einverständniß mit dem unermüdlichen constanzischen Weihbischof Balthasar Wurern, Bischof von Ascalon, wirkte nicht minder unermüdlich der berühmte Stadtschreiber Renward Eysat. Besonders aber auch eiferte der damalige Leutpriester Johannes Müller dazu an ¹⁸⁾.

Bei dieser Sachlage konnten und mußten die Visitationen des Diözesanbischofes in Fluß kommen, besonders im Gebiete des heutigen Kantons Lucern. Wir wagen den Versuch, an der Hand der reichhaltigen, im Staatsarchive Lucern niedergelegten, durch Herrn Staatsarchivar Th. von Liebenau mit größter Gefälligkeit uns zugänglich gemachten Acten ¹⁹⁾ eine Zusammenstellung der im Kanton Lucern gehaltenen nachtridentinischen bischöflichen Visitationen zu unternehmen ²⁰⁾. Dieser Versuch bietet in disciplinärer, kirchenrechtlicher, culturhistorischer u. s. w. Beziehung manches merkwürdige Ergebniß, verbreitet über die damaligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat manches Licht, und gewährt insbesonders für die Geschichte einzelner Kirchen und Pfarreien einige Mittheilungen. Zwar fast alle bischöflichen Visitationen haben dieselbe

formelle Gestalt. Ankündigung der Visitation durch den Bischof an Schultheiß und Rath, Entgegennahme dieser Ankündigung und der Creditive, Bestellung einer Ehrendeputatschaft an die Visitatoren und eines Ehrenbegleiters für den Weihbischof, Feststellung des Ceremoniellen²¹⁾ und der den Visitatoren vorzubringenden Wünsche und Beschlüsse des Rathes, feierlicher Empfang der Visitatoren, sowie nach Vollendung der Visitation, die „Recesse“ an die Geistlichkeit der Land- und Stiftskapitel, an die Unverpfändeten in Lucern und an den Klerus der Stadt Sursee, Vortrag der Bemerkungen und Erfahrungen der Visitatoren an die staatliche Ehrendeputatschaft, dieser Ehrendeputatschaft an den Rath, des Rathes Vollziehungsbeschlüsse, Rechnungen über die Visitationskosten und über Bußengelder der Geistlichen, Abschiedssessen, Dankschreiben des Bischofs an den Rath und des Rathes an den Bischof — fehren schablonenmäßig in Form und oft in Inhalt bei jeder Visitation wieder. Das Widerkehrende soll insofern Beachtung finden, als es etwas Neues bietet und beiträgt, den Geist der Visitation zu kennzeichnen.

I.

Die bischöflichen Visitationen des XVI. Jahrhunderts.

Den 20. Wintermonat 1574 berichtete der Kardinal Marcus Sitticus, Graf von Hohenems, Bischof zu Constanz²²⁾ von Rom aus an Schultheiß und Rath von Lucern, daß er seinen Weihbischof Balthasar, Bischof von Ascalon, theils zur Spendung der heiligen Firmung und Priesterweihe, theils aber und besonders zur Visitation der kirchlichen Personen und Zustände entsenden werde. Die Visitation fand statt, wie in den fünf Orten überhaupt, so im Gebiete des heutigen Kantons Lucern, nebst den freien Ämtern im Aargau. Nachdem der Suffragan Balthasar bereits den 2. April 1575 seine Ankunft in Lucern auf Montag nach quasi modo angekündet hatte; erschien er mit dem bischöflichen Beglaubigungsschreiben vom 4. April 1575 wirklich in Lucern. Aus einem Schreiben, das den 1. August 1575, „Cardinal-bischöflich-constanzischer Statthalter und Räthe“ an den Rath in Lucern

richteten, ergibt sich, daß in der That die Visitation vollzogen wurde.

Derselbe Bischof Balthasar von Ascalon kündete mit Zuschrift vom 18. Herbstmonat 1576 auf die Tage nach Michael oder auf die Kirchweihe wieder eine Ankunft in Lucern an. Die Acten über diese Visitation mangeln zwar; allein aus den zahlreichen, im Staatsarchive liegenden Briefen des Weihbischofs, die er mit R. Cysat wechselte, ergibt sich, wie im Verein mit diesem Zener durch persönliche Erscheinung und Einwirkung wie durch schriftliches kräftiges Verfahren beitrug, um den Klerus aus dem Sündenschlafe des Concubinates und anderer Ausschreitungen aufzuschrecken, und überhaupt eine Reformation der Sitten „In membris“ herbeizuführen²³⁾). Um aus den vielen Belegen seiner ernsten Wirksamkeit eines zu erwähnen, verständigte sich der Weihbischof Freitags vor Pfingsten (21. Mai) 1584 mit dem Rath in persönlichem Zusammenkommen dahin, daß den Lucernerschen Landkapiteln wie den beiden Chorstiften im Hof und zu Münster angezeigt werde, 1. daß sich kein Kleriker betrinke, 2. daß „Kindsvertrinketen“ und Jahrzeitmäher vermieden werden, 3. daß die Befründeten die Residenzpflicht ernster erfüllen, 4. daß jeder Kleriker jährlich zweimal bei den Vätern Jesuiten beichte.

Der Bischof von Constanz, Kardinal Marcus Sitticus, ersuchte des Fernern mit Schreiben vom 27. März 1586 Schultheiß und Rath von Lucern gestatten zu wollen, daß er in der bevorstehenden Visitation und Reformation „zur Correction der Clerisey“ sich des Leutpriesters von Lucern, Magister Johannes Müller bedienen dürfe. Wir kennen denselben bereits als den rechten Mann an dieser Stelle.

Der genannte Bischof Marcus berichtete dann den 19. April 1586 von Constanz aus an Schultheiß und Rath, daß die Visitation erst in der Woche nach Corporis Christi beginnen werde, und ersucht dieselben, bis dahin sich zu gedulden. Neben Abhaltung der Visitation stellt uns das Staatsarchiv keine Acten zur Verfügung. Ebenso wenig wissen wir über jene Visitation zu berichten, welche der Weihbischof Balthasar im Jahre 1596 hielt²⁴⁾.

Einen geregeltern und uns mehr Aufschluß über ihren Verlauf bietenden Weg nahmen die bischöflichen Visitationen vom Jahr 1597 an, als zu einer Zeit, da die gröbren Missbräuche, zumal

durch die Energie des Rathes, bereits überwunden waren, und des sittlich-religiöse Leben des Klerus schon geregelter geworden.

Den 14. Brachmonat 1797 berichtete von Constanz aus Kardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Constanz²⁵⁾, an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, daß er auf „mehrfältiges Begehren“ eine Visitation entsenden werde, bestehend in Dr. Johann Brendlin, Dr. Valentin Birnbaumer, seinen geistlichen Räthen, und in Leutpriester Johannes Müller in Lucern²⁶⁾. Er hofft, der Rath werde deren Wirksamkeit fördern helfen, um Schand und Laster der Clerisei abzustellen, allenthalben die Religion zu befestigen, gute Sitten und priesterlichen exemplarischen Wandel zu pflanzen.“

Samstag vor Johann Baptist 1597 versicherten Schultheiß und Rath schriftlich die Visitatoren ihres Wohlwollens in Ausführung ihres obhabenden Werkes, und gaben ihnen als Ehrenbegleiter mit auf die Reise den Mitrath Johann Helmlin, damit ihnen „alle Reverenz“ erzeigt werde. Denselben aber, die „auf Anhalten und Begehren M. G. H. und Obern die Kirchen und gemein Laienpriester visitieren, reformieren und nothwendige Ordnung stellen“, wurden nebst mehrern andern, auch folgende Punkte zur Beachtung unterbreitet, welche auf die damaligen kirchlichen und socialen Verhältnisse einiges Streiflicht werfen.

1. Die Landgeistlichen sollen unter dem Vorwande des Bannschatzes nicht strafen, wo die Landvögte bereits gestraft haben, und in keinem Falle sollen sie höher strafen, als für $\frac{1}{2}$ ♂ und 4 Häller nach der bestehenden Taxation.

2. Die von den Geistlichen bezogenen Bußengelder bezüglich civilischen oder weltlichen Vergehen sollen wie vor Altem, an Schultheiß und Rath abgeliefert werden, um sie zur Ehre Gottes und zu gottseligen Werken zu verwenden. Auch werde man „der Armen schüleren nitt vergessen, damit man sy in studiis dester has forbringen möge.“

3. Andere Strafgelder der Geistlichen sollen laut Uebereinkunft vom Jahre 1557 mit Bischof Johannes von Constanz an die Kirchen, Sondersiechen und andere armen Leute, da, wo der gestrafte Geistliche sitzt, verwendet werden. Ein Vorgesetzter soll Rechnung stellen.

4. Sie sollen „ein gut vlyssig vffsächen“ über diejenigen halten, welche bei den „Sektschen“ geboren und erzogen seien, allein in die Heimath zurück kamen, sowie über diejenigen, „so mit den Sektschen converstieren, damit sich kein gifft Fischlecken möge.“

5. Der Misbrauch, für das Versehen der Kranken 8 Schilling zu fordern, wie er besonders im Rothenburger Amte heimisch sei, solle abgestellt werden.

6. Es wurde in Anregung gebracht, ob man nicht eine „zusammenlybung vnd verenderung thun wolle“ bezüglich der kleinen Kaplaneien und Pfründen zu Stadt und Land, ebenso bezüglich der kleinen Kapellen, Stiftungen, Messen und Bruderschaften, welche sich aus ihrem Vermögen nicht zu erhalten im Stande seien.

7. Es solle die Verordnung vom Jahr 1592 erneuert werden, wornach Schultheiß und Rath die Rechnungen der Kirchen, Klöster und Pfründen abnehmen, während aber „der Ordinarius seinen Verordneten daby haben solle.“

8. Die Waldbrüder sollen abgeschafft werden, so daß sie „an ir arbeit mit wyb vnd kinderen hußhalten, oder sy ledig In die Klöster gen für Leyenbrüder.“

9. Es soll Ordnung gemacht werden „des ynwandlens halb der Geistlichen vnd weltlichen in die fröwen Klöster, beschlossen vnd unbeschlossen auch schwösterhützer, item der vagierenden Nonnen halb In Spill, In Badfärten vnd sonst auch herberg nemmens by Geistlich vnd weltlichen oder sunst zu Innen wandlens halb, vnd ob eiuer ein Closterfrow schwechte, wie der ze straffen“.

10. Es soll dem Vergernisse Abhülfe gemacht werden, daß etliche Priester und etliche nicht „Feiertage, Hochziten vnd andre Dinge dispensiren.“

11. Mit den „Demissoriis solle man in Constanz nit so ring“ sein.

12. Die Geistlichen, zumal die „Jungen“ sollen ermahnt werden, sich an die vom Legaten vorgeschriebene Kleiderordnung zu halten. Besonders machte man „an den glatten hempter Krößen zu uil Krumbs.“ Man spaziere in zu kurzen „Röcklinen“, ^{26. b.)} wie die Laien; man halte sich auf Tanz- und Spielplätzen auf; man gäbe „große Verkleinerung des geistlichen Standes“.

Bei Pfarrwahlen soll man nicht bloß darauf sehen, daß sy geleert vnd woll gstudiert sin mögen in naturalibus, grammaticis, physicis, poësi, aber gar nüt oder wenig in theologicis vnd in den Dingen so die seelsorg belangt, gevbt, oder sind sonst zu einem solchen nit gefüg oder genatürt.“

Man visitire die Kirchenparamente und der Heiligthümer Authentica, die Bücher und „Hußhab“ des Priesters, inquirire die

Verwaltung in geistlichen Dingen, „fürnemlich aber den Ueberglauben vnd die Exorcisteryen“; oder ob solches in der Gemeinde üblich sei, und ob man Geweihtes, z. B. das Weihwasser, mißbrauche.

Die Kirchenbücher sollen sauber gehalten werden und übereinstimmend sein, und „nicht 1 Mixtur sein, von Römischen, Costanz vnd Baßlischen Ceremonien vnd gebäten.“

Auch die Jahrzeitstiftungen sollen eine andere Form erhalten, damit es nit schyne, ein gestallt der Symony ze haben.

Bei Abhaltung von Festen, Patrocinien, Kirchweihungen und bezüglich ihrer Unterhaltung soll eine bessere Ordnung erstellt werden. In der Fasten und in andern verbothenen Zeiten soll man keine Hochzeiten mehr gestatten und halten. Ebenso auch soll Ordnung werden in Betreff der Zeit der Osterbeicht, der Erlaubniß von Fastenspeisen, (Milch, Eier u. s. w.), worin so große Verschiedenheit herrsche.

Die Pfarrer sollen die Pfarrkinder ernstlicher ermahnen, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche, und nicht anderswo, fleißiger anzuwohnen.

Die „vmb der weltlichen yttelkeit willen“ zugelassenen Ausschreitungen an Kildinen, besonders an denen der Kapellen sollen abgeschafft werden.

Die Priester haben gar oft „großen Unflyß ihn der administration der hl. Sakramente, Im singen vnd celebrieren.“ Es soll auf grözere Vorbereitung dazu und auf ernsteren Fleiß dabei gedrungen werden.

„Ob man nit schaffen wölle, dz alle geistlichen, ordenslüt vnd andre ze bestimmten zyten von Jesuiteren oder Capucineren bycht gehört werden.“

13. Die Gottesdienste sollen zu bestimmten Stunden beginnen und das Schwazzen auf den Kirchhöfen abgestellt werden.

„Man solle keinen sichling oder bastarten der priestern vff die pfarreyen setzen.“

14. Man lasse keine Weibspersonen in die Mannsklöster hinein, und nur zwei und zwei Mönche dürfen das Kloster verlassen.

15. Auch kein Mannsbild lasse man in die Frauenklöster herein. Diese sollen beschlossen werden.

16. Die Altar- und Kirchenzierden, die Paramente u. s. w. soll man wohl besorgen.

17. Es sollen die Beneficiaten „allsonntäglich Ir völklein Im Cathechismo trüwlich vnderrichten.“

18. Die Confessores sollen die casus reservati papales immer bei sich tragen.

19. Man soll nur solche Geistliche die Kanzel besteigen lassen, welche die schriftliche Erlaubniß des Bischofs vorweisen.

Man sieht, daß die weltlichen Obern viel Werch an die Kunkel hängten, damit die geistlichen Visitatoren es abspinnen. Es scheint aber auch, man habe dasselbe schon seit einiger Zeit und von allen Seiten her zusammengetragen, ohne daß ein Spinner sich einfand, dasselbe abzuspinne. Die vielen zu erledigenden Geschäfte mögen auch die nähere Veranlassung gewesen sein, daß der bischöfliche Generalvikar Dr. Pistorius, während die Visitatoren den Kanton bereisten, im Heumonat 1597 nach Lucern kam, zumal da es sich um Ausscheidung der geistlichen Jurisdiction von der weltlichen handelte.²⁷⁾

Ueber das Ergebniß der Visitation im Sommer 1597 verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den in Beilage Nr. 3 enthaltenen Bericht der Visitatoren an die Abordnung des Rathes.

Als der neue Weihbischof den 13. Weinmonat 1599 nach Lucern kam, geschah es zunächst nur, um die hl. Firmung zu ertheilen, nicht um eine Visitation abzuhalten.

II.

Die bischöflichen Visitationen des XVII. Jahrhunderts.

Schultheiß und Rath verlangten auf's Neue eine Visitation. In ihrem Namen lud der päpstliche Nuntius mit Schreiben vom 11. April 1602 den Bischof zur Abhaltung einer solchen ein. Der Oberhirt aber, Johann Georg von Hallwyl²⁸⁾ entschuldigte sich mit Schreiben vom 17. April darauf an den Rath, daß er in dieser Zeit nicht kommen könne, um eine Visitation abzuhalten. Eine solche sei in anderen Theilen der Diöcese nothwendiger, als bei ihnen.

Er vertröstete auf eine spätere Zeit. Der Rath, nicht einverstanden mit dieser Vertröstung, ermahnte den Bischof wieder an die Abhaltung einer Visitation. Dieser aber erklärte den 7. Wintermonat 1602, daß er in dieser Zeit eine Visitation nicht abhalte; allein als einigen Ersatz derselben habe er „chartas visitationis“ nach Münster und in den Hof zu Lucern gesendet, sowie die gesammte Geistlichkeit gemahnet, der weltlichen Regierung gebührende Ehre und Reverenz zu erzeigen. Auch fügte er bei, er habe dem Decan und Leutpriester J. Müller im Hof, seinem Commissar²⁹⁾ die Gewalt gegeben, in seinem Namen das Geistliche zu verwalten.

Mittlerweile kam das „Jurisdicitionswerk“ zwischen Bischof und Rath zu Stande. Dieselbe Vereinbarung aber fasste der Bischof in den Rahmen seiner Instruction an den Commissar in Lucern vom 10. Mai 1605, die er mit Schreiben vom 26. Mai darauf, gegeben in Mörsburg, an den Rath „bestätigte und ratifizierte^{29). b.)}“

Nachdem nun die kirchenrechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Bischof und Regierung und damit auch die Grundlage der Visitationsen festgestellt war, können wir den Faden wieder fortspinnen.

Im Sommer 1608 war der Bischof Jacob Fugger³⁰⁾ Willens, durch seinen Weihbischof Johann Jacob Mirgel eine Visitation abzuhalten. Allein den 4. Brachmonat 1608 ersuchte ihn der Rath, die Visitation dermal aus dem Grunde nicht abzuhalten, weil der Decan und Leutpriester M. Suter sich immer noch als Missionär im Wallis aufhalte³¹⁾, die Chorherren (im Hof?) das Innere der Stiftskirche restauriren, und in Sursee der Klosterbau noch nicht vollendet sei. Hierauf erwiderte der Suffragan, Bischof von Sebaste, den 7. Brachmonat zusagend, obgleich ihm der Frühling gelegener gewesen wäre, als der Herbst. Ueber Abhaltung dieser Visitation enthält aber das Staatsarchiv keine Acten.

Im Jahre 1609 wurde eine Diöcesansynode gehalten. Die Constitutiones et decreta synodi diocesanæ Constant., edita et promulgata die 20 Octobris 1609, verordnen in Titel VIII. de visitationibus³²⁾, daß, nebst den jährlichen Visitationsen der Landdecane, besondere bischöfliche Visitatoren jährlich einen der vier Theile (partes seu plagas), in welche die Diöcese zu diesem Behufe eingetheilt sei, visitiren, und daß die Landdecane wie diese 4 Visitatoren

den beiden Visitatores generales, welche in Constanz residiren, und von denen jene abhangen, schriftlichen Bericht erstatten³³⁾.

Für das Frühjahr 1611 wurde eine fernere Visitation in Aussicht genommen. Schon den 30. Jänner schrieb von Mörsburg aus der Bischof Jacob, er werde seinen Weihbischof entsenden, damit er weihe, firme und visitire. Bereits den 21. März 1611 konnte der Bischof von dortselbst berichten, er habe über die beendigte Visitation einen sehr günstigen Bericht erhalten und hoffe, daß Gottes Segen über Stadt und Land kommen werde.

Eine Visitation im Namen des Bischofs Jacob hielten im Heumonat 1614 die beiden Visitatoren Johann Blarer von Wartensee und Joh. Hugo Reßler. Bezuglich ihrer Wirksamkeit erinnern wir an den „Receß“, der den 1. August zu Constanz an die Geistlichkeit des Landkapitels Hochdorf ausgesertigt wurde. Der lateinisch geschriebene Inhalt lautet in deutschem Auszuge also:

1. Die Geistlichen sollen die »Synodalia« anschaffen und lesen.
2. Sie sollen durch ihren Wandel das Volk erbauen.
3. in den Wirthshäusern nicht mit den Laien zusammenkommen.
4. vielweniger in denselben mit Karten spielen. Käme solches vor, so habe der Decan das Recht zu strafen.
5. Die sonntäglichen Christenlehren sollen fleißig abgehalten werden.
6. Der Krankenbesuch soll durchaus eifrig besorgt werden.
7. Die Pfarrer sollen Residenz halten, besonders während der Nachtzeit.
8. Die Geistlichen sollen alle 14 Tage beichten.
9. Das Mittagsgeläute und das Beten von drei Pater noster und Ave Maria soll da, wo es noch nicht in Uebung, eingeführt werden.
10. Der Gottesdienst in den Kapellen soll rechtzeitig bekannt gemacht werden.
11. Da wegen dem Setzen von Maibäumen am 1. Mai vielfach der Gottesdienst versäumt werde, so soll diese Unsitte abgestellt werden. Der Decan soll alle Mühe anwenden, und im Falle der Noth den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen.

Aehnlich lauten die an demselben Tage und Orte ausgestellten Recesse an die übrigen Rural- und Stiftskapitel. Das Receß an die unverpfändeten Geistlichen der Stadt Lucern enthält noch den

Beispiel, daß sie nicht in Wirthshäusern ihre Wohnung haben dürfen, an Sonntagen dem vollständigen Gottesdienste im Hof anwohnen und Vorlesungen anhören sollen.

Mit Schreiben vom 22. April 1616 empfiehlt der Bischof Jacob von Fugger den Weihbischof Mirzel von Sebaste, indem dieser in Lucern sich einfinden werde, um zu Stadt und Land zu visitiren und zu reformiren. Um die kirchliche Gesinnung dieses Bischofs Jacob in etwas zu kennzeichnen, so erwähnen wir sein Schreiben vom 17. Brachmonat 1621 an die schweizerischen Geistlichen, worin er sie ermahnet, in den Predigten nur das Evangelium zu erklären, alle Politik bei Seite zu lassen, das Volk aber zu ermuntern, daß es der weltlichen Obrigkeit gebührende Achtung und Gehorsam erzeige.

Den 8. Mai 1627 berichtet Bischof Sixtus Warmer³⁴⁾ von Mörsburg aus an den Rath von Lucern, daß er statt, wie er vor hatte, selbst zu kommen, seinen Weihbischof Dr. Leonhard Hammerer zur Erledigung der vorhandenen Geschäfte abordnen werde. Weiteres wissen wir aus den Acten des Staatsarchivs nicht.

Bischof Johann, Graf von Waldburg³⁵⁾ kündete durch ein Schreiben, erlassen zu Constanz den 30. August 1634 an den Rath von Lucern, auf kommenden Frühling eine Visitation an, die sein Weihbischof vornehmen werde. Diese Visitation hatte wirklich im Mai und Brachmonat 1635 statt, und wurde vom Suffragan, Generalvikar Moorstein und Dr. Hiltbrand abgehalten. Die tabellarische Uebersicht der während der genannten beiden Monate vom Weihbischofe geübten Pontifical-Handlungen verweisen wir in die Beilage Nr. 5.

Gemäß des in Constanz am 22. Herbstmonat 1646 ausgefertigten Schreibens entsendete Bischof Franz Johann von Praßberg³⁶⁾ Bruderssohn des Bischofs Sixtus Warmer, den Generalvikar Dr. Martin Vogler als Visitator, und empfahl ihn der obrigkeitlichen Wohlgewogenheit; daß ihm diese zu Theil geworden, bezeugt das bischöfliche Dankschreiben vom 15. Wintermonat 1646 an Schultheiß und Rath.

Derselbe Bischof empfahl auf's Neue den 24. April 1647 denselben Dr. Martin Vogler als Visitator.

Bischof Franz Johann zeigte mit Schreiben vom 3. Herbstmonat 1662, gegeben in Mörsburg, der Regierung an, daß er

seinen Weihbischof Georg Sigismund Müller von Heliopolis und als Visitatoren Dr. Martin Vogler und Johann Blau ent-senden werde. Das Beglaubigungsschreiben derselben ist den 7. Herbstmonat ausgestellt. Die Visitation wurde sofort gehalten; denn die meist allgemein gehaltenen Recesse wurden schon den 16. Herbstmonat an Hochdorf, den 26. an Lucern, den 29. an Willisau erlassen.

Wir erwähnen nur des am 23. Herbstmonat 1662 an die Geistlichen in Sursee erlassenen Recesses auszüglich. 1. Die Vierherren segnen die Leichen auf dem neuerrichteten Friedhof bei dem Degelstein ein, der 7. und 30. Tag aber für die Verstorbenen werde in der Pfarrkirche gehalten. 2. Alle Pfründeten, nicht bloß der Wochner sollen an den Samstag- und Feierabenden zum „Salve“ sich einfinden. 3. Die Vierherren besorgen die Kirchenmusik. Wer nichts beitragen kann, soll ministriren. 4. Das Pater noster soll alta voce gesungen werden. 5. Der Leutpriester sei mit den üblichen 2 Maaf Wein der Sponsalienleute begnügt. 6. Die Vierherren sollen willig die hl. Sakramente spenden, zumal bei Versehungen in der Nacht. 7. Da der Schulmeister bereits $1\frac{1}{2}$ Jahr Schule gehalten, aber nichts genützt habe, so möge derselbe, zugleich Organist, abgesetzt werden, wenn er seine Pflicht nicht erfülle.

Eine fernere Visitation, von der wir Kunde haben, wurde im Jahre 1669 gehalten. Bischof Franz Johann empfahl bereits den 3. Mai desselben Jahres von Mörsburg aus dem Rath in Lucern seinen Suffraganen, den Bischof Georg Sigismund von Heliopolis und als Visitator Dr. Johann Christoph Kremhel. Bereits den 16. Mai erschien das Recept der Visitatoren an die Unverpfändeten, die ziemlich zahlreich in Lucern wohnten. Dieselben theilten der Ehrengesandtschaft zu gutdünkender Berücksichtigung von Schultheiß und Rath bereits den 7. Brachmonat mehrere Bemerkungen mit, unter welchen folgende hier der Erwähnung werth scheinen:

3. In Meierskappel soll die Kirche erweitert werden.

4. In Adligenschwyl und in Ruswyl sollen die Kinder, selbst unter Androhung von Strafen, zu fleißigerem Besuche der Christenlehre angehalten werden.

5. Das in der Pfarrei Altishofen wohnende abergläubische

Weib, die „Ditti Madle“³⁶. b.) gebe vielfaches Aergerniß und dieses sollte gehoben werden.

7. Die Errichtung der Pfarrei Wolhusen soll befördert werden.³⁷⁾
8. Der Innen-Bau des Pfarrhofes in Triengen soll vollendet werden.

9. Die Kirche in Winikon sei allzu eng.

10. Die Landleute der Pfarrei Sursee vernachlässigen die Anhörung der Predigt.

13. Bezuglich der Errichtung der Pfarrei Ballwyl seien noch Erläuterungen zu machen.

14. In Langnau sei eine neue Kirche.

Gemäß der bischöflichen Instruction an den Commissar vom 10. Mai 1605 sollte über die von den Geistlichen bezogenen Bußengelder dem Rath Rechnung gestellt werden, und selbe sollten im Kantone selbst ad pias causas verwendet werden. Diese Rechnung aber scheint bisher nicht gegeben und nicht gefordert worden zu sein. Jetzt aber erinnerte sich der Rath daran. Er beschloß deshalb 7. Brachmonat 1669³⁸⁾, man werde eine neue Visitation kaum mehr gestatten, wenn die Visitatoren über die eingegangenen Bußengelder nicht Rechnung geben würden.

Mit diesem Besluſe war eine andauernde Reibung zwischen dem Bischof und der Regierung eingeleitet.

Als die Obrigkeit vernahm, daß den 7. Heumonat 1675 die Visitatoren kommen werden ohne officielles Vorwissen derselben, da sie doch früher die Visitatoren verlangte und in Uebereinkunft mit dem Bischofe ihre Abhaltung unterstützte; so beschloß sie in der Rathsversammlung vom 1. Heumonat 1675, ihre Rechte laut Vertrag mit dem Bischof von den Jahren 1605, 1611 und vom 7. Brachmonat 1669 zu wahren, wornach sie fortan unter der Bedingung nur Visitatoren erlaube, daß die Bußengelder der gestraften Geistlichen in Lucern „ad pias causas“ verbleiben. Sie berief sich ferner auf das Bündniß mit Bischof Hermann vom Jahre 1469 mit Bischof Hugo von 1497 und mit Bischof Christoph vom Jahre, 1557 laut Pfaffenbrief von 1373 und Pfaffenthädigungsbrief von 1493 inter clerum et episcopum Thomam,³⁹⁾ und laut der päpstlichen Bulle vom Jahre 1479. Sie fasste deshalb den 6. Heumonat den Besluß, den sie am 10. darauf erneuerte, es sollen, wie üblich, die Visitatoren ehrenvoll empfangen werden, allein es

sei die Visitation nicht zu gestatten, wenn die Visitatoren laut Vertrag vom Jahre 1605 nicht versprechen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechnung an die Regierung zu stellen, und den Cassa-Saldo derselben „ad pias causas“ zu übergeben. Sollte aber trotz diesem zuvor noch den Visitatoren zu stellenden Beschlüsse die Visitation vor sich gehen, so protestire die Regierung dagegen. Falls aber sogar ohne Anfrage und Begründung der Obigkeit dieselbe statthaben sollte; so ist den Visitatoren, wo die beiden Ausgeschossenen des Rathes sie immer treffen, obiger Beschluß mitzutheilen. Da aber inzwischen der Leutpriester im Hof die Visitatoren von dieser Verordnung bereits in Kenntniß gesetzt hatte, so beschloß ferner der Rath den 12. Heumonat abermals einstimmig, daß, da die Visitatoren heimlicher Weise inzwischen sich nach Münster begeben haben könnten, die beiden Ausgeschossenen dorthin sich verfügen, um den Rathsbeschluß jenen mitzutheilen. In all' dem berief sich der Rath auf die Verträge von 1621, 1635, besonders aber auf den vom Jahre 1605.

Endessen aber waren die Visitatoren nicht so schlimme Leute, daß die Beschlüsse des Rathes so ganz gerechtfertigt waren. Dieselben, nämlich der Generalvicar in Spiritualibus, Dr. Josef ab Ach, Propst bei St. Stephan in Constanz, und Dr. Franz Voglin, kamen wirklich den 12. Heumonat 1675 in Lucern an. Als sie dem Propst im Hof anzeigen, daß sie den folgenden Tag, den 13. Heumonat, die Visitation im Hof beginnen werden, lehnte der Propst die Vornahme ab, indem er sich auf den Befehl des Rathes berief. Die beiden Visitatoren begaben sich darauf den 15. Heumonat vor Rath, wiesen ihr vom Bischof Franz Johann den 3. Heumonat in Mörsburg ausgestelltes Beglaubigungsschreiben vor, ersuchten den Rath um Unterstützung ihrer vorhabenden Visitation, und wünschten die Vorbemerkungen desselben zu vernehmen. Der Rath, ganz höflich verlangte gehörigen Aufschluß über den Erfolg der Visitation und vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Können die Visitatoren diese Zusicherung nicht geben, und den Überschuß statt bloß wie früher zu versprechen, nicht „ad pias causas“ zur Hand stellen; so sei die Visitation nicht gestattet, ein sicheres Geleit werde ihnen nicht gegeben, und können sie anderswo visitiren und firmen, bis sie im Stande seien, eine bischöfliche Zusage dieser Forderung vorzuweisen. Der Rath protestire „wider eine ipso facto

wider seinen Willen“ unternommene Visitation, indem er sich „nur an guten Worten nicht sättigen könne.“⁴⁰⁾

Die Visitatoren berichteten die Sachlage nach Constanz und hielten inzwischen anderswo Visitation. Bischof Franz Johann aber sandte einen Beschwerdebrief, gegeben in Dehningen den 3. August 1675, an den Rath, daß er die so nothwendige Visitation nicht abhalten lasse. (In eine Erörterung der Gründe des Rathes trat er nicht ein.) Der Rath entgegnete mit Schreiben vom 12. August, daß er die Visitation für nöthig erachte und sie wünsche; allein gemäß des Vertrages vom Jahr 1605 verlange er die Rechnung ad piis causas wie 1669 sei versprochen aber nicht gehalten worden. Daß diesmal nicht ein Gleiches geschehe, wolle sie Sicherheit. In seiner Rückantwort aus Mörsburg vom 1. Herbstmonat bemerkte der constanzische Oberhirt, er wisse von einem solchen Vertrage nichts und finde einen solchen nicht in seinen Archiven; Besäßen sie aber einen solchen, so mögen sie ihm eine authentische Communication davon machen. Dagegen erinnerte der Rath den 9. Herbstmonat, daß er früher die fehlbaren Geistlichen selbst strafte, was nun aber dem Bischofe überlassen sei, wie es von 1596 bis 1605 so gehalten worden sei. Im Jahr 1605 unter dem Bischof Jacob sei mit den Visitatoren Johann Brendlin und Georg Gäbeli gegenseitig ein Concept collationirt worden, wornach sich der bischöfliche Commissar zu richten hätte. Das sei ein genugsmässes Concordat. Anerkenne er aber solches nicht, so verordne schon das Concilium von Trient, daß die Bußengelder „ad piis causas“ verwendet werden. Darauf erwiederte der Bischof mit Schreiben, gegeben in Mörsburg den 5. Wintermonat 1675, da der Rath keine Acten schicke, so habe er keine. Er schlage zur Schlichtung des Streites einen Congreß vor, dessen Zeit und Ort der Rath bestimmen möge. Dieser lehnte einen Congreß als allzu kostlich ab. Darauf verlangte der Bischof mit Schreiben vom 12. April 1676, ausgestellt in Constanz, Deputirte um sich gegenseitig zu verständigen, indem ja die Visitation vom Heumonat 1675 an den „pias causas“ erstickt sei. Auch diese vorgeschlagene Conferenz lehnte die Regierung mit Zuschrift vom 17. April 1676 ab. Sollte aber, fuhr das Schreiben fort, der Bischof einen Deputirten nach Lucern senden, so werde dieser billig finden, daß der Rath von Lucern am Concordat von 1605 und am Concilium von Trient festhalte.

Gegen dieses Schreiben des Rathes setzte der Bischof mit Brief vom 23. und 24. Mai von Mözburg aus dem Rathé auseinander, daß er aus den Schweizerkantonen wenige Emolumente habe, daß er bei den Visitationen die Strafgelder der *majores excessus ad fiscum episcopalem* fortwährend erhalten, während die Bußen der *minores excessus* dem Commissar zukommen. Als er im Heumonat 1647 persönlich in Lucern gewesen, habe er sich mit dem Schultheissen im Namen des Rathes verständigt — sowohl bezüglich der *primos fructus* als auch bezüglich der *applicatio multarum*, welche ihm wegen seiner großen Auslagen als Bischof belassen worden. Es komme ihm deshalb verwunderlich vor, wenn man selbe ihm wieder wegnehmen wolle. Uebrigens verschlingen die Auslagen die Einnahmen gänzlich. Wer aber soll den Weihbischof, den Vicar, den Official, den Fiscal, die Notare u. s. w., die ganze Curia und alle ihre Bedienten besolden, wenn die *fructus sive emolumenta Jurisdictionis* wegfallen würden, welche jenen Zwecken dienen. Er begreife das Verhalten des Rathes nicht, hoffe aber, daß diese Auseinandersetzung und die geringe Wichtigkeit der Differenzen zu einem Einverständniß führen, und daß die Visitation dieses Jahres 1676 nicht verhindert werde.

Auf dieses hin wählte die Regierung einen Ausschuß aus ihrer Mitte und dieser untersuchte den 12. Brachmonat 1676, um geeignete Anträge an den Rath zu bringen, die verschiedenen mit dem Bischofe abgeschlossenen Verträge, namentlich die von den Jahren 1557, 1592, 1593, 1597, 1600, 16. Heumonat, 1602, 31. Christmonat, 1603, 1604, 1605, 7/10. Mai, 1611.

Darnach um sich über diese Angelegenheit zu verständigen, kamen den 1. August Delegirte des Rathes und des Bischofs (für diesen Johann Christoph Krenkel und der bischöfliche Commissar Leutpriester Jacob Schwendimann im Hof) zusammen. Als in der Unterhandlung die letztern vorbrachten, daß der bischöfliche Fiscus der Speisung bedürfe, andere Orte auch demselben abfallen und ihn schädigen dürften, wenn man gegen Lucern nachsichtig wäre; dann aber die Abgeordneten des Rathes darauf bestanden, die Strafgelder gehören *ad pias causas* des Lucerner Gebietes, die Visitation aber nicht bloß in sacramentalibus, sondern auch in moribus wünschten: so nahmen diese letztern die Sache ad referendum.

Bereits den 3. August darauf berichtete der Rath an den Geschäftsr. Bd. XXVIII.

Bischof, daß er einst in civil-criminellen und malefiz Fällen strafte, die Ausfällung der Strafe der Geistlichen aber gerne ihm anheimstelle, wenn die Bußen in ihrem Lande ad pias causas verwendet würden.

Den 19. August rüstete sodann Bischof Franz Johann, der in's Unvermeidliche sich fügen zu müssen einsah, die kommenden Visitatoren mit der Vollmacht aus, die Streitigkeit mit dem Rath in Minne zu schichten. Darauf erklärten demselben der Rath am 22. August, daß ihm die Deputatschaft und eine gütliche Uebereinkunft sowie die Visitation willkommen sei und daß er hoffe, es werde über die Verwendung der Strafgelder für ein- und allemal entschieden.

Den 29. August 1676 beglaubigte sodann Bischof Franz Johann in seinem 31. Amtsjahre zu Handen des Rathes als Visitatoren den Suffragan Weihbischof Georg Sigismund, Bischof von Heliolopolis, Dr. Johann Christoph Krenkel, Fiscal, und Dr. Franz Leopold Gessler. Diese drei Abgeordneten, welche den 17. Herbstmonat in Lucern ankamen, unterhandelten sofort mit den Abgeordneten des Rathes. Wirklich kam zwischen ihnen den 23. Herbstmonat eine Verständigung zu wege. Gemäß dieser Verständigung, welche am Tage darauf, also den 24. Herbstmonat, der Rath bestätigte, kamen alle Strafgelder fehlbarer Geistlicher in die Hände des bischöflichen Commissars. Was nach Abzug der Visitationskosten und der Commissariatsauslagen erübrigt, verrende der Rath „ad pias causas“. Der Vergleich vom Jahre 1605 verbleibe „in integro“. Restitution früherer Forderungen des Rathes finde nicht statt. Die Visitatoren dürfen nun die Visitation beginnen.

So waren die langen Geburtswehen dieser Visitation glücklich überstanden. Sie trat an's Tageslicht, um sich ihres Daseins zu freuen. Sofort begann sie lebenskräftig.

Die Bemerkungen über die Visitation legten die Visitatoren den 20. Weinmonat 1676 der „Chrendeputatschaft“ des Rathes vor. Sie lauten wesentlich also:

1. Die Notizen über den Clerus werden erst später eingereicht werden.

2. Nach Errichtung eines Pfarrvicariates in Adligenschwyl möchten nun alle diesfallsigen Späne aufhören. Ein Instrumentum

erationis soll die Stadtkanzlei aussertigen und zur Confirmation an's Ordinariat einsenden.

3. Wenn schon bisher der Wochenmarkt in Lucern auch an einfallenden gebotenen Feiertagen gehalten wurde, so sei zweckmässig, in solchen Fällen den Markt zu verlegen, wie auch anderswo geschehe.

4. und 5. Der Rath soll sich bemühen, zu Muri und Constanz in Ordnung zu bringen, ob die in Notwil zu errichtende Præbende eine curatie oder nur simplex sei.

6. Die Vierherren von Sursee verpflichten sich, nicht durch andere Geistliche, sondern persönlich die entfernten Kranken zu besorgen.

7. Da in der Stadt Willisau „die Schulhaltung sehr schlecht bestellt“ sei, so möge der Rath zum Eifer antreiben.

8. Da in Zell Hans Melch Peter ab dem Bodenberg kaum dreimal im Jahre die Kirche besuche, und der Landvogt wider ihn nichts vermöge, so sei höhere Gewalt nöthig.

9. Wegen Erneuerung der Pfarrei Ballwil habe die Gemeinde den Nevers gegen Münster angenommen, und derselbe werde nun zur Confirmation durch die Visitatoren an's Ordinariat nach Constanz kommen.

10. und 11. betreffen den Mensis decanalisi.

12. Die zu großen Kosten bei dem Tode eines Geistlichen möge auch der Staat ermässigen, wie bereits die geistlichen Obern eine Modulation zugesagt hätten.

13. Auch der Staat soll beitragen, daß die Pfarrer die Christenlehren fleissiger halten, das Volk aber und die Jugend sie fleissiger besuchen.

14. Aus den 65 Dukaten der Bußengelder, die nach Abzug der Visitationskosten übrig bleiben, sei noch einiges Ausstehende sowie die Rückreise nach Constanz zu bestreiten.

15. Die Exspectanten von Münster soll man nicht als Chorherren in den Hof wählen.

Die Reccesse der Visitation an die Ruralkapitel und an die unverfründete Geistlichkeit enthielten nichts, was besonders Merkwürdig wäre, sie verbreiteten sich zunächst über clericale Kleidung, Kirchenzierden, Gräberbesorgung u. s. w.

Während der Visitation weihte der Weihbischof 10 Kirchen und 19 Altäre und spendete an 11,667 Personen die hl. Firmung.

Die Visitationskosten des Sextariates Lucern vom Tage der Ankunft der Visitatoren, d. h. vom 17. Herbstmonat an, bis zum Schlusse der Visitation desselben Sextariates, d. h. bis zum 2. Weinmonat, betrugen bezüglich der 27 Essen in 14 Tagen für 3 Herren, 2 Diener u. s. w. 259 Gulden 26 $\frac{1}{2}$ Schilling; daran zahlte das Stift im Hof für 5 Tage 92 Gulden, 30 Schilling⁴¹⁾ die Geistlichen des Sextariates für 2 Tage 37 Gulden 4 Schillinge, die Cleriker der Stadt, die kein Beneficium hatten, für einen Tag 18 Gulden, 22 Schilling, der Rath für 6 Tage 111 Gulden, 12 Schilling.

In Folge der Bestätigung der Vereinbarung zwischen den Abgeordneten des Bischofs und des Rathes durch diesen am 24. Herbstmonat 1676 übersandte mit Schreiben vom 22. August 1677, ausgefertigt in Mörsburg, der Bischof Franz Johann einen ausgearbeiteten Entwurf über alle zwischen Sr. Gnaden und Regierung streitigen Punkte an letztere zur Prüfung und Genehmigung.

Damit nahm eine weitläufige, langandauernde und unerquickliche, am geringsten Buchstaben mädelnde Unterhandlung ihren Anfang.

Der Rath, dem immer als Mittelpunkt seiner Einwürfe die Uebereinkünfte vom Jahre 1605 und 1611 dienten, fand im Entwurf allerlei seine Rechte gefährdende „Riccli und Häccli“ und begann mit dem Bischof über einzelne Sätze und selbst Wörter zu markten. Es würde langweilen, wenn wir all' die Schreiben in's Auge fassen wollten, die über den Entwurf zwischen Mörsburg und Lucern gewechselt wurden⁴²⁾. Der Bischof mußte langsam Schritt für Schritt, zurück gehen und er ließ sich allerlei des Friedens willen, und damit der ganze Entwurf nicht scheitere, abmarkten.

Endlich nachdem der Official Dr. Johann Blaum, dessen sich in dieser Angelegenheit der Bischof (immerfort Franz Johann) am meisten bedienet hatte, als bevollmächtigter Deputirter des müde gewordenen Oberhirts mit Schultheiß und Rath noch persönlich in Lucern unterhandelt hatte, so unterzeichnete und besiegelte der selbe (Dr. Blaum) den zum Abschlusse gekommenen Vertrag am 28. Brachm. 1683. Sodann wurden zwei gleichlautende Urkunden, je eine für jede der contrahierenden Behörden, mit dem Datum des 28. Brachmonats 1683 ausgefertigt und besiegelt, links vom

Beschauer mit dem großen bischöflichen Siegel, rechts mit dem von Schultheiß und Rath zu Lucern.

Wir fügen den Vertrag im Anhange No. 7 wörtlich bei, und lassen ihn über seinen Inhalt, die Grundlage der kirchenrechtlichen Stellung zwischen Bischof und Regierung, selbst reden.

Mit Schreiben vom 3. Heumonat 1683, in Hegne ausgestellt, dankte der Bischof Franz Johann dem Rath von Lucern für die seinen Bevollmächtigten gewährte ehrenvolle Aufnahme, sowie für das beschlossene Friedenswerk. Der Rath hinwieder dankte den 12. Heumonat darauf für das freundliche Entgegenkommen des Ordinariates und sendete die eine der beiden Urkunden besiegelt ein.

Nun kommen wiederum die Visitationen in's Geleise.

Mittels eines in Mörsburg den 14. August 1683 ausgefertigten Schreibens, berichtete Bischof Franz Johann, daß er mit Beginn des Herbstmonats in seinem Weihbischof Georg Sigismund von Heliopolis für die Pontificalia, und in Dr. Johann Blaum und Dr. Hugo Käßler in Moribus eine Visitation verordnet habe. Mit Wohlgefallen nahm der Rath in einem Schreiben vom 20. August daraufhin diese Ankündigung entgegen. Doch der Bischof verschob mit Anzeige vom 18. Herbstmonat die Visitation auf kommenden Frühling, da er vor deren Beginn den Schluß der in Baden versammelten Tagsatzung abwarten wolle.

Wirklich kündete derselbe in einem am 8. April 1684 in Mörsburg erlassenen Schreiben die Visitation an. Schon an der Grenze feierlich empfangen, kamen die Visitatoren den 20. April in Lucern an, und weihten sich mit allem Eifer der Lösung ihrer Aufgabe.

Bezüglich der Recesse, die die Visitatoren am Schlusse der Visitation erließen, erwähnen wir aus dem Recesse an das Landkapitel Hochdorf, ausgestellt den 1. August 1684 in Constanz, nur folgende zwei Stellen: 1. Der Decan oder sein Stellvertreter forge dafür, daß wenigstens „zweimal im Jahre jede Schule durch den Ortspfarrer unter Zugang zweier weltlicher Beamten besucht und untersucht werde.“ 2. Die Maibaume am 1. Mai sollen als ein Missbrauch durch den Decan mit Hülfe des weltlichen Armes entfernt werden.

Den 19. Mai 1684 bereits erstatteten die Visitatoren Dr. Blaum und Dr. Käßler in der Propstei zu Lucern an die Ehrendeputation des Rathes den Visitationsbericht im Sinne der Convention vom

28. Brachmonat 1683. „Darnach haben sie die Priester, welche curam animarum üben, in gar gutem Zustand“, und „alles gut katholisch im Lucerner District“ befunden, so daß von der benachbarten „widrigen“ Religion keine Gefahr mehr droht. Weniger verdienen die Unverpfändeten ihre Zufriedenheit. Wider die Excessen seien sie mit „gebührrender Correction“ verfahren. Während über das Stift zu Lucern nichts zu berichten sei, stehe es bei dem Stift Münster sehr gefährlich, da „die Passionen und Partheilichkeiten der Factionen alles verwirren.“ Man habe und halte dort keine Statuten. Niemand, nicht der Nuntius, nicht der Rath schreiten ein. Die bischöfliche Curia habe keine Schriften mehr, die ihr erlauben einzuschreiten, seitdem im schwedischen Kriege⁴³⁾ 8 Fässer mit Documenten und Kostbarkeiten auf dem Bodensee zu Grunde gegangen seien. Es möchte deshalb der Rath das Stift Münster mahnen, die Copien der bezüglichen Documente nach Constanz zu übermitteln. — Auf der Landschaft sei immer noch die Klage wegen Nachlässigkeit in Haltung und Besuch der Christenlehren eine stehende. Der Beichtpfennig, den man nach altem Herkommen zur österlichen Zeit verabfolge, sei nicht ein Erkauf der Administration der Sakramente, sondern eine pfarrliche Recognition. An Sonn- und Feiertagen sollten die Fuhrleute nicht wegfahren. (Hier war auch die Rede von den „vermischten Tirtagen“ in Notwyl und bei der Kapelle zu Roth bei Grottwangen). Sodann kamen sie auf die Förderung des exemplarischen Wandels der Geistlichen zu sprechen, die besonders die Wirthshäuser zu meiden hätten.

Während der beschriebenen Visitation weihte der Suffraganbischof 5 Kirchen, unter diesen die Kirche St. Jost in Blatten, die Kirche in Maierskappel, sowie 27 Altare. Gefirmt wurden an die 13,000 Personen.

Die specificirte Rechnung der Visitatoren an den Rath ergab für die Zeit vom 19. April bis 21. Mai 1684 eine Einnahme von 403 Fl. 42 Kr. an Bußengeldern des Klerus, gegenüber einer Ausgabe von 123 Fl. 57 Kr., wozu aber noch die Kosten der Heimreise treten würden. Für die Stadt Lucern insbesonders beließen sich laut der den 26. Brachmonat abgelegten Rechnung die Visitations-Auslagen auf 245 Gl. Das Stift im Hof mit der Fabrik berichtigte die eine Hälfte, die andere aber das Sextariat.

Schließlich zollte noch Bischof Franz Johann mit Schreiben, erlassen den 30. Brachmonat in Markdorf, dem Rathé seinen Dank für die ehrenvolle Behandlungsweise der Visitatoren.

Mit Bezug auf eine fernere Visitation vernehmen wir aus dem Lucerner'schen Rathsbuche⁴⁴⁾ vom 8. Mai 1690, daß die Visitatoren von der mit dem Stift Münster in Verbindung stehenden Geistlichkeit gerade so viele Bußengelder, wie früher, bezog; und daß der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben an 'die Fabrik desselben Stifts verwendet werden sollen.

Während Bischof Marquard Rudolf von Rodt⁴⁵⁾ mit Schreiben vom 18. Heumonat 1693 verhieß, daß bei der künftigen Visitation dem Vertrage vom 28. Brachmonat 1683 genau nachgelebt werden soll, und daß, falls bei der letzten Visitation derselbe nicht vollständig erfüllt worden wäre, verzeihliche Unerfahrenheit die Schuld trage; zeigte derselbe bald darauf den 22. August 1693 von Mörsburg aus dem Rathé an, daß der Weihbischof Konrad Ferdinand von Geist, Bischof von Tricara (im Gebiete von Algier), der Visitator generalis Dr. Johann Hugo Kessler und Dr. Michael Weibel den 10. Herbstmonat nächsthin Constanz verlassen werden, um in Lucern die Visitation zu beginnen. Nachdem der Rath den 29. August seine Bereitwilligkeit, die Visitatoren mit allen Ehren zu empfangen, dem Bischofe angezeigt hatte, stellte dieser das Beglaubigungsschreiben an die genannten Visitatoren den 7. Herbstmonat in Mörsburg aus. Den 12. Herbstmonat kamen dieselben wirklich in Lucern an, nahmen, wie gewohnt, bei dem bischöflichen Commissar (Custos Uttenberg) das Absteigequartier und wurden üblicher Weise von dem Ehrenausschusse des Rathes beglückwünscht.

Die Visitation begann. Nach Beendigung derselben erhielt jedes Kapitel den üblichen Recep. Derjenige an die Unverpründeten in Lucern, lautend vom 19. Herbstmonat und ziemlich allgemein gehalten, verbietet unter anderm den Wirthshausbesuch und die Wohnung in einem solchen, verlangt das canonische Alter der Haushälterinnen, monatliche zweimalige, ja allwöchentliche Beicht der Geistlichen; und da „otium est pulvinar diaboli“, so sollen sie studiren, Vorlesungen anhören, die Tageszeiten und den Sonn- und feiertäglichen Gottesdienst im Hof besuchen u. s. w.

Die Berichterstattung der Visitatoren, welche sie den 7. Weinm.

1693 der üblichen Rathsabordnung in der Leutpriesterei im Hof ablegten, lautete im Wesentlichen dahin: die Moralität des Klerus ist in sehr befriedigendem Zustande, wenn gleich einige Strafausfällungen nöthig waren. Mit Münster steht es besser. Im Hochdorfer Kapitel sollen die Sonntagskinderlehrnen gehalten werden, auch wenn bloß 10 Kinder Anteil nähmen, während die übrigen dem Kirschenammeln nachlaufen. Wenn auch den Geistlichen die Jagd nicht ganz verboten werden könne, so sollen sie sich doch vor den vorkommenden gar Geräusch machenden Jagden enthalten. Notwyl benötige wenigstens eines „Capellanus curatus“. An diesen anerbieten die Vierherren von Sursee einen Beitrag; allein es wäre zweckmässiger, wenn einer von ihnen dort seine Wohnung aufschlüsse. Wenn nur auch der Abt von Muri diezfalls Gehör verleihe! Wegen den Alpen, die sie ausleihen, werden die Marbacher halb lutherisch, halb anabaptistisch. Der Kaplan in Neufirch, 66 Jahre alt, sei „inhabilis ad administrationem sacramentalium.“ Man sollte ihm die Wohnung im Spital zu Lucern anweisen. Da er aber bloß ein Einkommen von 200 Gl. habe, so könne er keinen Statthalter sezen⁴⁶⁾. Es wird überall geflagt, daß die Spolien der verstorbenen Geistlichen von Seite der Patrone, der Decane u. s. w. immer gesteigert werden.

Während der Visitation des Jahres 1693 wurden laut dem Berichte des Weihbischofs 13,217 Personen gefirmet, 5 Kirchen, dabei jene in Willisau, Notwyl und Marbach, 24 Altare und 3 Altare portatile geweiht und ein Kirchhof reconciliert. Die ausgefallenen Bußen lauteten auf 311 Gl. 20 Schill., die Auslagen auf 179 Gl. (nach einer andern Version jene auf 139 Neuthaler zu 1 Fl. 48 Kr. woran von den Geistlichen zu Stadt und Land bisher 101 Thlr. eingegangen, so daß noch 38 Thlr. restiren; diese (die Auslagen) auf 143 Fl. 30 Kr.) Es konnten deshalb noch 132 Gl. 20 Schill. dem Rath ad pias causas zur Verfügung gestellt werden.

Auf das Referat der Rathsabordnung beschloß der Rath den 17. Weinmonat 1693: 1. Der Landvogt von Hochdorf soll zum Zwecke, den Besuch der „Cathefismens zu befördern, einschreiten. 2. Wegen dem Jagen läßt man die Sache auf sich beruhen. 3. Wegen Religionsgefährlichkeit der Alpenbeständer im Entlebuch soll der Landvogt nachforschen und Bericht abstatten. 4. Wegen Notwyl soll man die Antwort des Abts abwarten, und dann mit ihm eine Conferenz halten.

Den Visitatoren sprach der Rath „ex residuo“ 15 Thlr. als „Berehrung“ zu, und verfügte über die übrigbleibenden 100 Gl. zu Gunsten des großen Spitaless in Lucern. Dagegen mit Schreiben vom 7. Wintermonat 1693 dankte der Bischof Marquard Rudolf dem Rath für die seinen drei Delegirten erwiesenen großen Gutthaten, wie „auch für Ehr und Höflichkeit.“

Von der Visitation des Jahres 1695 sind keine Acten im Staatsarchive, mit Ausnahme der Rechnung. Darnach hinterließen die Visitatoren an Baar 20 Thl., während 38 Thlr. Bußengelder noch ausstehend sind. Abzuziehen sind die Kosten von 20 Thl. 15 Schl.⁴⁷⁾. Da man den Visitatoren als „Berehrung“ 15 Thl. nachsandte, von Alphons Ostertag aber 2 Thl. und von Kaspar Schwinggruber 1 Thl. nicht erhältlich waren, so erübrigten ad pias causas 19 Thlr. 1 Gl. 35 Schl., welche der Rath wieder dem großen Stadtspitale zuschöpfte.

Wir können die Bemerkung nicht unerwähnt lassen, die auf dem Rücken der Rechnung hingeschrieben ist; sie lautet: „So sieht man, daß 1 mal derglichen Visitatio das Land vil kostet, nutzen aber spüert man wenig vssert daß die diener noch die Nation hin wider schentlich verschimpft vnd verspotet hand“⁴⁸⁾.

Den 16. Heumonat 1695 beschloß der Rath,⁴⁹⁾ dem bischöflichen Commissar mitzutheilen, daß laut Vertrag vom Jahr 1683 auch über die in Constanz selbst verhängten Bußengelder an den Rath Rechnung zu stellen sei, widrigenfalls man die Visitatoren nicht mehr gestatten werde.

III.

Die Visitatoren des XVIII. Jahrhunderts.

Ehe der Bischof Marquard Rudolf eine Visitation anordnete, erlies er den 1. Herbstmonat 1700 ein gedrucktes Manifest, das sich vorab über die Gründe, den Zweck und die Art und Weise der Abhaltung einer Visitation verbreitete. Das Reglement, das nun folgte, behandelte in Caput 1. visitatio personarum ecclesiasticarum, wo in Ziffer 3 enthalten ist, wie oft und wem die Kleriker zu beichten haben. Sodann heißt es, daß

die Visitatoren 3, 4, 5 bis 7 ältere, brave Männer, Kirchpfleger und dergl. berufen, sie beeidigen und sodann über den Pfarrer, die Kapläne u. s. w. inquiriren, ob dieselben scortatores, adulteri seien, ob sie Residenz halten, nachlässig seien in irgend einem Geschäft ihres Amtes und Standes. Caput 2 handelte von der Visitation der Laien, wo deren Wandel und Sitten in Betracht kam sowie, ob sie beichten, das Fasten halten, Heretiker seien, ob casus reservati vorlämen. Caput 3 betraf die Visitation der Kirchen und Kapellen, Pfründen und deren Einkünfte, und erkundigte sich nach der Beschaffenheit der kirchlichen Utensilien, als der Lampen, des Oeles, der Kleider, des Tabernakels, nach der Reinlichkeit in Allem u. s. w. Ebenso wurde die Aufsicht über das in der Zeit zwischen den Visitationen in kirchlichen Kreisen Vorfallende geordnet. Von den Kapitelsversammlungen wird gefordert, daß ein Monat vor Abhaltung Anzeige an das Ordinariat gemacht werde.

Sodann nach übersandtem Schreiben des Bischofs an den Rath, daß er bald eine Visitation abhalten werde, beschloß der Rath den 9. August 1701 auf den Antrag des Ehrenausschusses vom 6. August, es dürfe die Visitation in Pontificalibus et circa reformationem Cleri vor sich gehen; allein man dringe auf Vereinfachung der großen Kosten der Gastereien; zudem die Reisekosten von Constanz; nach Lucern zahlte Lucern nicht mehr allein, sondern trage nur pro rata dazu bei. Die in Constanz auszustellenden Scheine, namentlich die Bestätigungs- und Investiturbriefe, sollen niedriger taxirt werden, das Spolierecht der Geistlichen soll nicht gemehret werden. Was nach Bezahlung der Schulden ein Geistlicher hinterlässe, sei weltliches Gut und gehöre den Erben⁵⁰⁾. Man halte sich genau an den Verträgen von 1605, 1611 und 1683.

Auf Obiges berichtete der bischöfliche Commissar dem Rathe den 11. August 1701. es sei recht, die Mahlzeiten zu verringern, die allgemeinen aber ganz abzustellen. Gegen ein Entgeld werden die Visitatoren selbst sich verköstigen. In Betreff des jus spolii sei eine Verständigung leicht zu erzielen.

Schon den 21. August stellte der Bischof dem Rath ein Schreiben zu, worin er das Nahen einer Visitation ankündete, und worauf der Rath den 27. August erwiederte, daß die Visitatoren erscheinen dürfen. Das Nähere aber berichtete der Bischof den 12. Herbstmonat, daß die Visitatoren am 16. darauf von Constanz

abreisen werden; er fügt bei, daß alle Gastmäher, besonders die auf dem Lande, vereinfacht werden sollen⁵¹⁾. Das Beglaubigungsschreiben der Visitatoren, als des Weihbischofs Konrad Ferdinand Geist, Bischof von Triccaro, Dr. Michael Weibel und Dr. Johann Georg Leirer, (für welchen später Dr. Franz Karl Storer eintrat) war erst den 24. Herbstmonat ausgestellt.

Nachdem den Visitatoren durch das Mittel des Commissars 27 zu beantwortende Fragen und 11 Monita bezüglich des Firmens an den Klerus vorausgegangen, kamen sie selbst den 26. Herbstmonat 1701 in Lucern an.

Die Visitation hatte ihren regelmäßigen Verlauf.

Während dieser Visitation flagten in einer Eingabe von klassisch-lateinischer Diction, zum Beweise, daß sie nicht die Letzten seien in Israel, 15 namentlich unterzeichnete, unverpfändete Geistliche, Bürger von und in Lucern, unter ihnen 2 Ludimoderatores, den Visitatoren, daß Geistliche aus Unterwalden, Wallis, Schwyz, Zug u. s. w. unter dem Vorwande hier zu studiren, Geld und Botivmessen sammeln und ihnen so Schaden bringen; sie bitten, selbe dahin zu schicken, von wo sie gekommen. An dieselben richteten die Visitatoren bereits den 2. Weinmonat auch diesmal einen Recept.

Den 15. Weinmonats ersucht der Rath den Weihbischof, die Firmlinge von Ruswil nicht in Sursee, sondern in Ruswil zu firmen.

Erwähnen wir übersichtlich des Receptes, daß die Visitatoren den 16. Weinmonat an die Geistlichkeit des Landkapitels Sursee richteten: 1. Das Original desselben liege in der Cista des Decanes, jeder Kapitular aber nemme eine Abschrift. 2. Der Geistliche befleisse sich guter Sitten in allen Verhältnissen. 3. Sie sollen otium, vinum mulieres, hospitia et chartas fliehen. 4. Gibt Bekleidungsvorschriften. 5. Der Geistliche soll alle 8 oder wenigstens alle 14 Tage beichten. 6. Ebenso mache er jährlich eine Retrait von 8 oder wenigstens 3 Tagen. 7. An Sonntagen Vormittags wechsle man zwischen Predigt und Christenlehre; alle Nachmittage aber werde Kinderlehre gehalten. 8. Die Kapitelsversammlungen sollen ebenfalls zu mäßigem Leben und zu Sittenverbesserungen der Geistlichen beitragen. 9. Jeder Beneficiat lege innerhalb zweier Monate einen Rotulus seiner

Pfrundeneinkünfte in die „cista decani.“ 10. Innerhalb dreier Monate habe jeder Geistliche das neu aufgelegte Obsequiale anzuschaffen. 11. Man solle keine Schulden machen, einfach und nüchtern leben. 12. Zwischen den Geistlichen herrsche Friede und Einigkeit (pax et concordia), und keine Gehässigkeit. 13. Die Pfarrer sollen auch, damit sie Beschäftigung haben, ihre geistlichen Hausgenossen, ihre Capläne u. s. w. predigen lassen. 14. Die Ehen von Notwil sollen in Notwil und in Sursee verkündet werden. 15. Die Kranken zu besuchen, ist streng befohlen. 16. Alle Fronfasten berichten die Sextare über die Sitten der ihnen unterstellten Geistlichen an den Decan, dieser aber an den Commissar.

In der Relation der Visitatoren an die Rathsdeputirten den 22. Weinmonat 1701 in der Leutpriesterei im Hof brachten sie vor: 1. Bezuglich ad reale wie ad personale stehe bei der Geistlichkeit alles gut und verdienen diese allen Ruhm. 2. Es seien überhaupt, besonders aber in der Stadt, zu viele Unverpfändete aus Unterwalden, Wallis u. s. w. Diese soll man Denjenigen ins Haus senden, welche ihnen den titulum mensæ gegeben. Alle sollen in den Hof zur Predigt und zum Gottesdienste. Schon in den niedern Schulen soll man die Minderbegabten zurückweisen und fortan sollen nur Diejenigen die hl. Weihe empfangen, welche „actualiter beneficiati“ seien. 3. In Münster ist Alles in Ordnung. Allein es wäre vom Guten, wenn dort ein (von den P.P. Capuzinern geleitetes) „hospitium religiosorum“ errichtet würde. 4. Unter den Laien herrsche der Missbrauch, vor der Predigt in Branntweinhäuser zu gehen. Damit bei Gelagen weniger Excesse stattfinden, sollen ihnen die Pfarrer ferne bleiben, ebenso den Kindsvetrinketen; auch sollen sie die Hochzeiter und Hochzeiterinnen nicht zum Tanze begleiten. (Die Rathserkanntniß auf diesen Punkt lautete dahin, daß auf das Gesuch des Pfarrers der Landvogt abhelfe.) 5. In der Nähe von Willisau halte ein Mann bald da, bald dort „conventicula“ und in ihnen Predigten; das „schmecke gefährlich nach ana-baptistischem Gift.“ Ebenso verbreite einer im Amtte Ruswyl deutsche Bibeln; derselbe solle beaufsichtigt und entfernt werden. (Antwort: der Rath wird für dieses sorgen.) 6. Es komme vor, daß die schwächsten Geistlichen auf die besten Pfründen kommen. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, sollen die Collatoren auf gelehrt Geistliche Rücksicht nehmen, jene aber sollen frischerdings bei dem

Commissar „ad curam examinirt“ werden. 7. Während an dem einen Sonntag Predigt, je am darauffolgenden Christenlehre für Groß und Klein gehalten werden solle, seien an allen Sonntag-Nachmittagen Kinderlehrnen für die Kleinen. 8. Man möge Abhülfe treffen, daß den Geistlichen von den Büchern jährlich nicht 20 bis 30% Zinse abgenommen werden. 9. Sodann beschwerten sich die Visitatoren sehr über den Herrn von Altishofen bezüglich des jus spolii, sowie überhaupt über die Handhabung des jus tractandi hereditatem von Seite der Privaten. (Antwort: Der Rath entspricht hierin nicht, weil die Sache nicht die Visitation, sondern nur ihn angehe.) 10. Den Decanen werde der mensis decanalisis vorenthalten. (Antwort: Diese Klage nimmt der Rath nicht an, weil die Synodalien von der weltlichen Obrigkeit nicht anerkannt seien. 11. Die Kosten bei den Todfällen der Geistlichen sollen moderirt werden. 12. Die Visitatoren beschweren sich, daß die weltliche Obrigkeit ohne Wissen und Mitwirkung der geistlichen Behörde das zweimalige Opfergehen abgestellt habe. 13. Die Schlüssel zur Kirchenlade liegen nicht in Händen der Pfarrer, sondern in denen der Kirchenpfleger, und das sollte nicht sein; entweder sollte sie der Pfarrer haben, oder es sollten zwei Schlüssel sein. (Der Rath entgegnete, die Kirchenrechnungen seien überall in guter Ordnung, und er beharrte auf der bisherigen Uebung, indem die Pfarrer nicht so haushälterische Rechner seien, und allerlei unnütze Anschaffungen für die Kirche machen würden.) 14. Nur den 20 Pfennig ad pias causas vermachen zu dürfen, sei eine zu enge Erlaubniß. (Der Rath erwiedert, so laute das alte Stadtrecht und daran halte er fest.) 15. Das Stift Münster beanspruche Exemption von den Procurationskosten. Man solle den dießfalls proponirten Congress gestatten; allein dasselbe solle von seinen Seelsorgpfründen, die es verleiht, dem Bischofe die „primos fructus“ geben. 16. Betrifft den Handel des angeschuldigten Chorherrn Franz Leonz Cysat in Münster, der das Untersuchungsrecht den Visitatoren nicht einräumt. 17. Schließlich entschuldigen sich die Visitatoren, nicht ausgesagt zu haben, in Ansehung der Straf- gelder den „versprungenen Bulverthurm“ vorgeschützt zu haben, was zwar der Rath gewiß selbst nicht glaube.

Die Ehrendeputatschaft brachte hinwieder vor den Visitatoren vor, daß der Commissar und die . . . (curati?) in den Ehe-

angelegenheiten zu weit gehen, und wider die Concordata bezüglich der Morgengabe, wie in Horw und Notwil geschah, Recht sprechen möchten; und sie erklärte, die Geistlichkeit habe zwar zur Ehe zu reden, allein das Zeitliche dabei gehe nur die weltliche Obrigkeit an.

Dem Berichte des Weihbischofs entnehmen wir, daß er in territorio Cantonis Lucernensis vom 27. Herbstmonat bis zum 22. Weinmonat 1701 11,685 Firmlinge firmte, eine Pfarrkirche, vier Kapellen, zehn altaria fixa und drei altaria portatilia consecrirt.

Wir können nicht umhin, eine übersichtliche Rechnung der Visitationskosten vorzuführen, wie selbe auf den Aufenthalt in der Stadt Lucern fielen.

1701, 26. Herbstm. auf den Abend kamen 4 Herren, 4 Diener und 8 Pferde. Jene tractirte der Propst im Hof 16 Tage.

Die ersten 9 Tage, wo 110 Personen spiesen,							
kosteten	223	Gl.	35	Schl.			
Trinkgelder an einen Caplan, 4 Diener und							
Küche	22	"	20	"			
8 Pferde bei'm Adler	50	"	16	"			
Die 2 Deputirte des Kapitels, die bis Root							
entgegen ritten, kosteten	3	"	37	"			
	Summa	300	"	28	"		

6. Octob. wieder 3 Tage, wo 38 Personen							
spiesen	66	"	20	"			
21. Oct. kamen 2 Herren und 2 Diener, u.							
22. Oct. kam der Weihbischof,							
zusammen 4 Tage, wo 34 Personen							
spiesen, nebst den Kosten der In-							
formation und Rechnungsablage .	59	"	20	"			
Die Pferde im Adler bei diesen 2 Wiederkünften	42	"	28	"			
	Summa	469	Gl.	16	Schl.		

Dazu kamen dann noch 10 Gl. für den Sattler und 8 Gl. für den Schmid, sowie die 20 Ducaten, die der Weihbischof als Gratification, die 3 Ducaten für seinen Caplan und die 2 Ducaten die dessen Diener erhielten.

Auch die Visitatoren gaben über die ausgefällten und eingegangenen Bußengelder Rechnung, und zwar

1. Bußengelder waren eingegangen

aus der Stadt	4 Thlr.
aus dem Sextariat Lucern . .	4 "
aus dem Capitel Hochdorf . .	7 "
" " " Münster . .	2 "
" " " Sursee . .	14 "
" " " Willisau . .	<u>6½"</u>

37 ½ Thlr.

2. Bußengelder, die noch ausstehen

aus der Stadt	10 Thlr.
aus dem Sextariat Lucern . .	7 "
" " Kapitel Sursee . .	6 "
" " Willisau	<u>1 "</u>

24
—
61 ½ Thlr.

Der Thaler ist zu 1 Fl. 48 Kr. berechnet.

Da die Heimreise noch $41\frac{1}{2}$ Thlr. kosten sollte, so stellten die Visitatoren noch 20 Thlr. dem Rathen ad pias causas zu.

Nachdem die Visitatoren nach ihrer Heimkunft dem Oberhaupten relatirt hatten, so übersandte der Bischof Marquart Rudolf ein in Zittendorf den 1. Hornung 1702 gegebenes Dankschreiben an den Rath in Lucern.

Als der Rath dem Bischof anzeigte, daß er jene übrigen 20 Thlr. laut Beschlüsse vom 31. Mai 1702 dem Spitale in Lucern übermittelt habe⁵², fügte er bei, daß man in Zukunft auf Minderung der Visitationskosten bedacht sein möchte. Ebenso wurde geflagnagt, daß die Umkosten beider Rechnungen größer geworden seien. Sie wurden also benannt:

„Specification der Unkosten, bis einer pro curato kann gehalten werden:

1. Das Patrimonium kostet 1 Gl. 30 Schl.
2. Der titulus mensæ kostet nichts.
3. Testimonia ratione scolæ et congregationis kosten nichts.
4. Der Taufzeddel kostet wenigstens 2 Schl.
5. Litteræ dimissoriales von Konstanz jetzt 6 Gl. 30 Schl., während sie unlängst für 2 Thlr. erhältlich gewesen seien.
6. Für jede der 4 Formate 1 Gl. 5 Schl.
7. Pro cura 3 Gl. 10 Schl.
8. Die 8 tägigen exercitia spiritualia kosten 4 Gl. 20 Schl. Selbe seien auch erst aufgekommen.
9. Dispensation von Rom, wenn einer noch nicht das gehörige Alter habe 31 Gl. 20 Schl.
10. Ordines extra tempus 8 Thlr.
11. Nach Arlesheim unbestimmte Reisekosten ⁵³⁾.
12. Pro 3 examina et admissio ad ordines dem Commissar 2 Gl. 10 Schl.

Der Bischof Johann Franz machte mit Schreiben vom 4. August 1710, gegeben in Mörsburg, dem Rath die Anzeige, daß er gegen Ende des Monates seine Visitatoren nach Lucern entsenden werde. Der Rath entgegnete den 14. August, daß er die Mittheilung gerne vernommen habe und von einer Visitation nur Gutes hoffe. Das bischöfliche Creditiv, auf denselben 14. August lautend, wurde dem Weihbischofe Konrad Ferdinand v. Geist, Bischof von Tricara, dem Dr. Johann Michael Weibel, Generalvisitator, und Dr. Franz Karl Storer ausgestellt.

Die Visitatoren erschienen sofort und gingen rasch an ihr Tagewerk. Schon den 26. August war die Visitation des Sextariates Lucern beendigt; denn der an diesem Tage an die Unverpfändeten in Lucern ausgestellte Receß verpflichtete diese unter Anderm,

1. in ordinario cursu am Gymnasium casuisticas vel theologicas lectiones zu frequentiren, und falls sie bereits absolvirt hätten, den Curs zu repetiren.
2. Mit Androhung der Karcer-Strafe den Umgang mit Frauenspersonen und den Besuch der Wirthshäuser zu vermeiden.
3. Alle 8 Tage zu beichten und die Beichtzettel alle Fronfasten dem Commissar zu überbringen.

Nach dem vorhandenen Reiseberichte des Ehrenabgesandten des Rathes, reiste dieser mit dem Weihbischof den 28. August vom

Hof über Hochdorf nach Münster, wo sie den 21. ankamen. Den 3. Herbstmonat Abends kamen sie nach Sursee, wo es wegen Vor-rangss-Empfindlichkeiten, wie gewöhnlich, verschiedene Streitigkeiten gab. Von da gieng die Reise nach St. Urban, daraufhin nach Willisau, Ruswil, zurück in's Entlebuch, sodann kamen sie den 18. Herbstmonat wieder nach Lucern zurück. Auf dieser Reise firmte der Weihbischof 14,100 Personen.

Inzwischen hatten die Visitatoren, die mit dem Suffragan nicht immer zusammentrafen, ihre Visitation beendigt und traten, nachdem der Rath den 15. Herbstmonat beschlossen hatte⁵⁴⁾, am kommenden Tage Vormittag in der Leutpriesterei die Relation der Visitatoren anzuhören und die Rechnung entgegenzunehmen, den 16. Herbstmonat mit dem Rathsausschusse zusammen. Ihr Referat lautete auszüglich also:

1. Kirchen, Gotteshäuser und Sacramente sind durchaus in ganz befriedigendem Zustande.

2. Die Pfrundhäuser sind nirgends ruinös; sie aber logirten meist in den Pfarrhöfen.

3. Die Geistlichen erfüllen ihre pastorellen Pflichten. Der Luxus aber nimmt also überhand, daß man den Decan und den einfachen Priester nicht mehr unterscheiden könne. Auch das Jagen mit Hunden nehme zu. Den Luxus haben sie gestraft. Die Decane seien apostolische Männer, allein oft zu nachsichtig. So schuldlos sei das Volk, daß es oft an Materie zur Absolution mangle. In einigen Vogteien seien „unzuverlässige Conventicula“. Leute beider Geschlechter liegen beieinander, ohne nach ihrer Behauptung zu sündigen. Es sei Mangel an Hebammen. Daz man die Anabaptisten beaufsichtige, sei loblich. (Der Rath meint aber, es seien solche niemals in Ruswil gewesen.) Die Pfarrer sollen mit Predigten und Christenlehren an die Erwachsenen abwechseln. (Der Rath verlangt noch Aeufnung der Christenlehren an die Kinder).

Der Kilbenen seien zu viele; die Landvögte möchten hierin Ordnung schaffen. Auch sollen die Wirthshäuser früher geschlossen werden und bessere Ordnung soll überhaupt in ihnen herrschen. Bezuglich der Schulen, was wir besonders betonen, referirten sie also:

„Der schuelen halb seye wohl zuo beachten, das in einigen „dorffschäften bald niemand noch schreiben noch lesen kan, dahero „eine inspection sehr nothwendig angesehen das di Elteren eine

„schlechte schuel den kinderen in rebus fidei machen vnd dahero vns „Cathol. Zuo einem Beyspil vnd Exempel unser benachbarten stieff „Brüederen guethe polici Ordnung vermittelst deren si in allen „Dorffschafften die schuelen zuo den glaubens-sachen eingerichtet „haben, dienen solte.“

„welches auch kirchlich diser Landen einzurichten were, wan man „denen pfarrherren dise stattliche vnd überflüssige beneficia geniesen „vnd der überfluss nur zur luxitatem dienet etwas abbrechen wurde „vnd an die schuelen anwenden vnd consignieren, welches auch leicht- „lich einzuorichten, indem solches zue der Ehr Gottes zuo ansehen „der Hohen oberkeit vnd zuo guethem des gemeinen wesens als „pro salute animarum refundieret auch den pfarrherren selbstem „dadurch ein erleichternng sein wurde wan der gleichen instructores „Zuo trost der Jugendt eingeführt wurden, man müese aber ohn- „angebracht auch nit lassen, das hin vnd her auch einige eyfferige „seelsorger seyen, die schuel halten vnd instruiren, iedoch aber wenig „an der Zahl, die schuelen aber zuo erleichtern pflege man, einiger „orthen, das die Hausmuetter sie schicken ihre kinder oder nit das „fixierte schuelgelt bezahlen müesen, welches eine ansam macht das „man guethe instructores bekommt.“ (Ueber dieses Vorbringen machte der Rath keine Bemerkung!)

Sodann fährt der Bericht fort:

Da man vom Gottesdienste weg zum Branntwein laufe, so sollen die bestehenden strengen Verordnungen durch die Landvögte gehandhabt werden.

Die Abnahme der Kirchenrechnungen sollen nicht mit so großen sumptus geschehen.

Auf die Pfründen soll man gelehrtere Geistliche wählen. Man solle den Mindergelehrten auftragen, von Zeit zu Zeit vom Commissar sich examiniren zu lassen.

Da die Kindsvetrinketen immer noch luxuriren, so daß mehr „de resurrectione carnis, als vom Credo gesungen werde,“ so sollen die Pfarrer dabei nicht erscheinen; aber die „Gevatterleute können als remuneration einen Trunk oder pfennig nacher Haus senden.“

Es gäbe zu viele neue Kapellen, was den Pfarrkirchen schade.

Der „Hydra“ des überhandnehmenden Fluchens und Schwörens soll man bei der „Geburt das Leben abschneiden.“

Nachdem sich die Visitatoren im obigen Sinne des allgemeinen verbreitet, kamen sie an das Specielle, also:

Das Stiftskapitel im Hof befindet sich im läblichen Zustande und Flore. So auch das Bierwaldstätter Sextariat Lucern. Doch seien da zu viele müßige Unverpfändete. Man verpflichte die alten und jungen Kleriker die Schule zu besuchen, daß sie die Zeit besser anwenden und brauchbar werden. Die Emeritierten aber sind davon ausgenommen. Diejenigen, welche scandala publica geben, habe man rigore gestraft. Auch die Rathsherren sollen besorgt sein, daß sich in ihre Compagnie in den Wirthshäusern nicht Geistliche beigesellen.

Der Decan von Hochdorf sei zu schlaftrig in der Correction der Abusus. Auch da wachse der Luxus.

Bezüglich Münsters und St. Urbans sei man zu leichtfertig in der Zulassung zu den Weihen.

In Sursee seien sie bei Kammerer Tschupp logirt gewesen. Den Decan soll man aus seiner Schlaffucht wecken; er soll bessere Attention auf seinen Klerus haben und nicht alles ungestraft gehen lassen. Er habe den humor: „qui bene dormit, et bene vivit.“ Ueber dortige Geistliche haben sie mehrere Klagen erst in Constanz zu untersuchen. Die weltliche Obrigkeit in Sursee maße sich an, an Sonn- und Feiertagen Handel und Verkehr zu erlauben. Allein „qui dat legem, eam tollere potest!“ sonach nur die Kirche. Ebenso citire der Rath die Geistlichen vor sich. Zwischen Rath und Klerus herrsche Zwietracht. So sei nebst anderm vorgekommen, daß der Rath mit der Trommel ein öffentliches Kirchengebet aufrufen ließ.

Nicht zu dulden seien die „Andächteleien“ zu Bognau, wo man wider das Ansehen der Pfarrkirche eine „Neue Wallfahrt anstelle“, und Opfer, Vota u. s. w. einführe.

Die Pfründen sollen ad intentionem fundatoris erhalten werden. Es sei nicht am Rathe, Kapitalien abzukünden, und sie ohne Rechnung zu behalten und verlustig gehen zu lassen.

Der Decan in Willisau sei ein Mann von Geist, Eifer und großer Doctrin, so daß er seinen Collegen als Beispiel vorleuchte.

Der Pfarrer von Großdietwyl glaube in seinem Eifer, es sollten die beiden Schulen in Dietwyl und in Altbüron „zu besserem seelenheil und instruction der jugend“ zusammengezogen werden.

Wegen Incorrigibilität seien dießfalls die Strafen verschärft worden; das letztemal sei man ganz lax verfahren. Nach der Beschaffenheit des Patienten sei das Pflaster aufgelegt worden. In allem seien die Concordata berücksichtigt worden.

Dem Commissar sei überall das größte Lob gespendet worden.

Man solle einwirken, daß der Pfarrer und der Kaplan in Neufirch sich friedlicher vertragen, und ihre Klagen schriftlich eingeben. Ebenso soll man trachten, den Streit des Pfarrers von Hasle mit dem hl. Kreuz-Vogt zu ordnen. Man soll den Mißbrauch abstellen, daß oft Knechte und Mägde und hinwieder Kinder utriusque sexus in einer Kammer schlafen.

Wie nun in voller Uebereinstimmung mit den Vorkommnissen vom 28. Brachmonat 1683 die Visitation gehalten und darüber referirt wurde; so wurde auch in demselben Sinne folgende Rechnung über die Bußengelder, gestellt den 15. Herbstmonat 1710, gegeben:

Die ausgesällten Bußengelder beliefen sich

bei den Herren im Hof auf 20 Thlr.	
bei den Geistlichen des Sextariats Lucern auf 22	"
" " Unverpfändeten in Lucern auf 18	"
" " Geistlichen des Kapitels Hochdorf auf 61	"
" " " des Stifts Münster auf 44	"
" " " des Kapitels Sursee auf 79	"
" " " " Willisau auf 12	"
	Summa 256 Thlr.

Davon waren bereits bezogen 143 Thlr.

hatte der Commissar zu beziehen 113 "

256 Thlr.

Die Reisekosten und nöthigen Auslagen
ertrugen

64 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Der Commissar hatte also dem Rath zuzustellen 191 $\frac{1}{2}$ Thlr.

nebst der Strafe eines Chorherrn von Münster 40 "

Eine Mahlzeit der Geistlichkeit mit der Regierungsdeputatschaft kostete 76 Gl. 10 Schl.

Schließlich dankte der Rath dem Weihbischofe, der 14,203 Kinder gesämt hat, und gab ihm eine Gratification von 40 Thlrn. seinem Kaplan eine solche von 4 Thlr. und jedem seiner beiden Diener 2 Thlr.

Der Rath trat auf die Relation der Deputirten den meiste vorgebrachten Puncten bei. Bezuglich des hl. Kreuzes im Entlebuch

wurde größere Sparsamkeit beschlossen, indem der Gedanke walte, dort „mittler zeit“ einen Spital zu errichten. Was die unverpfändeten Geistlichen in Lucern betreffe, so sollen die Jüngern zu den Jesuiten in die Schule gehen, nicht mehr aber die Aeltern.

Den 4. Herbstmonat 1716 schrieb Bischof Johann Franz⁵⁵⁾ von Mörsburg aus, daß er, nachdem der Krieg beendet sei, persönlich den 28. Herbstmonat in Lucern zur Visitation eintreffen werde. Als darüber der Rath den 11. Herbstmonat seine Freude ausdrückte, erneuerte der Bischof den 22. Herbstmonat von Klingnau aus, daß er, bereits auf der Reise begriffen, wegen Kränklichkeit heimreisen müßte, später aber kommen werde. Er kam aber nicht mehr persönlich.

Den 13. Jänner 1717 schrieb der Rath an den Bischof, daß eine Visitation von 7 zu 7 Jahren ihm wohlgefällig wäre. Bezuglich der bevorstehenden mache er denselben auf folgende Puncte aufmerksam, als: 1. Luxus der Geistlichen, 2. Bessere Besorgung des Gottesdienstes und alles Gottesdienstlichen, 3. Größere Einigkeit der Geistlichen unter sich und mit dem Volke, 4. Zwischen Bischof und Staat sei eine Uebereinkunft zu treffen a) wegen den unehelichen Kindern in Ehesachen, b) wegen der Beeidigung der Zeugen, die durch die weltliche Obrigkeit (je nach Verhältnissen durch den Ehrengesandten Schultheiß, Ammann, Landvogt u. s. w. vorzunehmen sei; c) wegen Abnahme der Kirchenrechnungen; d) wegen Stylisirung der geistlichen Erlasse.

5. Wenn ein Pfarrer einen Vicar halten will, so soll die Regierung darum wissen, da diesem der Pfarrer oft alle Seelsorge überläßt.

Ob diese Visitation zu Stande kam, bezeugen die Acten des Staatsarchivs nicht.

Dagegen hatte eine Visitation statt im Frühlinge des Jahres 1723. Dieselbe kündete der Bischof Johann Franz, zugleich Coadjutor von Augsburg, mit Schreiben vom 12. April an. Der Rath schrieb den 19. April, daß er die Visitation auf dem alten Fuße gerne erwarte. Das Credifiv am 27. April in Mörsburg ausgestellt, lautete auf Freiherrn Franz Johann Anton von Sirgenstein, Bischof von Uthina, Franz Josef von Schorno⁵⁶⁾ und Andreas Feuerstein. Diese drei Männer kamen bereits den 30. April in Lucern an, und nahmen ihr Absteigequartier in der Leutpriesterei.

Zuvor schon den 25. April legten die Ehrendeputirten die Wünsche des Rathes dem Commissar Riser vor, damit er sie den Visitatoren mittheile. Wir erwähnen davon einiges:

2. Man solle alles wohlfeil machen und das Zulaufen der Geistlichen verhindern.

7. Die vielen „Täfeli“ in den Kapellen mindern die wahre Andacht; die unnützen Kapellen soll man verzeichnen.

8. Die Chorherrenstühle im Hof seien während des Gottesdienstes leer.

9. Ausländische Priester, falls sie zwar mit Condition verschen seien, allein hier nicht den Studiis obliegen, soll man in ihre Heimath weisen⁵⁷⁾.

10. Die Strafgelder, die hier im Lande und draußen in Constanz bezogen werden, soll man dem Rathe ad pias causas zustellen.

11. Alle Seelsorger sollten je das zweite Jahr im Commissariate allein ohne Kosten⁵⁸⁾ ein Examen bestehen, damit sie den Büchern und anständiger Lecture fleißiger obliegen.

12. Ob die 12 Thlr., welche die Visitatoren von jedem Kapitel fordern, als Honorar oder als Reisekosten berechnet werden, u. s. w.?

Der Commissar entgegnete: ad 2. Er habe den Decanen bereits geschrieben, daß alle Kosten möglichst verringert werden sollen. ad 7. Das „Täfeliwerk“ soll weg. ad 9. Gegenwärtig halten sich keine fremden Geistlichen in Lucern auf. ad 11. Die Examens nehme man recht gerne ab, da man sehe, daß selbst vortreffliche Köpfe nicht studieren. ad 12. Hierüber müsse er sich selbst noch informiren.

Die Visitation nahm ihren gehörigen Verlauf. Die Visitatoren kamen von Lueern her den 12. Mai nach Hochdorf, den 15. nach Münster, den 16. nach Sursee, wo der Weihbischof 13 Regular- und Secular-Kleriker examinirte und ordinirte, den 24. über Triengen in's Aargau. Den 2. Brachmonat waren sie in St. Urban, von wo sie den 4. nach Willisau giengen. Dasselbst empfing der Landvogt den 5. Brachmonat den Weihbischof nach einem eigenen sehr hochgehaltenen Ceremonielle. Den 9. kamen dieselben in Ruswyl an. Den 13., wo sich die Visitatoren vom Weihbischof trennten, gieng dieser nach Werthenstein; den 15. kam er nach Entlebuch, und weihte den 17. Brachmonat die Kapelle auf dem Steinhausberg, während er am Abende in Lucern ankam, nachdem die Visitatoren schon den 11. von Ruswyl nach Lucern sich begeben hatten.

Vereits den 19. Brachmonat 1723 kam in Lucern zwischen der Abordnung des Bischofs und des Rathes eine Uebereinkunft zu Stande, betreffend die Sponsalien, Ehescheidung, Citirung der Laien, der Strafgelder, Rechnungen, bischöfliche Erlasse, die der Rath zur Einsicht erhalten soll, die Wahl der Vicare für betagte Pfarrer, die Hinterlassenschaft und die Gant derselben bei den Geistlichen, Citation der Geistlichen vor das weltliche Tribunal, Hauszins, Bestrafung und Testamente der Geistlichen, jährliche Rechnungen über Kirchen- und Kapellengut, weltliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, die Nicht-Beneficiaten und die externi Priester, welche „auszumustern“ sind, die Unterordnung der beiden Collegiat-Stifte unter den Commissar⁵⁹⁾.

Den 23. Brachmonat sodann relatirte im Namen der Visitation der Visitar von Schorno im allgemeinen, daß bei dem Klerus a potiori fast alles in Ordnung sei, selbst auch in Münster und im Hof im Besonderen aber:

1. Der Lehnenmann des Pfarrgütlis in Ufhusen sei ein gefährlicher Wiedertäufer.

2. Es mangeln noch immer verständige Hebammen.

3. „Dem ganzen Land würde auch sehr ersprießlich fallen, wenn da und dorten schuolen auffgericht und die iugent im schriben lesen „wie auch in dem Cathekismo unterrichtet würde“⁶⁰⁾.)

4. Es herrschen Missbräuche bei Abnahme der Kirchenrechnungen. So seien in Sursee 20 Männer mit einem guten Gulden und mit Essen und Trinken zu regaliren.

5. In Sursee fordere man bei jeder Installation eines Geistlichen ein silbernes Geschirr und vor dem Einstand eine Mahlzeit, ja man fordere dieß selbst von denen, die ihre bisherige Pfründe bereits 36 Jahre innen hatten.

Die Rechnung über die verhängten Strafgelder wurden den 26. Brachmonat extradirt.

Sie belegte in Reichswährung

das Sextariat Lucern mit fl. 10 — Kr.

„ Kapitel Hochdorf " " 20 — "

das Stift Münster " " 142 30 "

das Kapitel Sursee " " 137 10 "

" " Willisau " " 75 — "

Summa fl. 384 40 Kr.

Davon waren baar eingegangen	Fl. 274 40 Kr.
noch blieben ausstehend	" 110 — "
wie oben	Fl. 384 40 Kr.
Dagegen waren die Reise-Auslagen bis Lucern	Fl. 69 — Kr
die Auslagen während der	
Visitation	" 76 12 "
Summa	Fl. 145 12 Kr,

Diese wurden abgezogen. Es erübrigten sonach ad piis causas noch Fl. 239 28 Kr., und diese Summe bestimmte der Rath theils an die Reparation der St. Peterskapelle, theils an den großen Spital in Lucern.

Schließlich schied man unter gegenseitiger Dankesbezeugung. Als Recognition erhielten der Weihbischof und die Visitatoren zusammen 20 Ducaten in Gold, der Kaplan 3 Ducaten, und jeder der drei Diener 2 Thlr.

Die Visitationskosten der Kapitel und deren Deckung durch die Consolationen (vide Beilage Nr. 8.)

Vermuthlich benachrichtigt, daß bald wieder eine Visitation werde gehalten werden, rüstete sich der Rath bei Seiten darauf; und wie ein Rathausschuß bereits den 2., 5. und 7. Mai 1731 die an die Visitation zu bringenden Puncte berieth, z. B. man soll „das gut johr“ abstellen, die Tauf- und Christen-Götti“ sollen mit dem „Einbund“ Maß halten; so beschloß der Rath selber den 7. Mai 1731⁶¹⁾, der Commissar möge bezüglich der in den zwei verflossenen Jahren bezogenen Strafgelder, sowie künftighin alle zwei Jahre Rechnung geben.

Eine Visitation aber sollte erst im Weinmonat stattfinden. Der Bischof Johann Franz von Konstanz und Coadjutor von Augsburg nämlich kündete mit Schreiben vom 17. Herbstmonat 1731 von Mörsburg aus an, daß er in dem Suffragan von Uthina, Johann Franz von Sirgenstein, Josef Franz von Schorno und Andreas Rettich eine Visitation entsenden werde.

Nachdem hierauf der Rath seine früheren den Visitatoren vorzulegenden Beschlüsse und Erneuerungen unterm 28. Herbstmonat erneuert hatte, berichtete er dem Oberhirten, die Visitatoren seien willkommen.

Den 1. Weinmonat kamen der Weihbischof und die beiden Visitatoren wirklich in Lucern an.

Der Gang, den dieselben machten, ersieht man aus dem Berichte, den der vom Rath mitgegebene Ehrengesandte des Suffraganen am Schlusse abstattete. Er lautet auszüglich:

Den 15. Weinmonat wurde in Root das Beinhaus und der Kreuzaltar in der Pfarrkirche geweiht.

Den 16.	"	wurden in Emmen 3 Altare geweiht.
" 17.	"	kam der Weihbischof nach Ruswil.
" 19.	"	weihte er in Grottwangen den mittlern Altar, und firmte.
" 20.	"	kam er nach Schüpfheim, wo er 2 Alerikern die Minores ertheilte und bis den 23. firmte.
" 24.	"	wurde er in Willisau vom Landvogt feierlich empfangen, und firmte.
" 27.	"	weihte er in Ebersegg eine Kapelle, firmte und war Abends in St. Urban.
" 2. Winterm.	"	war er in Sursee.
" 5.	"	weihte er in Notwyl das Beinhaus und gieng nach Sursee zurück, wo er bis zum 7. blieb.
" 7. bis 10.	"	war er in Münster.
" 12.	"	firmte er in Rothenburg, wo er die Kirche und einen Altar weihte.
" 13.	"	firmte er daselbst wieder und weihte 3 Altare.
" 15.	"	firmte er in Hochdorf.
" 16.	"	weihte er die Kirche in Wangen nebst 3 Altaren, und war Abends in Lucern.

Inzwischen hatte er die Firmung ertheilt, und zwar um Lucern 322 Kindern, um Ruswil 1594, in Entlebuch 1301, in Willisau 2518, in Ebersegg und St. Urban 835, in Sursee 1590, in Notwyl 33, in Münster 1217, in Rothenburg 429, in Hochdorf 1365 und in Lucern 2154; also zusammen 13,358 Kindern.

Wenn hier der Recesse der Visitatoren erinnert wird, so gedenken wir vorab dessen vom 6. Wintermonat an die Beneficiaten in

der Pfarrei Sursee. Dasselbe verlangt: 1. Die Geistlichen sollen in der Pfarrkirche feierlichen Gottesdienst halten. 2. Nur dann, wenn der Leutpriester dazu die Erlaubnis gibt, dürfen sie an Sonntagen zur Aushilfe außer die Pfarrei. 3. Sie haben den Chor fleißiger zu besuchen, und deshalb soll ein Punctator angestellt werden. 4. Ohne Belästigung der Kirche sollen sie im Advente die Rorate-Messen als Votivmessen de B. M. V. halten.

Das denselben 6. Wintermonat ausgesetzte Receß an das Rurale-Kapitel Sursee forderte:

1. Die Geistlichen sollen sich brav aufführen und spiritualiter sich unterhalten.

2. Sie sollen in Allem gute Ordnung halten, und

3. alljährlich einmal geistliche Übungen vornehmen.

4. „*Vinum, in quo luxuria, et mulieres, quæ faciunt apostare, fugiant.*“

5. Um sich zum Studiren anzueifern, und um gegenseitig sich zu berathen, sollen die in der Nähe wohnenden Geistlichen monatlich 2 bis 3 mal, jährlich wenigstens 6 bis 8 mal, sich versammeln.

6. Gegen das Sanctissimum sollen sie selbst auch Reverenz haben, und diese in Kirche und auf Versehgängen fördern.

7. Predigt und Christenlehre sollen allsonntäglich wechseln; allein dennoch sind an allen Nachmittagen Kinderlehrten zu halten.

8. Die Kranken sollen gehörig versorgt werden.

9. Für die Beneficien und Pfrundacten soll wohl Sorge getragen werden.

10. Wer bei einer „Kindsvertrinketen“ erscheint, zahlt jedesmal 2 Thlr. Buße.

11. Gegen den Magistrat habe man Chrfurcht; allein in causa ecclesiastica erscheine man sub pœna gravi nur vor dem geistlichen Richter.

12. Man stelle keinen Tischtitel nur verstellungswise aus, sondern einzig an den, den man als Vicar benötigt und anstellt.

13. Wenigstens alle zwei Jahre sei ein Conventus capitularis.

Die Relation, welche am Schlusse der Visitation die Visitatoren durch das Organ des Weihbischofs der Ehrendeputatschaft zu Handen des Rathes machten, besagt im Wesentlichsten:

1. Es seien zu wenig fähige Hebammen.

2. Die Schulen seien nicht allerorts wohlbestellt, und werden

auf der Landschaft nur im Winter, und dazu noch mit geringem Nutzen gehalten. Man halte keine gute Kinderzucht. Die Christenlehren sollten fleißiger besucht werden, besonders in Sursee. In Lucern sollten die Schulen bei den Ursulinerinnen fleißiger besucht und besser eingerichtet sein. Um selbe von Zeit zu Zeit zu besuchen, sollten sie unter der Aufsicht obrigkeitlicher Deputirter und des Leutpriesters stehen.

3. Das nächtliche Beisammenliegen im Entlebuch, selbst das der Kinder in einem Bette, sei gemein und gefährlich.

4. Die Sigristen sollten größeren Lohn haben, besonders um die Krankenversetzung nicht zu schädigen.

5. Zu Ostern seien die Beicht- und Communionzeddel, wie sonst der Brauch ist, überall fleißig zu sammeln.

6. Die Kirchmeier seien betreffs der gottesdienstlichen Kosten zu häuslich. Die Pfarrer haben beim Landvogt darüber zu klagen.

7. Die Arbeiten an Feiertagen nehmen mehr und mehr zu; allein einige Pfarrer seien zu rigoros. Es gebe Pfarrer, die neue Feiertage einzuziehen, sogar die Feierabende halten lassen und also den Müßiggang pflegen. Nur kirchlich-aprobirte Feiertage gelten.

8. In den Pfarreien um Werthenstein herum vernachlässige man Predigt und Christenlehre und gehe nach Werthenstein.

9. Die Kaplane sollten die schwere Bürde der Pfarrer tragen helfen, nicht bloß Versehgänge machen, sondern auch Christenlehren halten, um weniger müßig zu sein. Dies gelte besonders für Sursee.

10. Notwyl sendet nicht nach Pflicht 3 Knaben zur Osteraufe nach Sursee. Der Abt von Muri soll Abhülfe schaffen. Dagegen gehorche man dem Kaplanen nicht, unter dem Vorwande, der Pfarrer sei in Sursee.

11. Zur Rechnungsablage in Sursee sollte man einen der Bierherren beziehen.

12. Vincens Kaplan im Degelstein, beklagt sich, daß er von seiner Pfründe noch nichts erhalten.

13. Die Stadt Sursee habe das Recht nicht, die Geistlichen vor den Rath zu berufen ad audiendum verbum.

14. Einige Beneficiaten beklagen sich über Erhöhung des Hauszinses, und

15. daß man ihnen zumuthe, mehr Messen zu apliciren, als sie verpflichtet seien⁶²⁾.

16. „Neben die in Sempach wegen dortiger Gefahr vnd außeren Kirchen annoch obwaltende streitigkeiten könne der Curia“ Eine „facti species Eingegeben vnd solche dannethin Erörteret vnd beygelegt werden“.

17. In Luthein sollte man die Kirche nicht vergrößern, sondern eine neue bauen, indem ein bedeutendes Kirchengut und fünf wohlhabliche Bruderschaften vorhanden seien.

18. Der Pfarrer von Kriens beklage sich, daß einige den Gehent nicht in natura, sondern in Geld entrichten wollen, alte Uebung vorschützend.

19. Der Pfarrer von Buttisholz empfehle sich für eine „Neue pfrundtbehauung.“

Als sodann die Ehrendeputatschaft einige Einwendungen machte, wurden diese also beantwortet:

1. Nur die excessus majores, nicht die minores werden nach Constanz citirt.

2. Da man in Constanz nicht mit Geld, sondern mit dem Thurme strafe, so seien dießfalls keine Strafgelder zu verrechnen.

3. Da auch der Commissar keine Strafen auszufällen hatte, so habe er keine Gelder zu verrechnen.

4. Der Commissar berichte nur unsleßig nach Constanz. Wenn er aber von dort nicht schnelle Antwort erhalten, so entschuldige er den Schreiber, der ein alter Mann sei⁶³⁾.

5. Die Seelsorger sollen alle 3 Jahre vom Commissar in Verbindung mit weltgeistlichen Examinateuren geprüft werden. Der Commissar habe dießfalls einen Entwurf zu machen.

Die Rechnung über die durch die Visitatoren auferlegten Strafgelder stellt sich also:

Ginnahmen im Sextariat und Stadt Lucern	Fl. 94 — Kr.
„ Kapitel Willisau	„ 55 — "
„ Sursee	„ 61 — "
„ Hochdorf	„ 24 30 "
in Münster	„ 15 — "

Ausstehend sind noch

auf Kaplan Hofmann in Lucern	Fl. 24 — Kr.
„ Pfarrer Rappeler in Richenthal	„ 22 48 "
„ Pfarrer Keller in Eich	„ 15 — "
	<hr/> Fl. 311 18 Kr

Davon wurden die Kosten der Visitation mit 151 Fl. 18 Kr. abgezogen. Der Überschuss kam nach dem Rathsbeschluß zur Hälfte dem großen Spital, zur Hälfte dem Kaplan Gebisof im Hof für Verbesserung der Kirchenparamente zu gut.

Bei der Abreise der Visitatoren spendete der Rath nebst der üblichen Dankbezeugung dem Weihbischof, 20 Ducaten in specie, seinem Kaplan 3 Ducaten, und den Dienern 6 Thlr., sowie dem ersten wegen Weibung eines Altars in St. Peter eine französische Dublone, dem zweiten einen Thlr., und den Dienern 20 Batzen.

Die Rechnung der Kosten, welche die Kapitel zu berichtigen hatten, siehe in Beilage Nr. 9.

In Folge der Vereinbarung bei der letzten Visitation erließ die bischöfliche Kanzlei in Constanz den 11. April 1732 ein Schreiben, dem zufolge die Lucerner Geistlichen von 2 zu 2 Jahren ein Examen zu bestehen hätten, so daß alle 4 Jahre die gesammte Geistlichkeit geprüft würde. Jeder Prüfling entrichtete dem Commissar und seinem Adjunct eine Gebühr von einem Gl. Als aber der Bischof Franz Johann Anton am 29. März 1732 ein Circular an die Geistlichen erlassen, wornach sie ihm über die kirchlichen Zustände berichten sollten, verbot der Rath den 26. Mai darauf die Verkündung, weil über die Aufficht der Regierung Fragen gestellt waren, ohne daß diese angefragt worden wäre.

Der Rath griff immer mehr in die geistlichen Verhältnisse ein. So bedroht er nach einem Rathsbeschluß vom 18. Christmonat 1739⁶⁴⁾, die nachlässigen Befründeten, verordnet jedem Geistlichen jedes dritte Jahr ein Examen, verlangt, daß vor jeder Wahl jeder Competirende ein Zeugniß über bestandenes Examen beibringe, daß die Jesuiten spätestens in der 5. Klasse die Leichtfertigen, zum Priesterstande Untauglichen entfernen, daß der Commissar die Geistlichen, die keine gute Dekonomie führen, in Schulden stecken, beaufsichtige, coram nehme, abkanzle und nöthigenfalls dem Rathen verzeige. Zugleich trug er den Landvögten auf, über den Wandel, die Predigten und Christenlehren, wie über die Seelsorge der Geistlichen zu wachen. Den Punkt, daß der Geistliche je das 3. Jahr vor dem Commissar ein Examen bestehne und einen Gl. Gebühr entrichte, decretirte der Bischof sodann wirklich den 30. Christmonat 1739.

Die Zeit eine Visitation abzuhalten, nahte wieder. Zu dieser Voraussicht beschwerte sich in einer Eingabe vom 16. Mai 1741

an den Rath das Sextariat Lucern, an dessen Spitze der Sextar Franz Ignaz Krauft, Pfarrer in Emmen, unterzeichnete⁶⁵), daß die Visitationskosten sich immer gesteigert hätten (frugaliter, solemniter, prodigaliter). Im Jahre 1702 und 1709 habe ein Capitular nur $4\frac{1}{2}$ Gl. zu entrichten gehabt, das Betreffniß für jeden einzelnen im Jahre 1726 und 1732 sei aber 25 bis 30 Gl. gewesen. Sie wollen nicht Leibeigene sein u. s. w. Diese Eingaben begutachteten Ausgeschossene vom Hof und aus dem Sextariat, die der Rath dazu bezeichnet hat, dahn, man solle künftig den Visitatoren eine Averfalsumme geben.

Nachdem der Kardinal Damian Hugo, Bischof von Speier und Constanz⁶⁶) den 23. Mai 1741 den Decanen befohlen hatte, daß sie alle Jahre oder doch je das 2. Jahr die kirchlichen Gebäude visitiren und die Rechnungen über die Auslagen an die Pfrundhäuser abverlangen sollen⁶⁷), kündete er den 28. Mai 1742 von Bruchsal aus eine Visitation an. An demselben 8. Brachmonat, an welchem er das Creditiv dem Weihbischof Karl Josef Fugger, Bischof von Domitiopolis, Franz Andreas Rettich und Johann Josef Zelling (für welch' erstern aber Karl Martin von Baier eintrat), aussstellte, berieith der Rath seine der Deputatschaft mitzugebende Instruction, und erließ den 9. Brachmonat ein öffentliches Mandat, des Inhaltes, daß jedes Kind nur 2 Götti, und ein Götti aus einer Familie nur ein Göttikind habe. Der Pathe gebe dem Pathenkind in der Stadt nur einen Ducaten, auf dem Lande höchstens einen Thaler. Die „gout Jahr“ Geschenke seien abgestellt. Der Erlaß beziehe sich aber nicht auf Großeltern und Kindskinder.

Die Visitatoren kamen den 16. Brachmonat in Lucern an und begannen ihre Tagesarbeit.

Die Visitation in Sursee war den 11. Heumonat bereits vollendet. An diesem Tage erließen die beiden Visitatoren Joh. Jos. Zelling und Karl Martin de Baier an die acht Geistlichen in Sursee⁶⁸) ein „recessus particularis“ des Inhaltes: 1. Täglich sollen sie ihre Pflichten ernstlich erfüllen. 2. Allmorgen sollen sie eine Viertelstunde Meditation, allabendlich Gewissenserforschung halten. 3. Bei der Messe den Acceß und den Recceß beten. 4. Die Rubriken des rituale Romanum studieren. 5. Sie seien sehr unwissend in recitandis horis canonicis und in der Feier der hl. Messe. 6. Solange sie kein Indult von Rom vorzeigen, sei ihnen die jährliche

Feier des hl. Irenäus mit officieren und missa untersagt. An Sonntagen und Festen dürfen keine Botivmessen gelesen werden. Die Patrocinien und andere Feier der Filialkapellen berechtigen nicht, einen Feiertag zu halten, wenn derselbe Tag nicht in foro und in choro in der Diöcese gefeiert wird. 7. Nur mit Vorwissen des Deutpriesters dürfen sie in andern Pfarreien Aushülfe leisten. 8. Keiner gebe in der Kirche mit Schwäzen Scandal, und jeder sei in seinem „stallum zum Beten und Singen. 9. Alle Kirchengefäße, wie Monstranz, Corporalia u. s. w. seien reinlich gehalten. 10. Scharf verboten seien die zum Scandal gereichenden „cœnica opera“ während der Aussezung des Sanctissimum. 12. Die Curati Beneficiati sollen sich mehr auf den Krankenbesuch verlegen. 13. Die Predigten des Geistlichen, der ein Bibulus sei, nützen nichts. So oft einer in ein Wirthshaus gehe, zahle er 3 Reichsgulden. Diese ziehe der Decan strenge ein und verwende sie zu Gunsten des Schullohnes der armen Schulkinder. Unverbesserliche kommen in den Carcer nach Constanz oder werden sogar suspendirt. 14. Vorschrift über die Kleidung in und außer der Kirche, 15. Genaue Handhabung dieses und der früheren Recessus wird dem Decan und dem Kammerer auf das Gewissen geladen. Dieses Recess unterzeichneten mit „vidit et legit“ die acht Geistlichen, voran Georg Anton Weih pleban.

Den 18. Heumonat wurde die Visitation in Willisau feierlich empfangen.

Am Schlusse der Visitation erließen die Visitatoren außer den üblichen Recessen den 28. Heumonat 1742 von Lucern aus eine Erinnerung an die Lucern'sche Geistlichkeit, worin sie verordnen, wie die ohne kirchliche Genehmigung eingeführten Feiertage und Feierabende zu verstehen und zu halten seien⁶⁹⁾.

Nachdem die Visitatoren ihre Bemerkungen an die Deputirten des Rathes eestattet hatten, machten diese ihre Vorschläge. Unter anderm: Der Bischof hatte verordnet, daß bei Decanatswahlen die schriftlichen Vota zur Beschluszfassung nach Constanz gesendet werden. Der Rath verlangte nun hierin die bisherige Uebung, da ja bei diesen Wahlen schon der bischöfliche Commissar den Vorsitz führe⁷⁰⁾. Die Visitatoren versprachen Befürwortung des bisherigen Wahlmodus beim Bischof.

Der Rath hatte auch den 27. Heumonat⁷¹⁾ beschlossen, ien Abnahme des Eides durch die Visitatoren als eine Neuerung für die Zukunft zu verbieten.

Die Bußenrechnung, die beim Schluße der Visitation der Commissar vom Jahre 1736 bis zum 5. August 1742 dem Rathé vorlegte, betrug Fl. 353 45 Kr.

Dagegen beliefen sich die Reisekosten auf Fl. 202 8 Kr.
so daß zur Disposition des Rathes verblieben Fl. 151 37 Kr.

Nachdem aber davon $42\frac{1}{2}$ Fl. erlassen wurden, blieben ad pias causas noch 109 Fl. 7 Kr.

Den 29. Heumonat versicherte der Rath den Weihbischof und die Visitatoren seines Dankes und spendete (außer der Recognition, welche die Kapitel gaben) dem ersten 20 Speciesthaler.

Eine fernere Visitation⁷²⁾ fand im Jahre 1753 statt. Mit Schreiben vom 16. Brachmonat, ausgestellt in Hegne, kündete der Bischof Franz Konrad⁷³⁾ eine Generalvisitation an, die den 4. Heumonat in Lucern eintreffen werde. Der Rath ersuchte den 22. Brachmonat den Bischof, er möchte, da bald Erntezeit sei, die Visitation auf den Herbst verlegen. Als der Bischof mit Schreiben, gegeben den 25. Brachmonat in Hegne, die Ankunft der Visitatoren zur Firmung, Ertheilung der ordines minores und majores, und zur Visitation auf den 4. August hinausschob, hielt diese Zeit der Rath mit Schreiben vom 30. Brachmonat für genehm. Sodann wählte dieser den 19. Heumonat eine Abordnung an die Visitatoren, und gab dieser den 20. darauf folgende Instruction:

1. Die Beeidigung der Zeugen nehmen nicht die Visitatoren vor, sondern die weltlichen Behörden, der Ehrengesandte, Landvogt, Schultheiß u. s. w.

2. Der Gottesdienst im Winter beginne zu bestimmter und zweckmäßiger Stunde.

3. Die Abhaltung von Exercitien sei empfohlen.

4. Dem Nichtsthun zu steuern, soll jeder Beneficiat je das dritte Jahr (laut Erlaß vom 30. Christmonat 1739) bei dem Commissar ein theologisches Examen bestehen.

5. Allen Geistlichen soll generaliter das Procuriren in Processen verboten sein⁷⁴⁾.

Ausgerüstet mit dem Beglaubigungsschreiben des Bischofs Franz Konrad, gegeben in Mörsburg den 28. Heumonat, kamen der Weihbischof Franz Karl Fugger, Graf von Kirchberg und Weissenhorn,

Bischof von Domitiopolis, der visitator generalis Joh. Joz. Zelling und der Mitvisitator Karl Martin von Bayer wirklich den 4. August in Lucern an.

Sie begannen sofort ihr Tagewerk.

Das Recept der Visitatoren an die Geistlichkeit des Landkapitels Hochdorf vom 15. August verlangt: 1. Es werden Exercitien von 8 Tagen in einem Kloster oder eine Retrait von 3 Tagen in des Geistlichen eigenem Hause jährlich gehalten. 2. Allmonatlich sollen die Geistlichen zusammen kommen, um die Casus pastorales zu besprechen; und alle drei Jahre sollen sie frisch ein Examen bei'm Commissar bestehen. 3. Der Gottesdienst im Sommer und Winter soll nach der Bequemlichkeit der Gläubigen beginnen, aber nicht alle Sonntage zu einer anderen Zeit. Rechtzeitig soll ein Glockenzeichen gegeben werden. Hierin Fehlende soll der Decan zu Händen der Capitelskasse mit einem Fl. strafen. 4. Kleinere delicta überwache mit den Sextarien der Decan und strafe mit 1 oder 2 Fl. zu Gunsten der Capitelskasse. Incorrigibiles et majores excessus werden nach Constanz überliefert. 5. Mit einer Dublone zu Händen derselben Kasse ist zu strafen, wer sich weltlich kleidet oder die Kleidermandate nicht achtet. 6. Wenn die Geistlichen ungeistliche Geschäfte betreiben, so treffe sie der weltliche Arm mit den schwersten Straffen. 7. Wo die Capitelsstatuten veraltet, seien neue zu entwerfen und zur Affirmation nach Constanz zu senden. 8. Die Wahl des Decans und der Officialen geschehe nach dem neuen Statut, per scrutinia juxta sacros canones, nie voce viva, sondern durch geschriebene Voten. 9. Die Capläne und Vikarien sollen gleichzeitig mit dem Pfarrer den Gottesdienst halten. 10. Jeder Geistliche soll jede Woche bei hten. Das Beicht hören an Privatorten oder in cubiculis sei untersagt. 11. Haus hälfterinnen (ausgenommen eine Verwandte) zählen mehr als 30 Jahre; denn vinum et mulieres faciunt apostatare. 12. Die hl. Oelung sei den Kranken frühzeitig zu spenden. 13. Zu pflegen sei die Anbetung des hl. Altarssakramentes in der Monstranz, im Eborium und in der Versehbürse. Beim Rosenkranzgebet sei der Lobspruch: „Hochgelobt sei das hochheiligste Sakrament!“ einzuflechten. Den bei den Versehgängen am Wege Knieenden sei der Segen zu ertheilen. 14. Nicht, was trotz aller Verbothe geschehe, in den Wirthshäusern, sondern in geistlichen Häusern sollen die Conferenzen

gehalten werden. 15. Unter Gewissensbeschwerde sollen Decane und Officialen die Geistlichen beaufsichtigen und strafen, wenn diesen und den früheren Recessen nicht nachgelebt werde.

Der wesentlichste Inhalt des Recesses, das der Generalvisitor Zelling und der Convisitator Carl Martin von Bajer, und auch Joh. Heinrich Bircher, pror den 27. August 1753 an das Kapitel Willisau richteten, lautet dahin: 1. Wer in den Exercitien oder in der Retrait nicht eine Generalbeicht ablegt, wird gebüßt. 4. Jeder soll alle 10 oder wenigstens alle 14 Tage beichten. 9. Jeder Pfarrer besuche wenigstens einmal des Jahres jedes Haus. 11. Bezuglich des Schulbesuches durch die Geistlichen fanden sie viele Nachlässigkeit (multam negligentiam), indem die Pfarrer nie oder sehr selten (rarissime) die Schule betreten, und nicht dafür sorgen, daß die Kinder der Armen von der Gemeinde, von der Kirche, oder von ihnen selbst unterstützt werden. Die Seelsorgegeistlichen sollen jenen jede mögliche Hilfe angedeihen lassen, damit sie unterrichtet werden oder wenigstens lesen lernen, um sich zu den hl. Sakramenten besser vorzubereiten. Deshalb sollen sie die Schulen im Orte selbst allwöchentlich, die Schulen außer dem Orte allmonatlich besuchen, den Pädagogen aufmuntern, den Katechismus erklären und Tentamen halten. Es sei auch eine Gewissensbeschwerde für die Pfarrer, wenn sie sich für die Christenlehren nicht besser vorbereiten. 13. Wer sich dem Kleidermandate nicht füge, büße mit 12 Kronen ^{74a)}.

Das Re却ß an die verpfändete und unverpfändete Geistlichkeit des Sextariates Lucern vom 4. Herbstmonat erwähnt nebst mehreren Gewöhnlichen, das sich auf Disciplin bezieht und anderm Minderwichtigem: 17. Für eine gute Erziehung, für die Disciplin, für Religion und das öffentliche Wohl sei sehr wichtig, daß Schulen gehalten und den größten Theil des Jahres (majori parti anni) von der Jugend besucht werden. Diese solle im Rathekismo und in der Literatur von einem rechtschaffenen und erfahrenen Pädagogen unterrichtet werden. Deshalb sollen die Pfarrer mit aller Kraft auf Abhaltung der Schulen dringen (omni nisu scolas urgeant), dieselben jede Woche oder so oft als möglich besuchen und genau nachsehen, ob auch die armen Kinder Anteil nehmen, wofür sie selbst oder durch die Güte anderer Sorge tragen. Den Scholarchen sollen sie ermuntern, die Kinder aber zum Gehorsam und Fleiße bewegen. 20. Die den Geistlichen verbotenen Kleidungsstücke sollen sie den Armen verschenken.

3. Wer im öffentlichen Wirthshause (in publica taberna) zecht, wird das erste Mal mit 10 Fl., das zweite Mal mit 10 Tagen Karcer, das dritte Mal als unverbesserlich canonisch bestraft. Um sich aber zu recreiren, darf man im Sommer in den Nebstock (sub signo vitis) und in „domum jaculatoriam“ (wo ist dies?), im Winter aber zu „Schneidern“ gehen, doch nur bis halb 8 Uhr des Abends.

Bereits den 3. Herbstmonat hatten die Generalvisitatoren ihren Bericht dem Rathé zugestellt. Demselben entheben wir das Bemerkbarste: 1. Die Irrlehre des Jacob Schmidli, Sulzjoggi's, sei noch nicht ganz erloschen. Das bernierische Büchlein „Geistliche Seelen Wand“ cursire noch im Stillen. Auf die Schatzgräber in Hitzkirch, die für eine angeblich vom Papste selbst in Rom gelesene Messe 25 Gl. fordern, soll der Rath ein wachsames Auge haben, damit nichts gegen die römische katholische Religion einschleiche. 2. Die Pfründen solle man nur solchen geben, die brave Vicarien waren und zum Pastoralamt sich als ganz tüchtig erzeigt. 3. Nur bei den Pfarrern soll die Erlaubniß eingeholt werden, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Der Rath habe ein wachsames Auge auf die Fuhrleute zu Willisau und Dagmersellen, die an den hl. Tagen keine Messe anhören. 4. „Wird sehr inständig recommend direkt, gnädig anzubefehlen, daß die schulen länger dan nur 5 — 6 und 7 wochen den winter hindurch dauern sollen, damit die kinder in der Christlichen Lehr und wenigst in Lessung des getructen zu allfäliger nothurff ihrer seelen unterrichtet werden.“ Die Hebammen sollen Unterricht durch die Chyrurgis erhalten, und sollen auch jurato gegen ein jährliches Salario in Pflicht genommen werden. 5. In Entlebuch sollte die Pfarrkirche erweitert werden, in Hochdorf aber, wo 2200 Communicanten seien, wenigstens renovirt. In Dagmarsellen, wo 1000 Seelen seien, und von wo Altishofen eine halbe Stunde entfernt sei, sollte einer der 4 Priester von Altishofen mit Vorbehalt des Patrons, Decimatores und Pfarrers, auch quoad oblationes et jura stolæ, wohnhaft sein. 6. Mit dem Pfarrer Fr. L. Krauer in Hergiswyl seien die Kirchgenoffen übel verrostet u. s. w. 7. Den geistlichen Erlaß, die todten Kinder nicht mehr in der Kapelle auf dem „Rigisberg“ zu taufen, soll der Rath ebenfalls durch ein Decret manutenieren. 8. Es möge der Rath geruhen, den Abt von Muri zu „promoto-

rialen," daß die ausgedehnte Pfarrei Sursee in vier Theile abgetheilt, und jedem der Vierherren ein bestimmter „districtus pro meliori et accuratori administratione præhabitis præhabendis assigniert“ werde. 9. Man soll die Seidenhändler wohl in's Auge fassen, die in Wangen an Sonn- und Feiertagen hin und her „trafificiren.“ 10. Was die Chorherren in Chor und Kapitel sündigen, disciplinirt der Propst; was aber außer dem Chor und Kapitel, der Bischof durch die Visitatoren und den Commissar.

Um auf das Rechnungswesen zu kommen, so berechnete der bischöfliche Commissar bezüglich der Visitation von 1753.

Die Einnahmen vom Capitel Hochdorf auf Gl. 127. 20 Schl.

"	"	Sursee	"	130. 25	"
"	"	Willisau	"	25. —	"
"	Sextariat	Lucern	"	127. 20	"
zusammen auf					Gl. 410. 25 Schl.

Die Ausgaben auf " 419. 25 "

Es war also zu vergüten eine Mehrausgabe von Gl. 9. — ⁷⁵⁾

Den 11. April 1767 erließ von Mörsburg aus der Bischof Franz Konrad ein gedrucktes Monitorium an die Geistlichkeit. Aus demselben heben wir nur hervor, daß Sr. Gnaden wieder forderte, daß nebst den bischöflichen Visitationen auch der Decan je das 2. Jahr in seinem Kapitel Visitation halte.

Kommen wir auf die bischöfliche Visitation des Jahres 1768.

Mit Schreiben vom 11. Brachm. 1768, gegeben in Hegne, kündete der Bischof von Constanz, Kardinal Franz Konrad von Stodt dem Rathen an, daß zur Abhaltung einer General-Visitation sein zweiter Suffragan, Freiherr Johann Nepom. August von Hornstein, Bischof von Epiphanien, der General-Visitator Johann Simon Spengler und Domherr Müller, für welchen dann aber Julius von Merhardt von Bernegg kam, den 13. Heumonat in Lucern eintreffen werden. Der Rath genehmigte den 18. Brachm. auf das Höflichste die angekündete Visitation, und wählte die übliche „Chrenkommission,“ welche den 8. Heumonat ihre Vorschläge dem Rath unterbreitete, wornach denselben Tag von ihm dem Volke die Visitation angekündet wurde, mit der Bemerkung, daß

Niemand vor der Geistlichkeit einen Eid schwöre. Laut Beschlüß vom 9. Heumonat verlangte sie die 27 quæstiones præliminaires ad visitationem generalem zu kennen, welche nebſt 12 monita super sacramentum confirmationis den 20. Brachm. von Conſtanſ aus der Generalvisitator Spengler durch den Commissar an die Decane gesandt, von denen einige dem obrigkeitlichen Anſehen zu nahe treten; ja der Rath ſei sogar höchlich beschimpft, weil er darin nur „agistrat“ genannt und über ihn bezüglich ſeines Verhaltens gegen den Clerus inquirirt werde, während ſie nur Gott zum Richter haben. Fortan ſoll die geiſtliche Behörde nichts, nicht einmal Citationen für die Geiſtlichen, an die Decane gelangen laſſen, bevor der Rath davon Einficht genommen habe. Denſelben 9. Heumonat gab der Rath der „Chrencommission“⁷⁶⁾ an die Visitatoren folgende Instruction: 1. Nur die weltliche Behörde beeidigt. So halte man es ſelbst dem Papſte gegenüber. Man ſehe es gerne, wenn Weihbischof und Visitatoren ſich wo möglich auf der Reife nicht trennen. 2. Pfarrer und Frühmeſſer ſollen den Gottesdienſt zu bestimmter und den Laien bequemer Stunde anſetzen. 3. Es ſollten die Leute zur Anhörung der hl. Messe an dispensirten Feiertagen nicht unter einer Todsünde verpflichtet werden, ſondern nur ſoweit es „kommlich“ geschehen könne. Es gäbe foſt gar viele Todsünden. 4. Die ſo wohlthätigen Exercitien ſoll man fortführen, wo ſie ſchon eingeführt, und einführen, wo ſie noch nicht eingeführt ſeien. 5. Als das ſicherſte Mittel gegen den Müſiggang ſollen die Verpfündeten und Unverpfündeten je das 3. Jahr ein Examen beſtehen. 6. Die Klagen wegen des ſo schädlichen Procurirens der Geiſtlichen ſeien verſtummt. 7. Bei Untersuchungen über angeklagte Geiſtliche ſoll der Commissar als erste Instanz nicht übergangen werden. Auch die in Conſtanſ ausgeſällten Urtheile ſollen zur Kenntniß des Rathes gelangen, damit er Obsorge haben und davon Gebrauch machen könne. Aber auch die in Conſtanſ ausgeſällten Bußgelder ſollen nach Lucern ad pias causas abgegeben werden. Die Visitatoren ſollen keine Fragen über den „Magistrat“ an die Geiſtlichen ſtellen. Die quæstiones præliminaires No. 14, 15, 18 et 19 ſeien „unbefugt, unbedachtsam, widerrechtlich, ſchimpſlich und der weltlichen Gewalt nachtheilig. Falls diese quæstiones wieder kämen, würden ſie die Visitatoren nicht mehr in's Land laſſen. Bezuglich der Fragen N. 21, 22, 23, 24 und 25 verlangte der Rath Zu-

stellung der Beantwortungen auch an ihn, wie an die Visitatoren⁷⁷).

Mit Schreiben vom 10. Heum. beschwerte sich der Commissar über obige Instruction bei dem Rath. Sofort denselben Tag erneuerte der Rath den Beschluß, daß die Geistlichen die No. 14, 15, 18 und 19 nicht beantworten, die Antworten aber auf die Fragen 21 bis 25 zugleich auch dem Rath einberichten sollen⁷⁸.

Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 8. Heumonat, gegeben in Mörsburg, trafen die Visitatoren den 13. Heumonat richtig in Lucern ein. Die Visitation hatte ungehinderten Fortgang.

Das schon unterm 28. Heum. an Hochdorf gerichtete, vom Weihbischof, wie von Spengler und Merhard unterzeichnete Recept enthält nur Allgemeines bezüglich der Disciplin. Das Recept vom 2. August an die Geistlichen in Sursee sagt in pto. 11: Nur in der Pfarrkirche, nicht aber in den Filialen oder Kapellen geschehe die „purificatio mulierum post partum“; und in 15: Nirgends als in einem besondern Zimmer der „Sonne“ dürfen die Geistlichen wirthshausweise zusammenkommen, und zwar im Winter nur bis 7 Uhr, im Sommer bis 8 Uhr. Das Recept desselben 2. August's an das Kapitel Sursee verlangt in 4. Dass die Eltern die Kinder fleißig zur Schule schicken, dass der Ludimagister ein erfahrner und tauglicher Mann sei, dass die Pfarrer die Schule fleißig besuchen und den Schulbesuch zu betätigen, selbst den weltlichen Arm anrufen. Ebenso verlangt das Recept an Willisau vom 13. August in 3. Dass die Geistlichen sich dringlich der Schule annehmen sollen. Dasselbe wiederholt ein Recept vom 22. August an das Secretariat Lucern⁷⁹.

Die Mittheilungen, welche die Visitatoren am Schlusse der Visitation den Ehrendeputirten zu Händen des Rathes am 23. August 1768 vortrugen, bestanden im Wesentlichen in Folgendem: 1) Die Pfarrer sollen die Communionzeugnisse fleißiger einfordern — nach alter Uebung. Der Rath aber soll sie unterstützen. (Dies lehnten die Deputirten ab.) 2. Die Nachmittagschristenlehren werden unsleißig besucht, weil die Pflichtigen an die Kilbenen laufen. Diese sollen auf einen Tag angesetzt werden. (Die Deputirten erinnerten, dass hierin bereits Abhilfe geschaffen sei.) 3. Die Obrigkeit möchte sorgen, dass die Jugend wenigstens in der Winterzeit die Schule besuche. Ebenso sollte sie auf erfahrene und beeidigte Hebammen Bedacht nehmen, zumal für Willisau. (Antwort: Es bestehen

hiefür schon Verordnungen.) 4. Die Kirchmeier, besonders die im Entlibuch, hätten zu viel baares Geld in Handen. (Der Landvogt solle untersuchen.) 5. Nach dem Berichte des Pfarrers (Kaplan's) in Notwyl gebe die dortige Bruderschaft keine Rechnung; die Administration komme nach und nach an alle, auch an ausgehauete Bauern. (Antwort: Nach alter Uebung soll der Bruderschaftspfleger dem Kirchenpfleger jährlich Rechnung geben.) 6. Die nicht besorgten Pfarrgüter in Notwyl ertragen nichts. Der Kaplan wolle die Pfründe mit 200 Fr. verbessern, wenn, falls er vor 10 Jahren per cessum vel decessum wegkomme, der Nachfolger ihm oder seinen Erben pro rata Vergütung leiste. (Ohne Bemerkung.) 7. Der Priester Studer und der Kanzlist Felder hatten im Maienrisli zu Lucern Schlaghändel. Sie hätten jenen gebüßt, der Rath aber soll diesen als Anfänger auch strafen, (Zugestanden.) 8. Das Stift Münster habe an ihre dependenten Geistlichen ein Verbot erlassen, über geringe Vergehen den Visitatoren nicht Rede zu stehen „zuwider dem Vertrage vom Jahre 1703“. Die Strafen, welche Münster auferlege, seien „lächerliche“ und keine Strafen zu nennen. Die geistlichen Gesetze sollten als Norm gelten; gelten sie nicht, so nehme man von Constanz aus keine Rücksicht auf die in Münster ausgesetzten Strafen. Der Rath werde doch die Visitatoren unterstützen⁸⁰⁾.

Nach dem Abschiedsmahle⁸¹⁾ den 24. August gab der Rath dem Weihbischof eine 20fache Dukate, dem Caplan 3 Ducaten, den Bedienten 6 Thlr. als Honorar.

Die Rechnung über die ausgefallen und theilweise bezahlten Strafgelder durfte auch diesmal nicht fehlen. Der Commissar Jost Ludwig Hartmann übergab dem Rathe den 28. Weinmonat 1768 ein namentliches Verzeichniß der von Visitator Spengler gebüßten 16 Geistlichen, und berechnete die ausgefallen Bußen auf 731 Fl. von denen nach Abzug der Visitationskosten von . . . 400 „ ad pias causas dem Rathe noch 331 Fl. zur Verfügung blieben⁸²⁾

Um den Visitatoren Nachdruck zu geben, veröffentlichte der Bischof Maximilian Christof am 1. März 1777 ein gedrucktes Mandat, in welchem er sich weitläufig über den Wandel, die Studien, priesterlichen Verrichtungen u. s. w. verbreitete.

Eine fernere Visitation trat im Jahr 1780 ein. Als der Rath vernommen, daß eine Visitation im Plane sei, beschloß er den 5. April, bei derselben soll die möglichste Sparsamkeit walten; über die Bußengelder soll specifizirte Rechnung gegeben werden; die quæstiones præliminaires sollen vor ihrer Aussendung dem Rathe zur Einsicht vorgelegt werden.

Wirklich kündete mit Schreiben, gegeben in Mörsburg den 7. Mai 1780, Maximilian⁸³⁾ Christof seine Visitation an und setzte bei, daß der Weihbischof Wilhelm Josef, Freiherr von Baden, Bischof zu Mela, der Generalvisitator Johann Simon Spengler und der Convisitator Judas Thaddäus Reutemann den 15. oder 16. Brachmonat in Lucern ankommen werden. Diese Ankündigung nahm der Rath in einem Schreiben an den Bischof vom 19. Mai mit dankbarer Anerkennung entgegen.

Den 20. Mai 1780 berathschlagte sich die Ehrencommission also: A. 1. Das alte Ceremoniale bleibt in Kraft. 2. Der Ehren gesandte im Begleit des Weihbischofs erhält eine eigene Instruction, die in 10 §§. bestand. B. 1. Die Beeidigung geschieht, wie selbst Stom gegenüber, durch die weltliche Behörde. 2. Der Beginn des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen soll zu bestimmter Stunde geschehen. Der Pfarrer soll die Heuernte erlauben, wenn 2 oder 3 Geschworne ihm den Rath ertheilen. 3. Da die dispensirten Feiertage nun ganz aufgehoben seien, so sollen die Pfarrer gemahnt werden, den kirchlichen und weltlichen Verordnungen sich zu fügen. 4. Die Geistlichen sollen Exercitien halten, und ihren Respect durch Umgang mit Schlechten nicht verwirken. 5. Die Examens der Beneficiaten und Nichtbeneficiaten sollen laut bischöflicher Verordnung vom Jahr 1739 zur Verhinderung des Müßigganges je das 3. Jahr gehalten werden. 6. Nebenaltärchen, Täffelein und der gleichen in den Landkirchen, z. B. in Willisau, sollen wegen Mißbrauch beseitigt werden.

Die Visitatoren, versehen mit dem in Hegne den 12. Brachmonat ausgestellten bischöflichen Creditive, kamen in Lucern an. Während die Visitatoren die Visitation abhielten, oblag der Weihbischof den Pontificalien. Der Bericht lautet:

Juni	18. bis 24.	firmte er in Lucern . . .	Kinder	3236
"	25. 26. 27.	firmte er in Münster . . .	"	1658
"	28. 29. 30.	firmte er in Hochdorf . . .	"	2600
Juli	1. 2. 3.	firmte er in Sursee . . .	"	3782
"	9. 10. 11.	firmte er in St. Urban . . .	"	1245
"	12.	firmte er in Ebersecken . . .	"	62
"	12. 13. 14.	firmte er in Willisau . . .	"	3865
"	15. 16.	firmte er in Ruswil . . .	"	1671
"	17. 18.	firmte er in Schüpfheim . . .	"	2454
"	19. 20.	firmte er in Entlibuch . . .	"	1095

Er firmte sonach Kinder 21,668

Juni	27.	consecrirte er in Münster 2 Altäre,
Juli	12.	" " Ebersecken 1 Kapelle und 1 Altar,
"	15.	" " Stettenbach 1 Kapelle und 1 Altar,
"	17.	" " Schüpfen den Altar in der Todtenkapelle,
"	20.	" " Entlebuch die Kirche und 4 Altare.

Am Schlusse der Visitation theilten üblicher Weise zu Handen des Rathes die Visitatoren an die Ehrendeputatschaft ihre Bemerkungen mit. Sie lauteten: 1. Die geistliche und weltliche Verordnung, nach welcher die Geistlichen, auch diejenigen, welche kein Beneficium hätten, je das 3. Jahr ein Examen bestehen sollten, sei nirgends beobachtet worden. 2. Man solle den Geistlichen einzelne Wirthshäuser zum Besuche bezeichnen; denn alle behaupten, nur solche besucht zu haben, deren Wirths Ehrenleute seien. 3. Für die Verbesserung des Hebammenwesens sei Kirche und Religion zum Dank verpflichtet. Die größern Kinder aber seien der väterlichen Obsorge des Rathes empfohlen. „An den wenigsten Orthen auf dem Lande Synd Erfahrene vnd für diesses Fach genugsamm „Bereigenschafftete schuhl Meister aufgestellt. Und auch da, wo Sy „auffgestellet Synd, versauen Sehr viele Eltern Ihre Pflicht, die „Kinder In die schule zu schicken. Der schaden so hieraus In „hinnicht auff daß geistliche Sowohl als auff daß zeitliche wohl „der Underthanen Entspringet, Ist Auffallend vnd Erwecket bei „den Ißigen Zeiten die Sorgfalt der Merersten Landesfürsten „vnd regenten. Die dahiesige hohe Landes obrigkeit wird dahero Angelegenst Erbetten, Ihre höchste Machthand darob zu hal-

„ten, daß die Gemeinden zur Auffnahme tauglicher Lehrer, die Kinder aber zu Fleißiger besuchung der schuhlen angewiesen werden.“ 4. Da nur in „sehr wenigen“ Pfarreien die Communionzettel ausgetheilt werden, so werde das Ansuchen, das schon vor 12 Jahren gestellt wurde, erneuert, daß die Obrigkeit zur Einlieferung der Zettel mithelfe. 5. Der Rath soll die Ebikonner bewegen, daß, da ihre Kirche in sehr schlechtem Zustande sei, sie entweder einen Neubau aufführen, oder die bestehende Kirche beträchtlich repariren. 6. Münster habe wieder rasch vor der Visitation die Fehlbaren mit 20 oder 40 Schl. bestraft, und ihnen befohlen, den Visitatoren nichts zu gestehen, als daß sie gestraft seien. Daß man dort laut Vertrag vom Jahr 1703 die excessus minores bestrafe, sei recht; allein das geschehe nicht erst unmittelbar vor der Visitation, nur illusorisch „durch Kunstgriff.“ Bei den excessus majores möge das Stift den Informationsprozeß führen und nach Constanz senden, allein derselbe soll nicht, wie bisher, offen im Kapitel verhandelt werden, daß der Fehlbare ungeschoren durchzukommen Mittel und Wege erhalte. 7. Es sei möglich, im Lande selbst ein eigenes Seminar zu gründen. Ueberlegung, Eifer und Kosten seien nöthig; doch sie werden sich lohnen. Da jetzt der Student sofort in's geistliche Amt übertrete, seien die Exceße leicht erklärlich. Der Bischof werde mit Freude und Eifer helfen. 8. Dem Commissar hätten sie über die Bußengelder genaue Rechnung zugestellt, selbst aber keinen Heller bezogen.

Von den Recessen heben wir denjenigen hervor, den Spengler und Reutemann am 24. Februar an das Sextariat Lucern erliessen. Sie verordnen nebst Anderm: 2. Nicht soll an einem Sonntag die Predigt und am folgenden die Christenlehre gehalten werden, sondern an jedem Sonntag sei Vormittags die Predigt und Nachmittags die Christenlehre. 3. Wie der abtrünnige Kaiser Julian die Christen von der Schule abhielt, die Heiden aber zur Schule antrieb, so gereiche es zum größten Nutzen der Religion, wenn die Schulen durch gute Moderatoren gefördert werden. Eltern und Kinder sollen deshalb angeeifert werden, daß sie die geringen (exiguas) Ausgaben zum Opfer bringen. 6. Die Geistlichen sollen nur für 2 Monate Stipendien voraushaben. Die Sextarien sollen über deren genaue Rechnung wachen. 7. Die Pfarrer sollen an den abgestellten Feiertagen vorsichtig von aller Feierlichkeit des

Gottesdienstes sich enthalten und auf keine Weise die Handarbeit der Leute hindern. 8. Die Dispensationen, an Sonntagen zu arbeiten, sollen nicht so streng zurückgehalten, und auf den Rath der ersten Männer der Gemeinde ertheilt werden. 9. Jeden Monat sollen die Nachbarsgeistlichen zu Conferenzen zusammen treten. 10. Jeder Wirthshausbesuch ist verboten; nur den Geistlichen in der Stadt sei eine ehrbare Erholung tollerirt.

Was das Rechnungswesen betrifft, so erwähnen wir hier nur, daß die Visitatoren schon den 22. Heumonat die ausgefällten Bußengelder auf 440 Fl. berechneten, davon die bisherigen Auslagen mit 237 Fl. 37 Kr. und die Auslagen der Heimreise von Zurzach nach Constanz mit 139 Fl. in Abrechnung brachten. Die näheren Rechnungen verweisen wir zur Einsicht in die Beilage No. 13.

Als Schluß der Visitation stellte der Rath den 3 Visitatoren zu Händen des Bischofs ein sehr verbindliches Lob- und Dankschreiben aus.

Den 14. August 1780 schrieb der Rath nach Münster, daß das Stift mit Bestrafung der Fehlbaren unmittelbar vor der Visitation, wie im Jahr 1768, sich lächerlich gemacht habe. Propst und Capitel verantworteten sich aber den 18. Christmonat dahin, daß sie nicht mehr in die Nachlässigkeit vom Jahr 1768 zurückgefallen seien; sie hätten alle 3 Monate „in gremio Capituli“ Sittengericht gehalten, und mit Incarcerierung und mit Geld für einige hundert Gulden zu Gunsten der Stiftsfabrik gestraft. Ihre Inspectura untersuche alle 3 Jahre die Fehlbaren, besonders die von den Decanen Verklagten, „die ihrer Jurisdiction Unterstellten.“

Eine letzte bischöflich-constanzische Visitation wurde gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts gehalten. Dieselbe, schon im Jahre 1794 angekündet, hatte solange Hindernisse zu entfernen, daß sie erst im Jahr 1796 abgehalten werden konnte.

Mit Schreiben, gegeben in Mörsburg den 12. April 1794, zeigte Maximilian Christof dem Rath die Notwendigkeit einer Visitation, zu der er seine Zustimmung hoffe, an. Der Rath dagegen erwiederte den 17. April, daß er zur Visitation und Firmungs-ertheilung gerne die Hand biete; er wünsche aber, daß die Visitatoren aus dem Lucernischen Klerus selbst gewählt würden. Eine Verständigung kam nicht zu Stande. Als mit Schreiben vom 31. Jänner 1795, erlassen in Mörsburg, der Bischof die Visitation als dringend ankündigte, dagegen aber der Rath den 11. Hornung

wegen der kriegsgefährlichen Zeit Verschiebung wünschte, so gab der Bischof mit Schreiben vom 15. April nach. Endessen erneuerte er von Mörsburg aus den 12. Jänner 1796, die Anzeige einer Visitation als dringend. Der bischöfliche Commissar Keller unterstützte mit Eingabe vom 21. Jänner den Bischof, mit der Bemerkung, daß wegen der Ertheilung der Firmung viel leicht eine Collision mit dem Nuntius vermieden werden dürfte. Den 27. Jänner entgegnete der Rath, daß sie die Firmung wie die Visitation gerne gestatten, wenn ein Visitator „aus der Mitte unserer Angehörigen“ genommen werde.

Die Partheien begangen zu markten, der Bischof in seinen Schreiben vom 20. März und 25. April, der Rath in den seinigen vom 30. März und 6. Mai. Da der Oberhirt sah, daß der Rath als „conditio sine qua non“ auf der Wahl eines Visitators aus der Lucernerischen Geistlichkeit beharrte, so willigte er mit Schreiben, welches er den 27. Mai in Mörsburg erließ, ein, daß einer der 3 Visitatoren ein Lucerner sei. Allein die Angelegenheit war damit nicht abgesponnen. Die Regierung verlangte unterm 3. Brachmonat nur zwei Visitatoren, von denen der eine ein Lucerner sei. Der Bischof fügte sich auf's Neue. Mit Schreiben vom 24. Brachm. 1796, erlassen in Mörsburg, berichtet derselbe, daß er seinen Suffragan Wilhelm Josef, Freiherr von Baden, Bischof von Mela, den Domprost Constantin Pfiffer in Constanz (für welchen aber, weil er unwohl geworden, einsweilen der geistliche Rath Bauer eintrat,) und den Chorherrn Karl Krauer im Hof zu Lucern entsenden werde. Raum hatte sich der Rath den 7. Heumonat damit einverstanden erklärt, so fragte sie schon wieder am 22. Heumonat den Bischof an, ob es nicht klüger wäre, in dieser zumal für das Territorium des Bischofs bedenklichen Zeit die Visitation einzustellen. Der Bischof aber, der das Beglaubigungsschreiben der Visitation bereits den 3. Heumonat ausgefertigt hatte, erklärte in einem zu Arbon den 25. Heumonat ausgestellten Briefe, die Visitation, welche bereits begonnen habe, nicht einstellen zu können.

In der That erhielt der Commissar in Lucern ein den 17. August in Sarnen ausgefertigtes Schreiben, des Inhaltes, daß der Weihbischof und der Visitator den 19. darauf in Lucern eintreffen, und daß die Visitation den 30. Herbstmonat beendet sein werde.

Vor Beginn der Visitation hatte die Ehrendeputatschaft den Visitatoren folgende Rathsbeschlüsse mitzutheilen: 1. Die nöthigen Beeidigungen geschehen durch die weltliche Behörde. Bischof und Visitatoren sollen sich nicht trennen auf ihrer Reise und ihre Aufgabe rasch zu Ende zu führen. 2. Nach dem Beschlusse vom Jahr 1739 sollen alle Beneficiaten und Nicht-Beneficiaten je das dritte Jahr ein Examen bestehen. 3. Beim Sammeln von Meßstipendien soll keine Zudringlichkeit und kein Missbrauch statt haben. 4. Wenn es wahr sei, daß in den österreichischen Landen das Fleischessen am Samstage erlaubt sei, möge dieselbe Erlaubniß auch Lucern ertheilt werden. 5. Keine Fragen sollen an den Klerus gestellt werden, welche „als Eingriff in die landesherrlichen Rechte“ angesehen werden könnten.

Als am Schlusse des Herbstmonats wirklich die Visitation vollendet war, verzeichnete die „Designatio functionum episcopalium in ditione Lucernensi“ folgendes:

1. Die hl. Firmung erhielten in Lucern	2330, in Willisau	4815
in Beromünster	1825, in Ufhusen	729
in Hochdorf	2107, in Gaiß	971
in Escholzmatt	1737, in Sursee	4044
in Triengen	728, in Schüpfen	1550
in Reiden	1433, in Flüeli	512
in St. Urban	2329, in Entlebuch	1710
	zusammen	26,820

2. Kirchweihungen und Priesterordinationen fanden statt:

27. August	Consecratio ecclesiae	in Ebicon,
28. "	"	in Nesch,
4. Herbstm.	"	in Triengen,
6. "	"	in Reiden,
13. "	Collatio ordinum	in St. Urban,
20. "	Consecratio ecclesiae	in Ufhusen,
22. "	"	in Gaiß,
27. "	"	in Flüeli,
30. "	"	in Entlebuch.

Nachdem der Rath mit Schreiben vom 1. Weinmonat an den Bischof berichtet hatte, daß Firmung und Visitation vollendet seien, und den Visitatoren alles Lob gebühre, übergaben die unterzeichneten Visitatoren Josef Constantin Pfiffer, visit. general., und Karl Krauer, Convisitator, den 4. Weinmonat 1796 ihre Rückäußerungen auf die Erinnerungen der Ehrendeputatschaft im Beginne der Visitation schriftlich dem Rathe ein. Sie lauteten: 1. Der Rathsabgeordnete möge bezeugen, daß sie nach Punkt 1. und 5. der Rathsbeschlüsse genau verfahren seien. 2. Schon 1780 seien die Conferenzen befohlen worden, ansonst seien alle 3 Jahre die Examens zu halten. Ebenso habe jeder, der die Pfründe wechselt, und der nur auf bestimmte Zeit admittirt ist, ein Examen zu bestehen. 3. Man habe keine Runde von willkürlicher Erhöhung der Stipendien. 4. Falls in Lucern, wie in Constanz, im Breisgau und in Schwaben, Kriegszüge eintreten würden, so dürfte auch Lucern das Fleischessen an den Samstagen verlangen. 5. „Wohleingerichtete Schulen bilden gute Bürger und gute Christen. Solche Schulen „aber mangeln fast überall auf dem Lande. Und wo auch noch „eine Art von Schulen vorhanden ist, so wird selbe nur etwelche „wenige Wochen hindurch obenhin gehalten und besucht. Die „bischofliche Visitation hält es also für Pflicht, die landesväterliche „Sorgfalt in diesem Fache neuerlich aufmerksam zu machen, und „um wirksame, gnädige Verfüungen, diesem Uebel abzuhelfen, „dringend zu bitten“⁸⁴⁾. 6. Nur wenn der Rath einschreite, sei die Einfassung der Österzeddel möglich. 7. Der Rath sorge, daß keine unsittlichen und irreligiösen Bücher in die Hände der Jugend kommen. 8. Für die Warnung an Münster den 14. August 1780 sei dem Rathe der Dank ausgesprochen. Da man aber dort wieder unmittelbar vor der Visitation bestrafe, allein mit bloßen Verweisen, so solle der Rath, dem Uebelstande vorzubeugen, nach dem Wortlaut des Vertrages vom Jahr 1703 schärfer einschreiten. 9. Sie hätten diesmal nur Correctionen, keine Geldstrafen eintreten lassen, da keine Excessen constatirt werden könnten.

Mit Schreiben vom 6. Weinmonat 1796 wandte sich der Generalcommissar Alois Keller, Propst zu Bischofzell, an die Regierung, sie möchte gestatten, daß die in 350 Fl. bestehenden Ausslagen der Visitatoren, die nur einen Theil der Reisekosten berechnen, und keine Bußengelder fällten und in Abrechnung bringen können, dadurch entschädigt würden, daß jeder Geistliche mit 2 Gl.

zu deren Tilgung beitrage. Er fügte die prophetischen Worte bei: „man wird auch nicht fürchten müssen, daß der gleiche fahl so bald wiederum eintreten werde.“ Bereits den 7. Weinmonat berichtete der Bittsteller „Schultheiß und Rath der Stadt Lucern“, sein Vorschlag sei genehmigt und ihm überlassen, das Zweckdienliche zu ordnen, um die Visitationskosten zu tilgen.

So enthält denn das letzte archivalische Actenstück, betreffend der in unserm Lande für immer endenden constanzisch-bischöflichen Visitation, in obiger Concession einen letzten freundlichen Blick der rasch auch für immer zu Grabe gehenden aristokratischen Regierung des Kantons Lucern.

So ist nun die bischöfliche constanzische Visitation in unserm Gebiete und damit auch deren Geschichte zum Abschluß gekommen⁸⁵⁾.

Heilsam wirkten und verdienstlich waren in den ersten Zeiten ihrer Einführung die bischöflichen Generalvisitationen nicht minder, als anderswo, auch bei uns. Ja nach den Einrichtungen damaliger Zeit waren sie fast nothwendig. Wie aber ihre Hauptaufgabe zum größern Theile gelöst war, und das moralische und kirchliche Leben des Klerus in ein befriedigendes Geleise eingelenkt hatte, begannen sie zu altern und ihre Kraft zu verlieren. Die Kosten überstiegen den Nutzen; die Klerisei sah sie ungerne; die weltlichen Behörden hemmten ihre freie Wirksamkeit durch verschiedene, mitunter durch gar kleinliche Nörgeleien und Plackereien. Sie hörten mit dem Falle der ganzen bisherigen socialen Ordnung in Europa durch die erste französische Revolution auf. Bald fiel auch das uralte Gebäude des constanzischen Bisthumes in sich zusammen.

Was in der Richtung der bischöflichen Visitation seither in dem neu gegründeten Bisthum Basel einmal durch Bischof Josef Anton und einmal durch Bischof Eugenius gethan worden, war ein schwaches Aufslackern einer zu Grabe getragenen, sonst ehrwürdigen kirchlichen Institution. Nebrigens die Bischöfe haben in der neuen Gestaltung der Zeitverhältnisse andere, leichtere Mittel, zu bezwecken und zu erreichen, was ehedem die bischöflichen Visitationen bezweckten und erreichten.

Das Decret zwar besteht noch zu Recht. Würde die Vollziehung desselben nöthig werden, so würde es wohl wieder eine Kraft entfalten. Mögen aber um der Gründe willen, welche einst die Visitationen ins Leben riefen, sie niemals mehr aus dem Grabe zu neuem Leben erstehen! —

Anmerkungen.

¹⁾ So lautet eine Stelle des 3. Kapitels: „der vorzüglichste Zweck aller jener Visitationen sei: mit Ausstaltung der Irrlehren die gesunde und wahrgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beschützen, die Bösen zu bessern, das Volk durch Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unschuld anzustimmen, und das Uebrige, wie Zeit, Ort und Gelegenheit es mit sich bringen, nach der Klugheit der Visitatoren zum Frommen der Gläubigen anzuordnen u.s.w.“ (Egli, das hl. Concilium S. 248.)

²⁾ A. Nüschaner, die Gotteshäuser der Schweiz, 2. Heft, S. 1 ff.

³⁾ So im J. 1327. (Geschichtfrd. der V Orte Bd. 26., S. 305.)

⁴⁾ Bei der Ernennung des Hans Kraft als Kommissar berichtete der Bischof Christof den 8. Hornung 1556 an den Rath, daß er oder sein Weihbischof am Sonntag vor quasi modo kommen werde, um zu firmen und Kirchen zu weiheen. Von Mehrerm, z. B. von einer Visitation, ist keine Rede.

⁵⁾ An dieser Synode nahmen aus dem Lucerner Gebiete Antheil: Für den St. Urbaner Abt Jacob, der Abt von Reichenau, für das Stift im Hof Propst Niklaus Haas, für Münster Custos Onufrius Weissenbach und Chorherr Wilhelm Blez, für das Wierwaldstätter Kapitel Decan Christof Binder in Stans, Kammerer Heinrich Heil in Altdorf und Leutpriester Johann Hürlimann in Lucern, für das Landkapitel Sursee Peter Witschaid, Priester, für Hochdorf Pfarrer Heinrich Suter in Rüti, für Willisau Pfarrer Wilhelm Schädler in Großdietwyl.

⁶⁾ Constitutiones et decreta synodalia constant. anno 1567, de visitationibus titulus XIX Caput I pag. 239. — Einen decanatslichen Bericht über das Landkapitel Sursee vom J. 1632 enthält der Geschichtfrd. 23, 43. — Da wir bei den Visitationen Nachdruck darauf legen, zu zeigen, wie dieselben die Schulen für die Jugend zu fördern suchten, zum Beweise, daß, während die weltliche Obrigkeit nichts dafür that, (Segesser, R. G. 3, 2, 164 ff.) der Kirche die Gründung derselben zu danken ist; so erwähnen wir die Beschlüsse derselben Synode vom J. 1567 bezüglich der Neufnung der Schulen auf dem Lande. Wie bereits die Räthe des Bischofs am 13. Heumonat 1565 vor den Boten der sieben katholischen Orte zu Baden eröffneten, daß, um das Concil von Trient zu erfüllen, „die in Abgang gekommenen Schulen“ hergestellt werden sollen (Segesser, R. G. 4, 2, 377); so faßte die Synode folgende Beschlüsse:

Titulus IV caput I (nach Conc. Trid. ses. 5 c. 1) de scolis privatis seu particularibus (fol. 14. pag. 1.): „Magna profecto et praecipua cura habenda est ut juventus nostrae civitatis et dioecesis a primo aetatis flore non minus christiana pietatis institutis et incorruptis moribus quam puris literarum rudimentis imbuatur instituaturque. Quod quia plerisque in locis parentum partim incuria partim vero pastorum et magistratum negligentia, excusso timore divino, contemptum et intermissum est, multis audaciae temeritatis et peccandi licentiam praestitit.“

Caput II. verlangt die Errichtung von Privatschulen in Klöstern und Stiften.

Caput III. Die Pfarrer zu Stadt und Land sollen die Pfarrschulen betätigen, und die weltlichen Behörden dafür in Anspruch nehmen.

Caput IV. handelt von den Lehrfächern in den Schulen, als vom Glauben, von den zehn Geboten u. s. w.

Caput VI. Wo keine Schule und kein Ludimagister ist, und kein Einkommen besteht, sollen die Kapläne Schule halten oder dieser mit ihrem Einkommen (proventus) zu Hülfe kommen. Wo kein Kaplan ist, sorge der Pfarrer, daß der Sigrist, welcher wenn möglich ledig sei, Schule und Christenlehre halte.

Caput VII. Die Decane sollen die Schulen visitiren.

Caput VIII. Alle Schulen sollen miteinander in der Lehre übereinstimmen.

Nebereinstimmend mit obigen Constitutionen verlangen auch die Constitutiones et decreta der Diöcesan-Synode, promulgirt den 20. Weinmonat 1609 (bestätigt im J. 1730) in titulo 25 de scholis privatis, es sollen zu Stadt und Land (celebrioribus pagis) öffentliche Schulen (scholae publicae seu ludi litterarii latini et germanici) deutsch und lateinisch für die Jugend beider Geschlechter gehalten werden. Die geistlichen und weltlichen Obern werden sodann ermahnt, die bestehenden Schulen zu erhalten, die eingegangenen herzustellen, neue zu gründen. Ferner werden den Schulmeistern (magistri scholarum) ihre Pflichten an's Herz gelegt, so auch, daß man in den deutschen Schulen (in scholis teutonicis) die Geschlechter trenne. Der Pfarrer und die weltliche Behörde sollen die Schulen fleißig visitiren.

⁷⁾ E. von Mülinen, *Helvetia sacra* 1, 14. Beat Biäsch della Porta aus Davos war Bischof von 1565 bis 1581.

⁸⁾ Segesser, R. G. 4, 2, 430. Der Rath ermunterte die Nuntien.

⁹⁾ Segesser, a. a. O. 4, 540.

¹⁰⁾ Darauf konnte der Nuntius, Bischof von Vercelli, Dienstag vor Magdalena 1579 persönlich vor Rath vorbringen, der Papst wünsche, „die filchen vnd geistlichen zu visitiren, reformiren und sehen, wie der Gottesdienst stände und in allem Nothwendigen ynsehen thun.“

¹¹⁾ Segesser, R. G. 4, 450. 451. 459.

¹²⁾ a. a. O. 4, 476.

¹³⁾ a. a. O. 4, 489.

¹⁴⁾ a. a. O. 4, 510.

Geschäftsfr. Bd. XXVIII.

¹⁵⁾ a. a. O. 4, 2, 440 ff. wo das Mehrere actenmäßig zusammengestellt ist.

¹⁶⁾ Als ein bemerkbares Beispiel sei hier nur erwähnt, daß das Bierwaldstätterkapitel im J. 1574 und wieder 1575 den Rath ersuchte, den Pfarrer von Malters wegen rein geistlicher Fehlritte (baptizatio ipsius prolium) zu strafen. (Rathsbuch Lucern 33, 185. 199.)

¹⁷⁾ Beilage Nr. 1. Mitarbeiter und die Seele der Auffrischung des religiössittlichen und kirchlichen Lebens waren der Kardinal Karl von Borromä, die Jesuiten, bald auch die Kapuziner.

¹⁸⁾ Beilage Nr. 2 ist ein Beitrag zu seiner Wirksamkeit. Ueber Müller vide Balthasar, museum virorum fol. 56; derselbe histor. Merkwürdigkeiten Lucerns 1, 163.

¹⁹⁾ Sie sind meist in den Fasciklen: disciplinaria, visitationes, bischöfliches Commissariat, enthalten.

²⁰⁾ Vergl. Segesser, R. G. 4, 509, Arm. 2.

²¹⁾ Dieses war sehr minutiose, lag aber im Geiste der Zeit. So mußten sich der Weihbischof und der erste Ehrendeputirte des Rathes genau mitten auf der ersten Stiege der Propstei oder Leutpriesterei die Hände reichen. Die Tritte wurden gezählt. Jener Weihbischof galt als ein sehr leutseliger Herr, der einmal die ganze Stiege hinunter entgegen gieng. Bei dem Festessen durften nur die beiden Sessel des Weihbischofs und des ersten Ehrendeputirten Rück- und Handlehnen haben. (vide unten Anm. 74). Segesser R. G. 4, 540) sagt: Das Ceremonienwesen beginnt zu dieser Zeit im diplomatischen Verkehre überhaupt an die Stelle des Geistes zu treten.

²²⁾ Mülinen, Helvetia sacra, 1, 10. Marcus Sitticus, Graf von Hohenems (Altens), geboren 18. August 1533, Kardinal seit 1561, wurde Bischof den 8. Weinmonat 1561, resignierte 1589, und starb den 15. Hornung 1595 in Rom.

²³⁾ Der erste der nachfolgenden langen Reihe, welchem, um ein Beispiel zu statuiren, auf die Mahnung des Suffraganen Balthasar von Ascalon der Rath den 14. Jänner 1577 das Pfrundlehen auffagte und zur canonischen Buße nach Constanz sandte, war Johann Bergand, Pfarrer in Escholzmatt. Als er aber die Buße bestanden, belehnte ihn der Rath den 6. Hornung 1577 mit derselben noch unbesezten Pfründe aus Gnaden.

²⁴⁾ Segesser, R. G. 4, 493.

²⁵⁾ E. v. Mülinen, a. a. O. 1, 10. Andreas, Erzherzog von Österreich, geb. den 12. Christm. 1558, ward 1589 Bischof von Constanz, 1591 auch Bischof von Brixen, sodann Cardinal und Statthalter der spanischen Niederlande. Er starb den 12. Wintermonat 1600 in Rom.

²⁶⁾ Nachdem die Runtien die Visitationen eingeführt und sie die Diöcesan-gewalt in Empfang genommen hatten, betheiligt sich jene nicht mehr dabei. Nur mag noch Turriani der Visitation vom J. 1597 beigewohnt haben. (Segesser, a. a. O. 4, 540.)

²⁶ b.) Schon im J. 1561 hatten die Boten derselben katholischen Stände auf dem Tage zu Baden als 3. Reformationspunkt für den Secular-Klerus vorgeschlagen: „Die Priester sollen im Kleider- und Waffenträgen sich nicht den Weltlichen gleichstellen, noch ihre priesterliche Tracht zu Fastnachtscherz ausleihen. Sie sollen stets Bart und Tonsur scheeren lassen.“ (Segesser, a. a. O. 4, 400. Ann. 1.)

²⁷⁾ Segesser, a. a. O. 4, 496. Das den 24. Februar 1597 zwischen dem Bischofe und Rathe abgeschlossene Concordat sagt in puncto 16: „Die Visitation ist nach Vorschrift des Tridentinums, so oft es die Noth erfordert, zu halten.“

²⁸⁾ Derselbe geboren gegen Ende des J. 1553, ward Bischof den 2. Jänner 1601, und starb den 11. Jänner 1604. (Mülinen, *Helvetia sacra* 1, 10.)

²⁹⁾ vide Beilage Nr. 14, das Verzeichniß der bischöflichen Commissare.

²⁹ b.) Beilage Nr. 4. Vergl. auch Segesser, R. G. 4, 2, 500. Die Urkunde liegt in Original im Staatsarchiv, befindet sich aber auch in Copie im Eingange eines Foliobandes, betitelt: *Protocol bischöfl. const. Visitation*, angefangen Anno 1731, sammt einigen concernierenden Actis von vorigen Zeiten, als von 1605.

³⁰⁾ Jacob Fugger, Freiherr von Kirchberg und Weissenhorn, geboren den 18. Weinmonat 1567, ward Bischof den 22. Jänner 1604, und starb den 6. Hornung 1626. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³¹⁾ Viele Lucerner Geistliche giengen in jenen Tagen in's Wallis als Missionäre. Die Pfründen, die sie innehattten, wurden ihnen bis zu ihrer Rückkehr reservirt.

³²⁾ pagina 212.

³³⁾ Der Titel VIII. verbreitet sich über die Eigenschaften, Verpflichtungen u. s. w. der Visitatoren, über die Objecte der Visitation u. s. w.

³⁴⁾ Sixtus Werner, Vogt von Alten-Sommerau und Präzberg im Allgäu wurde den 2. März 1626 zum Bischof erwählt, starb aber eines raschen Todes schon den 15. Winterm. 1627. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁵⁾ Johann VI. Truchseß von Waldburg-Wolfegg, den 26. März 1598 geboren, wurde den 23. Christm. 1627 zum Bischof erwählt. Er starb den 15. Christm. 1644 (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁶⁾ Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau und Präzberg im Allgäu geboren im J. 1612, wurde den 6. Hornung 1645 gewählt und starb, nachdem er den bischöflichen Stuhl 44 Jahre lang innegehabt, den 7. März 1689. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

³⁶ b.) Merkwürdig. In einer Zeit, wo das Herrenwesen den weltlichen Behörden so viel zu schaffen gab, findet sich davon keine Spur in den geistlichen Visitationen.

³⁷⁾ Die faktisch schon im J. 1657 errichtete Pfarrei (Geschichtfrd. 26, 135.) scheint nach obiger Bemerkung immer noch der schlüsslichen kirchlichen Constituierung ermangelt zu haben.

³⁸⁾ Rathsbuch Lucern 75, 363.

³⁹⁾ Bischof Herrmann III von Breitenlandenberg ward gewählt im J. 1466 und starb den 20. Herbstm. 1474. Er war der Bruder des Abtes Kaspar von St. Gallen. — Thomas Berlower aus Cilly in Steiermark wurde den 22. März 1491 Bischof und starb den 25. April 1496. — Bischof Hugo von Breitenlandenberg, geboren 1457, wurde den 6. Mai 1496 gewählt, resignirte den 15. Jänner 1529. Im J. 1531 wieder gewählt, starb er den 5. Jänner 1532 in Mörsburg. — Bischof Christof Mezler von Andelberg aus Feldkirch, wurde den 2. Heumonat 1548 gewählt, und starb den 11. Herbstm. 1561 in Mörsburg. (Mülinen, a. a. O. 1, 9. 10. Geschichtsfrd. Bd. IV.)

⁴⁰⁾ Schwyz, das von dieser Angelegenheit Kunde erhalten, fragte den 18. Heumonat bei Lucern an, wie es die Visitatoren beschieden hätte. Auch Schwyz habe vom Concil von Trient und vom Papste die Erlaubniß, die im Lande gesammelten Bußengelder im Lande selbst ad pias causas zu verwenden. Lucern antwortete den 20. Heumonat, daß, da die Visitatoren eine entsprechende Antwort noch nicht gegeben und inzwischen die Visitation anderswo abhalten, man ihre Fragen nicht beantworten könne. Schwyz möge nach eigenem Gutdünken handeln.

⁴¹⁾ Ein Präbendar des Stifts zahlte 3 Gl. 22 Schl. 4. Agst, ein Kaplan 1 Gl. 38 Schl., die Fabrik 25 Gl. 7 Schl. 3 Agst.

⁴²⁾ Schreiben des Bischofs vom 10. Christm. 1679; 9. März 1680; 8. März 1681; 31. Jänner 1682; 1. Mai und 18. Brachm. 1683. Schreiben von Schultheiß und Rath vom 18. Christm. 1679; 16. und 29. März 1680; 15. Jänner und 31. März und 13. August 1681; 18. Brachm. und 7. August 1682; 26. Mai 1683.

⁴³⁾ Wohl im J. 1633, als die Schweden zur Belagerung der Stadt Constanz schritten. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.) Vergl. auch die wegen des Einfallens der Schweden gewechselten Briefe im Geschichtsfrd. 2, 220 ff. 27, 260 ff.

⁴⁴⁾ Rathsbuch 81, 810.

⁴⁵⁾ Marquard Rudolf, Freiherr von Rodt zu Büßmannshausen in Schwaben, geboren den 9. April 1644, wurde zum Bischof den 14. April 1689 gewählt. Er starb den 10. Brachm. 1704. (Mülinen, a. a. O. 1, 10.)

⁴⁶⁾ Geschichtsfrd. 21, 80.

⁴⁷⁾ Es sind nur die speciellen Auslagen der Visitatoren gemeint. Die Verköstigungen u. s. w. kamen auf Rechnung des Stadtseckelamtes, der Stifts- und Kapitelskassen, der Gemeinden, und jeder einzelne Geistliche hatte pro rata beizutragen.

⁴⁸⁾ Derselben Meinung war auch der Rath. (Segeffer, R. G. 4, 3, 593.)

⁴⁹⁾ Rathsbuch 83, 676.

⁵⁰⁾ Da sprachen die Rathsherren wohl „pro domo sua“, indem die Zeit begann, wo meist nur Bürgers- und Adelsjöhne die fettern Pfründen erhielten.

⁵¹⁾ Die noch vorhandenen genauen Speisezettel sind merkwürdig wegen der Angabe des Gefüches, Gebäckes und Getränktes, und wegen der Preise der Lebens-

mittel. Wir finden Gewild und Geflügel, das damals noch „gang und gäb“ war, seither aber verschwunden ist.

⁵²⁾ Rathsbuch 86, 149.

⁵³⁾ Das Curriculum vitae der Geistlichkeit des Kapitels Hochdorf vom J. 1731 (Geschichtfrd. 27.) ist ein Belege, daß mancher Lucerner seine Weihungen nicht in Constanz, sondern in Arlesheim erhielt.

⁵⁴⁾ Rathsbuch 89, 31.

⁵⁵⁾ Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, geboren den 18. Hornung 1658, ward Bischof den 21. Februar 1704 und starb den 12. Brachm. 1740 in Möskirch. Er war auch seit 1723 Coadjutor des Bischofs von Augsburg und seit 1737 wirklicher Bischof auch von dort. — Franz Johann reisete im J. 1712 ad limina apostolorum. In Rom übergab er einen nachmals in dort gedruckten inhaltsreichen Bericht über seine Diœcese, relatio concernens modernum statum episcopatus Constant. Das Staatsarchiv enthält eine zierlich geschriebene Copie. Darin steht unter anderm: Decani quovis biennio sin minus singulis annis in realibus et personalibus suum districtum visitant et visitatori generali desuper in scriptis referunt, repertos minores excessus corrigunt, majores ad curiam Episc. deferent et Episcopi mandata et monitoria exequuntur, .. Aus Mangel an Mitteln vermochten trotz Bemühung die früheren Bischöfe nicht einen Stein zum Clerical-Seminar herzubewegen. Wenn ein Fundus erhältlich wäre, so könnte in loco peregrinationis Hibernensis, einer österreichischen Stadt (oppido), wo durch freiwillige Beiträge 15 Kleriker collegialiter leben, ein Seminar errichtet werden.

⁵⁶⁾ Michael Anton Schorno von Schwyz war Chorherr bei St. Stephan in Constanz und bischöflicher Generalvicar. Er starb im J. 1746. (M. Dettling, schwizer. Kronik S. 320.)

⁵⁷⁾ Der Rath beauftragte den 11. Hornung 1729 den Commissar, alljährlich von den Jesuiten ein Verzeichniß der bei ihnen studierenden fremden Priester abzuverlangen, um die, welche nichts thun oder ihre Studien vollendeten, fortzuweisen.

⁵⁸⁾ Dieß kostete nachmals 1 Gl.

⁵⁹⁾ vide diese Uebereinkunft, besprochen bei Seeger, R. G. 4, 3, 598.

⁶⁰⁾ Auch in ihren Recessen an die Landkapitel, z. B. an das Hochdorfer Verhandlungsprotocoll de 1723), empfahlen die Visitatoren die Obsorge über das Schulwesen den Geistlichen gar sehr. So heißt es in dem am 11. Brachm. 1723 in Ruswyl ausgestellten, von Franz Johann Anton, Bischof von Uthina, Suffragan und Generalvicar, von Jos. Franz von Schorno, Dr. Prot. apost., der Const. Cathed. Kirche Archidiacon und Generalvisitator, und von Andreas Feuerstein, Dr. Theol. Proton, apost. geistlicher Rath, Chorherr und Pfarrer bei St. Stephan, Visitator, unterzeichneten Recesso wörtlich:

9. Scholæ ubi sunt frequenter sunt visitandæ, et juventus in eis a Dominis Parochis observandæ, utrum in litteris, in moribus Christianis et

Devotione in Cœlites maxime in Beatissimam virginem a Ludimoderatoribus diligenter instruantur et doceantur, ubi defectus invenitur, etiam invocato brachio saeculari, si necesse fuerit, corrigantur et ubi non adsunt scholae, pro viribus et omni possibili conatu, ut fiant, promoveantur.

⁶¹⁾ Rathsbuch vom J. 1731 fol. 466.

⁶²⁾ Wir erwähnen hier das Verbot des Nuntius vom 14. Christm. 1731, mit der Pericula nicht Messe zu lesen. Ein ähnliches Verbot enthält der Geschichtsfrd. 26, 21. Ann. 2.

⁶³⁾ Der Commissar Georg Rüttimann beklagte sich den 18. Winterm. 1731 in scharfem Latein vor dem Bischof über Competenz-Entziehung und Auferachtsetzung seiner Person in Constanz also, daß man ihm nicht einmal Antwort ertheile.

⁶⁴⁾ Rathsbuch vom J. 1739 fol. 228.

⁶⁵⁾ Im J. 1741, 16. Mai hatten die Präfründen des Sertariates Lucern gleichzeitig inne: Franz Ignaz Raufft, Sextar und Pfarrer in Emmen, Jakob Leonz Fleischli, Exsextar und Pfarrer in Buchrain, Johann Franz Leodegar Mahler, Pfarrer in Root, Oswald Anton Letter, Pfarrer in Meierskappel, Johann Ulrich Gilli, Pfarrer in Nisch, Johann Peter Krauer, Pfarrer in Weggis, Johann Melch Schuffebuel, Pfarrer in Malters, Josef Alphons Gilli, Pfarrer in Meggen, Franz Jacob Fur, Pfarrer in Kriens, Josef Post Scherer, Pfarrer in Horw und Jacob Lindegger, Pfarrer in Adligenschwyl.

⁶⁶⁾ Damian Hugo Philipp Anton, Graf von Schönborn-Buchheim, geboren den 1. Herbstm. 1676, seit 1719, Bischof von Speier, seit 1721 Kardinal, seit dem 28. Mai 1722 Coadjutor von Constanz, wurde daselbst Bischof den 12. Bräcm. 1740. Er starb in Bruchsal den 19. August 1743. (Mülinen, a. a. O. 1, 11; Archiv des historischen Vereins von Unterfranken 25, 214.)

⁶⁷⁾ Schon das Recept der Visitatoren Blaue und Kefler vom 1. August 1614 an den Decan von Hochdorf sagt in puncto 4: „visitatio annua per dominum decanum facienda non intermittatur.“ (Staatsarchiv, Commissariatsbuch fol. 291.)

⁶⁸⁾ Sie hießen: Georg Anton Wyß, Leutpriester, Balz Schnyder von Wartensee, Bierherr, Josef Ulrich Schnyder von W., Kaplan bei St. Katharina; Fr. Post Göldlin, Kaplan bei Aller Heiligen, Jacob Ignaz Gilli, Bierherr, Johann Georg Gilli, Eustos; Josef Dominic Wagemann zum hl. Kreuz und Franz Michael Vincens im Degelstein.

⁶⁹⁾ Beilage Nr. 10.

⁷⁰⁾ Segeffer, a. a. O. 4, 3, 687. Ann. 1.

⁷¹⁾ Rathsbuch vom J. 1742 fol. 349.

⁷²⁾ Unter dem Bischof Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, der vom 4. Winterm. 1743 bis † 29. August 1750 regierte, scheint keine Visitation abgehalten worden zu sein.

⁷³⁾ Franz Conrad von Rödt, Freiherr von Bußmannshausen, geboren den 10. März 1706, wurde den 9. Wintermonat 1750 erwählt. Er ward 1756 Kardinal und starb den 16. Weinmonat 1775. (Mülinen, a. a. O. 1, 11.)

⁷⁴⁾ Die Ehrendeputirten hatten den 19. Heumonat noch folgende 2 Punkte vorgeschlagen: a) Die Kosten für die Bedienten und Pferde sollen nicht die Geistlichen bezahlen. b) In Münster sollen die Visitatoren nicht in einem Chorhofe, sondern unpartheisch in einem Wirthshause ihren Aufenthalt nehmen. Aus dem den 20. Heumonat festgesetzten Cæremoniale erwähnen wie nur: 1. In St. Urban, Münster und überall habe der Ehrengesandte neben dem Weihbischof den ersten Platz und einen ganz gleichen Sessel mit Rück- und Handlehne. 2. Nach dem Trankspruche auf den Weihbischof folge sofort der Trankspruch auf den Ehrengesandten. 3. In St. Urban und Münster begleitet der Ehrengesandte den Bischof bis in sein Quartier, oder, falls sie im gleichen Hause wohnen, bis zu seinem Zimmer. Nur wenn das Stift dem Ehrengesandten Besite macht, macht auch er ihm eine solche. 4. Erscheint irgendwo der Weihbischof nicht an der Tafel, so bleibe sein Sessel nicht leer, sondern ihn besetze der Ehrengesandte. 5. Dieser nehme nebst dem Vorrlüter mit der Standesfarbe noch einen Diener mit. (vide oben Anmerkung 21.)

⁷⁴ a) Es wurden viele eigene Kleider-Mandate erlassen, z. B. Im J. 1702. 1719. 1738. 1742. 1751. 1767. 1781. 1795; so noch unter Wessenberg 1803 16. Winterm. (Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe S. 160.)

⁷⁵⁾ Beilage Nr. 11.

⁷⁶⁾ Bei der Berathung der Instruction des Rathes an den Ehrenbegleiter, des Weihbischofs vom 4. Heumonat, lautete der 7. von den 9 Punkten: Der Rath wolle, daß die Geistlichen zu Stadt und Land nicht „seiden Schnupftücher um den Hals“ haben, und mit dem „Stecken in der Hand“ zum Messelen gehen Man solle „remediren und strafen“.

⁷⁷⁾ Die 9 Quæstiones præliminaires lauten:

Nr. 14. An beneficiatis, quibus et a quo tributa et actiones impo-
nantur?

Nr. 15. An graventur beneficiati per patronos, magistratus sœculares,
regulares, quos et in quibus?

Nr. 18. An magistratus secularis Clericos ad suum tribunal compellat,
opprimat, vexet et puniat personas et causas spirituales et ecclesiasticas
cognoscat, quot et qui Magistratus?

Nr. 19. An hereticas personas in loco catholicos inducat, qui et ubi?

Nr. 21. An, quot et quæ in unoquoque loco fabricæ et hospitalia
confraternitates, stipendia, aliæque fundationes piæ?

Nr. 22. An locorum parochi intersint eorum rationibus?

Nr. 23. An, cui et a quo et quoties reddantur?

Nr. 24. An, a quo et quomodo administrentur?

Nr. 25. An arbitrio collatorum vel Magistratum eorum proventus
alienentur?

⁷⁸⁾ Hier war Münster rasch gehorsam. Propst und Kapitel berichten bereits den 18. Heumonat, daß sie auf Befehl des Rathes die benannten 4 Artikel den Visitatoren nicht beantworten werden.

⁷⁹⁾ Beispielsweise wird das Reçez vom 2. August für das Kapitel Sursee als Beilage Nr. 12 abgedruckt.

⁸⁰⁾ Den 18. Winterm. 1768 zieht der Rath das Stift Münster zur Verantwortung. Dasselbe verheißt den 29. Winterm. darauf für die Zukunft strengere Bestrafung laut Vergleich vom J. 1703.

⁸¹⁾ Beim Gastmahle hatte den 1. Platz der Weihbischof, den 2. der Ehrengesandte, den 3. der Propst, den 4. und 5. die beiden Visitatoren inne.

⁸²⁾ Den 30. Christm. darauf beklagt sich der Rath vor dem Commissariat, daß die Visitatoren vor ihrer Abreise an die Deputatschaft des Rathes den vollständigen Bericht übergeben, sowie über bezogene und noch ausstehende Strafgelder Rechnung stellen, bevor sie ihre specificirt zu gebenden Auslagen abziehen. Ebenso soll genaue Rechnung gegeben werden über die außer der Visitation gefällten und durch den Commissar einzuziehenden Bußgelder. Als der Commissar dieses dem rechnungsführenden Visitator Spengler mittheilte, entschuldigte sich dieser mit Schreiben vom 9. Jänner 1769 von Constanz aus, er habe die Ablegung von specialirter Ausgabenrechnung nicht für gefordert gehalten. Als wieder den 2. April 1769 der Rath seine Bemerkungen vom 30. Christm. abhiin erneuerte, trat der Commissar Hartmann den 19. April persönlich vor den Rath und entschuldigte sich, daß auf sein Schreiben vom 6. Jänner an den Visitator dieser gemeldet, er sei erstaunt, daß man über große Rechnung Klage führe, da er sich der größten Sparsamkeit befleissen. Die genaue Rechnung könne er aber nicht mehr geben, da er sie ausgewischt habe. Da alle Bußgelder noch nicht eingegangen, so könne er selbe nicht abliefern, u. s. w. Als der Rath solches ungern hörte, rächte er sich den 9. Heumonat mit dem Beschlusse, daß der Commissar alle Erlasse von Constanz, selbst die Citationen, vor ihrer Erequirung zur Einsicht vorlege. —

⁸³⁾ Maximilian Christof von Rodi zu Bußmannshausen, Bruder seines Vorgängers, geboren den 17. Christm. 1717, wurde Bischof den 14. Christm. 1775 und starb den 10. Jänner 1800. (Mülinen, a. a. O. 1, 11.)

⁸⁴⁾ Wenn aus vielen bisher erwähnten Stellen hervorgeht, daß die Geistlichkeit es war, die auch im Kanton Lucern von jeher auf die Gräffnung der Schulen drang, theils selbst, wenn auch der Erfolg nicht entsprach, eingriff, theils die weltlichen Obern mahnte; und wenn namentlich mit Abschluß des letzten Jahrhunderts St. Urban für das Schulwesen sehr Verdienstliches leistete, (R. Pfiffer, Geschichte, 1, 543, 2, 144. Segesser, R. G. 3, 2, 165.): so nahm erst mit der Wende des Jahrhunderts die weltliche Obrigkeit die Schulen in ihre Hände, (R. Pfiffer, Gemälde 2, 223 ff.) Dieselbe aber mußte sich stets fort der angesehensten Geistlichen bedienen, um die Schulorganisation einz- und durchzuführen. Jetzt noch mahnte die geistliche Oberbehörde, daß sich die Geistlichen wie die weltlichen Beamten der Schule wohl annehmen. Wir erwähnen folgende Erlasse:

1803, 5. Jänner. Der constant. Generalvicar empfiehlt allen Seelsorgern die Förderung des fleißigen Schulbesuches und die Leitung der Schule, Einfüh-

rung von Sommerschulen u. s. w. (Sammlung der bischöfl. Hirtenbriefe von 1801—1808, S. 85.)

1803, 1. Herbstmonat. Derselbe verordnet den Schulbesuch der Kinder vom 6. bis 12. Altersjahr. (a. a. O., S. 152.)

1805, 22. Mai. Derselbe stellt verschiedene Fragen an die Beneficiaten betreffs der Schule, und redet schon auch von Wiederholungsschulen (a. a. O. S. 227.)

1808, 28. Christmonat. Derselbe sucht die Hindernisse des unfleißigen Schulbesuches zu entfernen. (Erste Fortsetzung der Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe, S. 10.)

⁸⁵⁾ Zwar der Generalvicar Wessenberg scheint die bischöfl. Visitationen erhalten zu wollen (vide dessen Erlass vom 22. Mai 1805 a. a. O., S. 218 ff.); allein ohne Erfolg.



Beilagen.

1.

Substanz der Reformationsartiklen, so Bäpl. Heiligkeit Hr. Legat der Herr Bischoff Johann Franz von Vercelli vnser priesterschafft fürgeschrieben vnd ze halten bevolchen wollticher die verordnete von der priesterschafft vnd M. G. Herren verhört vnd In was Artiklen man sich beschwärzt funden dasselbig an wolgemelten Hr. Legaten Langen lassen vnd mit Hr Gnaden darüber gehandlet vff Mitwochen den 7. Decembris A° 1580.

1. Desz ersten sollend sy In bestimpter ordnung Irr kronen oder platten auch das har vnd Bart erbarlich schären lassen nach alltem Loblichem bruch.

2. Die kleydung sollend sy In bestimpter Lenge auch allein schwarzer farb, vnd nit zu kostlich, auch nit vnsüber tragen.

Vnd als vff disen artikel mit Hr. Bischoffen geredt worden von wegen der Herren dem Stift Im Hoff da Tre statuten Inen allein 4 farben zue Hosen vßschliessent, by dem sy zu blyben begert, desglychen M. G. Herren vermeint den priestern vff der Landschafft besonders die geringe pfründen haben vnd dann zu Summers zytten da etwan eine Lynix oder Zwilch hosen tragen, cum möglich sin disen Articel also strax ze halten u. s. w. Hatt Hr Gnaden nachlaß gethan vnd anzeigen, Es sye kein straff daruff gesetzet, sonder allein ein ernstliche vermanung sich nach aller Erbarkeit ze kleiden vnd stande allweg zu bescheidenheit Herren Lüttpriesters (Müller) vnd des Decans.

3. Sy sollent keine Krößlin an de Hemddern tragen.

4. Sy sollent keine Coralline Armbäti oder pater noster an armen oder anderswo tragen.

5. Sy sollent das gefiert priester baret allzyl tragen, doch zu rägen wätter Ein erbar Hütlin, In der kilchen aber nebent sich legen.

6. Karten vnd brettspil sampt anderen spilen sond sy myden vnd auch andern so spielend nit zulugen. Jedoch ist Innen spil vnd kurzwyl so vmb Lybsvbung willen angesehen zu glassen doch das es nit vor frömbden Lütten offenlich geschehe.

Und alls man dess Zulugens halb mit Hr. Bischoff geredt wo sich das ongefärd zutrüge by Eerenlütten vnd nit fürgsazter begird oder Lustshalb zum spil, bescheche das keiner darinn befaret werde hat Ir Gnaden anzeigt diß seye ein kleinfugis tringe nit daruff gethrume den priesteren Sy sich wohl ze halten wüssen werden.

7. Sy sollent weder voglen noch Jagen, auch kein thier das man zum gejägd brucht, züchen.

8. Nachts sollent sy on erhaffte vrsach nit vß dem Huß wandlen.

9. Gwör tragen Ist Innen verboten, allein so sy über feld vnd vnder die sectischen wandeln müßten Ein kurz Wör Zuglassen.

10. Sy sollent weder Inn noch vßrem Huß sich In keine Mumery oder bußen wÿs sehen lassen.

11. Söllent auch nit Tanzen noch Zulugen, da man Tanzet.

12. By weltlichen schow oder gougefleheiten sollent sy nit zusehen.

13. In kein wirthshuß sollent sy gan, Es sy dann dz sy über feld reisent.

14. Schlafftrünk vnd gemeine gastmäler sond sy myden, doch was gasteri betrifft, was von fründ vnd nachpurgeschafft oder gottsfälicher meinung beschicht daby mögen sy wol sin doch In aller zucht und Erbarkeit, desz zutrinkens sich schonen, vnd anderen gut Exempel vortragen, auch keinem keins bringen, wo aber Eerenlüt es Innen bringent sollent sy sich etliche wÿs vßreden oder doch mit aller bescheidenheit bescheid thun.

15. In gasterien vnd sonst sollen sy vor den Leyen keine lächerliche Zotten schalckreden oder vnzüchtige sprüchwort auch nit gar zgmeine reden dadurch sy veracht werden möchten, tryben.

16. Welcher sich mit der füllery übersehen wurde, der sol xx Gl. Buß geben, falte er aber wyter, mit gfengknuß oder nach dem der fäler ist an der pfrundt gstrafft werden.

Vnd als man hierüber mit Hrn. Bischoff geredt vnd vermeint die buß sye zu groß. vnd etlich deß vermögens nitt, derhalben wegen einer ringere buß möchte desto ee erhalten werden, Hatt man sich dessen miteinandren verglychen, Namlich das erst mal v gl. Das ander mal x gl. buß vnd das Drittmal verlierung der pfrund doch wo es einem nit mit willen oder ongfärd beschein der mag entschuldiget werden.

17. Weltliche gescheffte werbens vnd allerley kouffmanschaß sond sy sich müßigen auch In Lächen, kouff vnd derglychen handlen selbs nit ynstan, noch gemeinschafft haben.

18. Die Lyb vnd Hand oder wundarzny sond sy nit oben noch sich dafür vßgeben.

19. Söllent auch nit procuratores fürspreche, noch bystende sin Im recht Noch auch nit schryben, Es werde dann einem von seinem geistlichen Obern In geistlichen processen zuglassen.

20. Sy föllent sich für niemandt verbürgen, anderst gestrafft werden vnd Ir bürgschafft nütt gessiten vnd der zalung erlassen werden.

21. Damit auch das ergerlich Laster deß byschlaffs oder unküschheit, Ja auch aller argwon desselbigen vermiten blybe, sol kein priester einich andre wybsbild die nit sin mutter, großmutter, vatters oder mutters schwöster Sin eigne schwöster, oder geschwylg oder sonst ein 2 jährige unverlümbedete fraw sye, by Im haben, es werde Imme dann vnd vns old unsren Nachkommenden Legaten oder deß priesters ordenlichen geistlichen obern vnd Bischoff anders erloupt, das wir dann verwilligen; Doch das von dessen wybs sitten Leben vnd Lümbden flyßig nachgefragt werde. Der ungehorsame sol dem nächsten sines ampts stillgestellt sin vnd das erst mal x gl. das andre mal xxx gl. buß vnd das dritt mal von der pfrund gestossen vnd verschickt werden.

Vnd als mit Hr. Bischof diß Articels halb auch geredt worden, Ob nit ze finden das ein priester der mit einer Alten vbelmögenden husshalten müssen vnd andre mittel nitt hette, nit ein vndermagt zu Fro haben dörffte, Hatt Ir Gnaden solches vß fürgewandten vrsachen vnd zu vermydung von sünd vnd ergernuß abgeschlagen, sonderlich die wyl das Concilium diß nit ertragen möge. Darwider Er Gnaden auch nit thun oder bewilligen könne, Jedoch lasse Er zu das Einer ein solche vndermagt die unverlümbedet vnd vff das wenigist 46 Jar allt sye, wol haben möge.

22. Jeder priester sol täglich die 7 Zytt betten by vffgelegter straff von der filchen.

23. Jeder priester sol alle syrtag vnd fest meß hallten vnd darüber noch drü malen In der wochen, vnd das mit rechter andacht vnd ynbrünstiger meinung, Zucht vnd gotsforcht.

24. Die Epistler vnd Euangelier sollen auch zu bestimpter ordnung vnd zytten Communicieren.

25. Die priester sollen nit ze still mess lesen dann das es die vmbstenden hören vnd verstan mögen vnd den Canonem vnd was still gelesen werden sol auch läsen wie sich gebürt.

Vnd alls man darüber auch mit Hr. Bischoff geredt, M. G. Herren nit komlich ze sin beduncke das man jo lut (allz aber etliche thuend) Läse, dardurch die anderen gehindert werden, hatt Jr Gnaden anzeigt Jr meinung auch nit anderst gsin vnd noch, Man soll auch druff acht haben vnd keinem so lut ze läsen Noch weniger gar still zu Läsen gestatten, dann durch das ze still Läsen durch ein boßhaftigen priester vil ergerlichs beschechen möcht.

36. Es sol keiner Celebrieren Er habe dann einen by Im der die 4 kleineren wychinen habe oder vffs wenigst ein schuler der Imme antworten könne vnd ein Chorhembd anhabe.

37. By Jeder Meß sollen zwe war kerzen nit zu klein brünnen vnd nit gelöscht werden bis zu end der Mess vnd st. Johannis Euangeli so man nach der mess spricht.

28. Im Celebrieren sond die priester ordenliche knümbiegung vnd reuerenz gebruchen.

29. Keiner sol vor tag, vnd nit nach mittags mess läsen.

Vnd allz M. G. Herren Verordnete an Herrn Bischoff begert desz vortags Mess halltend halb Jr Gnaden vß bewegenden fürgewendten vrsachen vnd komlichkeit wegen des gemeinen volks so sich gern täglich vß allthergebrachter christlicher gewohnheit vnd andacht zu den frühen messen beslyft, föllichs wie von altem vnd bishar blyben lassen wölle, Hat Jr Gnaden geantwort, syge anderst bricht gsin dann aber sy es funden derhalben sy er dessen wohl zefriden, doch das es nit vor Mittnacht noch nach Mittag bescheche, Man habe dann dessen gewallt von dem hl. stul ze Rom.

30. In Hüsern noch vssert der filchen sol keine Meß ghallten werden. Darüber ist mit Jr Gnaden auch geredt worden die hatt bewilliget, wo Cappellen In Hüsren wären, die zum Mess lesen geordnet vnd kommlich.

31. Die priester sollen nit vor der geordneten bestimmten Zytt gewycht werden.

32 Sy sollen auch ein bestimpte Zahl notwendiger büchern han wie Iñen fürgeschrieben.

33. Drü Register oder Bücher sollen sy haben darin sy vnderschydenlicher wyse die kind so gethoufft vnd derselbigen geburts- tag Götti vnd Gotten, vnd die vermacheten Gelüt sampt den Zügen ynschrybent.

34. Die predigen sollen an fyrtagen sonderlich an Sonntagen nitt vnderlassen werden, mit wytterer ordnung wie die priester sich hierin hallten sollen.

35. In predigen sollen die pfarrherren dem Volk flyssig ynbilden die gehorsame so man der Heiligen Christlichen filchen vnd Apostolischen stul schuldig, dessglychen von der treffenlichen nuzbarkeit des Offt bychtend vnd Communicierend zu Monat vmb oder doch zu den hochzyttlichen Festen, Sy mit gutem Exempel vnd Raten daruff wysen vnd vermanen.

36. Wär aber zu österlicher zytt nitt sin gehorsame thäte gegen dem sol man handlen wie die Canones vermögent, vnd damit man desto gewüsser sye, sollen die pfarrherren Jährlich Irre Comunicanten vffschryben, die österlich Zitt aber sol sich verstan vom Palmtag bis vff den nächsten Sonntag nach Ostern.

Vff disen Artikel hatt man mit Hr. Bischoff geredt wie man sich dessen wol benüge, allein Dispensation begert vff das fest vnser Lieben frawen verkündung tag In der Fasten wo derselbig so spät vnd dem Palmtag so nach fielle, das daselbig auch In solche zytt begriffen wurde, Sintemal ein groß volk von wegen der Romfart vff föllich zytt bychte vnd comuniciere, wie auch gewonlich das man anfang vff Sontag Judica das gemein volk zu zefürren. Darüber hatt Ir Gnaden anzeigen lasse wol zu vff diß fest ze comunicieren doch der gstaadt das selbige personen harnach In der bestimpten österlichen zytt wie Jeder Catholische Christ von gebot wegen der hl. Christlichen filchen schuldig, widerumb Ir gehorsami thüent; das man aber vor dem palmtag zufürren oder die österlich zytt zu diser gehorsami vor dem palmtag anheben sollte, könne Ir Gnaden nit bewilligen diewyl es ein sazung der filchen vnd des Concilli sye, das man zwüschen der gemelten österlichen zytt gehorsami thun sollte, Sonst so hatt man erfahren das es allhier vorma-

len auch alſo wie Hr. Bischof meint gebrucht worden vnd erſt by etwas Jaren her durch etliche vorfarende Lüttpriester eigens ſinnes alſo geordnet das sy 8 tag früher anfangen zufüren damit sy desto minder arbeit haben, vermeint man aber diewyl die Hrn Jesuiter Geß eim Lüttpriester vil abnement das es wohl geschehen könne, wird etwan die öſterlich zyt auch dest meer geeret dann aber foſt geschicht.

37. Die priester föllent zu bestimpter Zyt die Jugent In den filchen die Christlich Leer vß dem Cathechismo leeren by vffgeſetzter buß.

38. Damit aber die geiſtlichen In einem fölliſchen guten werck vffrichtung vnd pſlanzung halb Christlicher Leer der Layen hillff haben vnd deſter bas zu kommen mögen, föllen sy ſich beſlyffen die Leyen dahin zu bewegen derglychen geſell oder bruderschafft wie an anderen orten auch beſchicht vffzerrichten, vnd Innen den Aplauß ſo Bäpfſtliche Heiligkeit hierumb vßgetheilt vnd geordnet, anzeigen.

39. Deſſglychen damitt das allerheiligſt Sacrament deſſ zarthen frölychnams Christi zu den franken deſto Erlicher beleitet vnd getragen, auch dem ſelbigen deſto meer Eer bewiesen werde, ſol hierzu ein bruderschafft wie anderswo auch beſchicht angeſehen, das H. H. Sacrament In einen ſchönen gehallt oder Tabernackel behallten, ſamt gewöhnlichen geſchirren ſchön vnd ſuber geziert auch das H. H. Sacrament zu den franken mitt Liechteren ſenen vnd Laternen auch mitt dem Himmel (beſonder damit es vor rägen vnd anderem bewart) getragen werde mit ſo vil war Kerzen vnd grōſſre proceſſion alls möglich begleitet.

Vnd alls man begert von Begleitung wegen daß H. H. Sacrament ze blyben wie biß har, beſonder das es mit dem Himmel unkomlich wär Sonften der Bruderschafft vffrichtung halb habe man eine eerliche vralte Lobliche Bruderschafft st. Barbien zu Eeren In übung wolliche heilige Jungfrrow dann auch von deß H. H. Sacraments wegen fürnemlich angerufft vnd geeret werde vnd möcht alſo dieſe Bruderschafft zu deren Ingelybet vnd ein bruderschafft werden. daruff Ihr Gnaden anzeigt der begleitung halb ſye es nit ſo ſtreng gebotten noch ſtraff daruff ſonder allein Ihr früntlicher rhat zu Eeren dem H. H. Sacrament, vnd möchten diſe ding (wie dann an andern orten auch beſchehe) durch die Bruderschafft vffgericht versorget vnd In übung gebracht werden mit Hillff rhat

vnd Zuthun geistlicher vnd weltlicher Oberkeit, So lasse Jr Gnaden Fro auch die fürgeschlagne meinung st. Barblen Bruderschafft wol gefallen wölle sy auch als dann mit schönen Indulgenzen begaben ¹⁾). Dessa glychen also Fro auch für kommen wie etlich andächtig personen vorhabens ein gesell oder Bruderschaft st. Iheronimo zu Ceren vffzerrichten vnd zusammen ze stüren zu erhaltung armer schulern by der schul, die gute Ingenia vnd aber das mittel nit haben sich zu erhalten, Lasse sy Fro das auch gar wol gefallen wölle auch darzu gern hillff vnd förderung thun mitt Indulgenz vnd andrem ²⁾)

40. Die gschirr Zu dem Chrysam oder heiligen öl auch andre heilighumb vnd läre gschirr zum Hl. Sacrament nit behalsten.

41. Item das H. H. Sacrament alle Monat ernüwern die Corporal schön wyß vnd rein halten.

42. Sy sollent die H. Sacamente recht vnd ordentlich administriren, vnd flyssig sorg halten, das niemant on dieselbigen hinscheide.

43. Das H. H. Sacrament vnd Letste ölung sond sy nit mit einandren geben sonder jedes besonder nach einandren, auch die Letste ölung one besorgende todesfar nitt geben doch auch das der frank noch by vernunfft syie.

44. Mit den kindstauffen sond die pfarrherren die ordnung der filchen halten vnd die kind von den Hebammen gethaufft nitt wider tauffen.

45. Zu dem Touff sol nur ein Götti sin oder vff das meist Ein Götti vnd ein Gotta vermög des Trientische Concilii.

46. Die Gelüt sond nit zusammen geben werden die gewölichen verkündungen vermög des Concilii syien dann zuvor beschein Söllend auch darzwüschen vnd ee sy zusammen geben werden In der filchen nit byligen sonst begand sy ein Hur.

Darüber hatt man von wegen des verkündens gwalt begert vnsrem Lüttpriester In erhäften vrsachen, des Ist Jr Gnaden

¹⁾ „Diß ist erst harnach Anno 1588 vnder dem Cardinal Paravicino domalen Nuncio Ins werk kommen mit dem Himmel, Tabernacul vnd anderm, auch der bruderschafft.“

²⁾ „Diß ist nit Ins Werk kommen, vrsach diser vorgehenden bruderschafft vnd sonst der Allmosen ordnung, die beide solche gottselige werk der barmherzigkeit begryffend.“

zefriden gsin doch das kein gfaar gebrucht werde, Aber von wegen des byligens ee die hochzht beschehe, were gut obgehalsten vnd ordnung geben wurde, wie Jr Gnaden es dann funden an etlich orten vnd besonder zu fryburg das die Töchteren so diss übersehent one kranz In ilchen gan müssen dis geb ein grosser schüchen.

47. Damit man sich aber In sachen der Ge vnd wie man sich In Hyran Hallten, sollen die pfarrherren das decret vnd ordnung von dem Tridentischen Concilio hierüber gesetzt dem volk offtermalen an der Canzel verkünden.

Darüber hatt Hr. Bischof vff begär M. G. Herrn verordnet vnd bewilliget solche verkündung das erst Jar 4 mal vnd dann Jährlich 1 mal.

48. Belangende die übrigen verwaltungen der Hl. Sacramente vnd Ires Amptes sollen sy die form vß dem Constanzischen Obsequial nemen.

49. Die ungehorsamen priester In diesen Artiklen sollen durch den Decanum vnd Lüttpriester zu Lucern gestrafft werden.

Dis ist besonder mit Hr. Bischoff durch M. G. Herrn verordnet vnd geredt worden.

Von Examiniereins wegen der priestren so nach pfarren vnd seelsorg stellen, wil Jr Gnaden gan Rom schryben vmb gewallt vnsern geistlichen, damit sy nit wpter geschickt werden müssen.

Der Jungen priester so nüt gstudiert vnd doch harnach für das sy gewycht nit meer studieren wollent, gfielte Jr Gnaden durch die geistlichen vorstände vnd M. G. Herrn ynsehen beschehe.

Der priester straff halb vmb große vnd Malefizische hendel wil Jr gnaden einem oder mer vnsern geistlichen allhie ordenliche gewallt geben wie sy mit sampt M. G. Herren In solchen sachen handlen sollen, damit mans nit mer gan Constanz schicken müsse, vnd das werde auch nit wider vnsern Bischoff sin.

Vnd alls dann ein Böse gewonheit yngerissen mit dem überflüssigen trincken vnd zechen geistlicher und weltlicher vff kinds toufeten, daruß vil ergernuß bischar entstanden, Hatt Jr Gnaden den geistlichen solches hiemit abgestricht vnd verbotten, was dann die weltlichen belangt achte sy M. G. Herren dasselbig wy den Iren wol abzustellen wüssen werden.

Vff Frytag nach Nicolai anno 1580 sind vorgeschriebne Artikel erstlich vor M. G. Herren den Rhäten, volgends vff Mittwoch Nach

Luciä In gesagtem Jar vor M. G. Herren rhäten vnd Hundert abgehört, Habends Tres theils also angenommen vnd Inen gfallen Lassen angsehen das sy darinnen nütt vnzimlichs befinden können vnd dann der geistlichen verordnete davon In by gestellte Lüterung auch zufrieden gewesen, vnd sol Herr Lüttpriester so erst das fügliche sich mitt einem M. G. Herren der rhäte den sy Im zu verordnen werden vff die Capitel der Priesterschafft vff der Landschafft verfügen vnd Inen solche ordnung auch fürlegen vnd vß bevelch geistlicher vnd weltlicher Oberkeit dem nachzkommen bevelchen.

Es habent aber M. G. Herrn Inen selbs Lutre vorbehalten föllichs alles Inen an Frer Jurisdiction, so sy bischar zu den geistlichen gehept unschädlich sin sölle.¹⁾

2.

Antwort M. Johann Müllers Lüttpriesters im Hof, vff
ime von M. G. H. schriftliche Fürhaltung siner am
Suntag vor Pauli Bekerung A. 1588 gethaner
predig halb.

Ich M. Johann Müller Lüttpriester im Hof bekenn, dz ich vff
Suntag vor pauli bekerung diß ieß lauffenden hl. Jars in vn | ser
pfarrkilchen geprediget han, wie Christus vnser Heilandt sine | Apostel
erwelt, waß er vor, inn, vnd nach der erwellung thon, | vnd daruß
dise moralische lehr zogen: daß man fürsichtiglich vnd | wyßlich
handlen soll in Erwellung der kilchendieneren, sun | derlich aber der
pfarrherren vnd nicht nach gunst, sunder nach | der Kunst die waal
gen lasse, dan so man vß gunst | einen vngeschickten, wie etwan
beschechen möcht, für einen tang | enlichen vnd geschickten welle, vnd
derselbig etwas verwirr | lose old versume, müessindt die, so in erwelt,
vnd wol | einen andern funden hättent, darumb rechnung gen rc. |
Dise mine lehr, wie auch alles, wz ich bishar glert, vnd | noch wit-
ters lehren möcht, will ich in alweg dem vrtheil der | heiligen kilchen
Gottes vnderworfen haben, vnd wo mir | etwass verschusse, darvor
mich doch gott gnediglich beware, dz der Catholischen religion, by
welcher ich | ze sterben und ze gnessen gesinnet, zu wider were, soll

¹⁾ Diese „Substanz der Reformationssartikel“ genehmigte Schultheiß und Rath, weil nichts gegen ihre Jurisdiction darin enthalten sei, Mittwoch nach Hodoc und Dittilia 1580. (Rathesbuch 37, fol. 210.)

dasselbig | schon iezund widerrüest sin. Daß aber ir M. G. H.
 vß diser miner gethonen predig anders nit befinden vnd abnemen
 könnenadt, den dz sy hiemit geschnützt worden, möch | tendt sich ir
 M. G. H. vbernummen, vnd die sach nit bim | besten verstanden
 haben, dan mir diß deß schnützens | halb gewüßlich vnrecht beschicht;
 die weil ich mich nach biß | har, als eben auch in diser predig,
 beflissen, deß mir min | gewüßen zügnuß gibt, kein sunderbare
 person, viel we | niger ein wyß Oberkeit zu schnüzen, aber in gemein
 die laster ze straffen: da soll dan ein ieder gutherziger zuhörer acht
 geben | , ob er in dem laster, dz in der predig gestraft wird,
 begriffe, vnd so dem also, soll er davon abstan, vnd sich bessern, |
 vnd den prediger nit darumb hassen old verdencen, als ob er | alein
 vß in gret oder ine geschnützt: den nit sin person | geschnützt sonder
 daß laster, darinn er, dem prediger vnwüs | sendt, ligt, gestraft
 werden. Waß dan die wort (wie | etwan geschechen möcht old
 geschicht) antrift, findet dieselbige | weder vß sondere personen, deren
 dan etlich auch ius patronatus | hand, noch uff ein lobliche Obrigkeit
 glich geistlich vnd welt | lich, sonder vß den gmeinen lauff
 ieziger welt, gret wor | den, vnd kan auch nieman abred sin, dz
 nit hin vnd | wider, by etlichen liebhabern diser welt, vnd wz
 darinnen ist | gewiß mehr gelte biswylen, dan die kunst. Hatt sich
 dann | iemandt darwider vergriffen, welches nit ich, sonder der am |
 besten wüssen mag, der sich vergriffen hatt, als dem es sin eigen |
 gwüssen anzeigt, en der lasse es inen eine warnung vnd trib | sin
 zu würdigen früchten der Buß, damit er nit dört in | furcht büßen
 müesse. Nedoch wan man mine wort wohl | ansehen will, so ist
 diser miner predig, von der wal | der kilchendiener, eigentlich nit
 ein straf old schnützung, sonder | Ein lehr, nach dem exemplel Christi
 ingefüret, wir man sich | nemlich in erwellung der Kilchendiener
 sölle halten. Ist | derhalben nachmalen eine rüherzige pit vnd
 ermanung | an alle die, by welchen derglichen erwellung stat, dz
 man | dem exemplel Christi, als viel müglich nachkomme, damit | sin
 Herd, für die er sin feel gesetzt, mit trüwen vnd tau | genlichen
 Hirten versechen werde.

E. M. G. H.

dienstwilliger
 M. Johannis Müller, lüttpriester
 im Hof.

Ob dem Eingange des Briefes schrieb R. Cysat:

Verhört vff Zinstag 13. Febr. 1588.

Derselbe Stadtschreiber setzte unter dem Schlusse des Briefes bei:

„Mine Herren hand daran ein vergnügen, doch so sol Ime anzeigen werden, dz M. G. H. duncke, man solle derglichen sachen am Canzel vor dem volck nit gemelden, diewyl allein die Oberkeit vnd sondere personen mit disen Dingen ze thund hand, damit der gmein man die Oberkeit nit verdencē vnd gegen Fro zu vnwillen bewegt werden, wölches dann eine böse . . . gebe.“ (?!!)

3.

1597.

Alls dann vff anhalten vnd begers Mr. G. H. vor etwas Tagen alhar kommen die Erwürdigen Hochgeleerten vnd geistlichen Herren Johann Brendlin, Chor vnd Pfarrher zu St. Steffan vnd Valentin Birrbaumer Chor vnd Pfarrher zu St. Johansen In Constanz heid Heiliger gschrifft doctores, unsres gnädigsten Herren des Cardinals vnd Bischoffen zu Constanz rhät vnd verordnete geistliche Visitatores, die filichen vnd gmeine Ledenpriester In statt vnd Landtschafft zu visitieren, Reformieren vnd alle gute notwendige ordnung anzestellen, Habend sy nach Verrichtung desselbigen so In bywesen auch mitt Hilf vnd Bystand Herren Meisters Johann Müllers unsers Pfarrherren über solche Visitations Acta, was fürnembs vnd sy pracht nothwendig sy M. G. H. wüssens haben sollen. In bysyn gedachten Herren Lütpriesters Hr. Schulltheißen Pfyffer sampt dem Stattschryber Cysat ordenlich bericht gethan, damit was noch wyters manglet vnd von nott auch Innen vs weltlicher Obrikeit gebürt zu versorgen auch verricht werden möge.

Erstlich was Willisow er Ampt belangt: der Pfarrherr zu Willisow hatt kein Helffer wäre aber dessen schuldig klagend sich dessen die vnderthanen vnd diewyl dann sy Inne nitt tugenlich noch gnugsam funden Ein pfarr vnd seelsorg zu versechen, Haben sy Ime zit geben vff sin pitt bis weihnacht, sich anders zu versechen. Sonst so viel belangt die vesper vnd Salue vff gwünschte bestimpte stund flyßig zu halten haben sy ordnung geben, Sye aber von nöten das man schöles dem fünftigen Nüwen filchherren auch ernstlich ynhinde vnd bevelche, Sodann von wegen des Heiligen Bluts stand es gar vbel vnd habe ein hohes bedenken, das so vil wall-

fart In die selbige Cappell beschechen vnd bette dz volck das ort an da vormals das Heilig blut vffgehalten worden, vermeinend, dz es noch da sye, Sye aber In der pfarrkilch derwegen hoch von nöten das mans wider vßhin thüne vnd In ein zimlich silbrin gesetz fasse, die Monstranz aber möge man In der pfarrkilchen In der statt behalsten vnd allein zu den hohen Festen herfür gethan werden. Doch so sye es dann auch von nötten das ort vnd gehalst da das Heilige blutt vßerhalb vffbehalten werden sol, noch besser für gfarr vnd vnthüw zu versorgen. (Der beigefügte Beschlus von Schultheiß und Rath zu Lucern lautet: „So es wol versichert mag werden, mag mans widerum hinuß thun vnd zween Schlüssel darzu machen lassen, den Einen ein Schuldtheis, den anderen Ein pfarrherr haben. Ob es aber nit wol versichert mag werden, soll man's In der pfarrkilch lassen vnd allein die kleinen spryzelin so darvon vorhanden, In einem Kleinen gefäßlin hinuß thun.“)

Es sye auch von nötten das M. G. Herren ynsehen thünen von wegen den verenderten oder verabwandleten kilchengüttern daselbs zu Willisow die one bewilligung der ordenlichen Oberkeit In weltlicher personen handen kommen sind zu großem schaden der kilchen. (Hiebei der Beschlus: „So es vff den schwörtag zu errichten nit möglich soll der Hr. Landvogt das hernach prichten. By Hanns am Stein möchte man erfahren wie es zugangen sye.“)

Item das man darzu sehe vnd thuye, damit die Caplany St. Niclausen vff das Gehist wider besezt vnd versehen werde.

Item so sye der Kilchoff by der pfarrkilchen gar zu eng vnd klein darzu noch vff dem fels vnd könne man die lychen gar übel begraben besonders in pestilenzischer zytt, daruß große ougenschynliche gfarr gespürt worden. Es meinen die Herren Visitatores gar notwendig sye ynsehen ze schaffen vnd vermeinent das der yngemurte plaz by dem Heiligen blutt gar dienstlich darzu wäre zu einem kilchhoff ze wichen vnd möchte man die alsten Linden dannen thun. (Beschlus des Rathes: „Min Hr. Landvogt soll mit Ihnen reden das diser platz zu Einem Kilchhoff gewycht werde vnd die fisch Kästen vff dem Obern Kilchhoff sollent abgeschaffet werden. — Wann der nüw Landvogt vffryten württ, soll diß vor U. G. Herren widerum anzogen vnd über diese puncten all hauelch gemacht werden.“)

Lutteren. So klagend sich die vnderthanen In der Lutteren, das die von Willisow St. Ulrichs Merkt verendert vnd denselben

grad vff das selbig fest gelegt. Da aber sy allsdann ein Crüzgang vnd fest hallend wöllches sy vbel sume, bittend, dz man's wider halte wie das zu vor gsin. (Beschluß: „vff den schwörtag soll auch mit denen von Willisow geredt werden.“)

Zell. Der Kilchherr zu Zell klagt sich des yngriffs so der Herport zu Bern der kilchen oder pfrund thunye, da von nötten, synen schaffner zu willisow vnd den kilcherren auch die alle zu verhören vnd dann darüber zu handlen. (Beschluß: „So man diß vff den schwörtag nit verrichten kann, solls der Hr. Landvogt hernach thun.“)

So klagt sich der kilchherr das die puren Inne (wie synen vorfaren auch beschechen) nöttigen wollen mitt dem H. H. Sacrament vßhin ze gan zu den Cleinen Feld Capellen vnd daselbs Meß ze lesen, daß aber sich nit gebüre vnd darzu ein große bschwärd sye, vermeinend die Herren Visitatores, von nötten sye ynsehens ze schaffen. (Beschluß: „man soll mit den Kilchgnosßen Reden das sy den Kilcherren dessen vberghept lassent, vnd Ime das nit meer zumuttend.“)

Der kilch Turm alda manglet Buwens. (Beschluß: „Man soll mit Innen reden am schwörtag.“)

Ettiswyl. Da sye der pfarrherr nit gnugsam zu einer solchen Cur, derwegen verordnet, dz er noch einmal sölle Examiniert werden. So sye ze dem Absoluieren vnd Indulgenz In der Capell des Hl. Sacraments auch etwas mangels der sich verbessern sölle. (Beschluß: „M. G. Herren wollent diß den Herren Commissariis heuolchen haben zu versorgen.“)

St. Urbans Closter. Da habent sy die sachen by dem besten funden. Es sye des Herrn Prälaten, der kilchen Gottesdiensts vnd aller verwaltung halb, das hoch ze loben sye.

Rottenburger Ampt.

Nüwenkilch. Da sye der pfarrherr gar nit meer tugenlich zu keiner pfarr, deswegen Hoch von nötten das er da dannen vnd vff ein Caplany geschafft werde. (Beschluß: „Man soll ime vff ein Caplany helffen.“)

Hohnrein. Da messend Inne die priester selbs zu vil gewalts vnd fryheit zu, (obglych wol sy der leer vnd taugenlichen

halb neben demselben auch nit qualifiziert.) in hohen geistlichen vnd schwären sachen vnd fällen so allein gan Rom gehörtend. Item mit Frem wasser für alle frankheit vnd anderen verbottenen sachen, manglet wol reformierens. (Beschluß: „Man soll mit dem Commen-thuren reden, daß sy gschickte priester da habent.“)

Hochdorff. Da sye der Dechan desselbigen Kapittuls auch nit gnugsam, Ist Jme 2 Monat zil geben sol sich wieder examinieren lassen.

Der Pfarrherr daselbs wie auch die Caplane sind auch nit taugenlich, Ist Jnen auch aljo zwen Monat zil geben worden vff ein nüwes Examen. (Bemerkung: „Bliben.“)

Entlibuch.

Marbach. Da syge der pfarrherr gar nit weder da noch anderswo ein pfarr zu versehen.

Eschlißmatt. Da soll der Caplan abgeschafft werden, hatt vil kinder. (Bemerkung: „Bliben.“)

Entlibuch. Da vaciere die Frühmespprund. Hatt alle wochen 20 gut batzen ingends, wär gutt, dz sy versehen würde. (Beschluß des Rathes: „mann soll yndenk syn, ab ze schaffen, dz der Pfarrherr die Frühmesse nit versehe.“)

Surseew.

Der Caplan allda Nicolaus Root eins Caplans son von Münster, so Jeß gan Solothurn gwichen vnd Cantor da ist, Hatt ein gfarlich böß handel, sol Jme niemand kein vffenthalt geben werden, da er Jns Land käme.

Herr Ambroſi fürli des Conuents zu Muri sol wider Jn syn Cloſter züchen.

Der Pfarrherr alda soll resignieren billicher vrsachen halb. Ist Jme 2 Monat zil geben.

Der priesterschafft des orts Ist auch bevolchen, wie zu willisow deß Abends auch vesper vnd Salue ze halten. (Bemerkung: „Blybt alles.“)

Büren.

Der pfarrherr allda Ist der Leer oder erfarnuß halb zimlich gnug, zu dem das er sin Concubin stäts zu Jm Läſt, hatt sy nit

gmiden. Sin vorfar Ist geurlöbt worden nitt von deß Concubinats sonder dz er sich allein mit einem farenden wybsbild übersehen. (Beschluß: „Man soll ime anzeigen, So er sich nit goumen wölle, Werde man inne verschicken.“)

Sempach.

Da vermeinend die Herren Visitatores vß gutten wolbedencklichen vrsachen. Als die pfarr so wytt vnd vngelegen am Berg vßer der Statt Ist, das man die pfarr In die selb filchen In der Statt hiny transferieren möchte. Die begrebnuß aber nütt desto minder an Frem ort blyben lasse. (Beschluß: „Ist vffgeschlagen bis vff den Schwörtag, sollent dann die Herren so vßhin farent, sich by den Burgern vnd filchgenossen informieren, wöllches daß besser oder komlicher?“)

Mußwyl.

Der Pfarrherr Ist Im Examinieren nit wol bestanden. Ist Ime auch zwen Monat Bil geben vff ein nümes Examen.

Es habe einen guten Schulmeister da, die besoldung aber sye zu klein vnd ganz thunlich das sy gebessert werde. (Rathsbeschluß: „Deß Pfarrherr halb ist den H.H. Commissariis beuolchen. Deß Schulmeisters halb soll man sähen ob der Pfarrherr ettwas Ime stüren möchte.“)

Wäggis.

Da sye der Pfarrherr zu einer solchen Cur nit taugenlich auch vngelernt.

Der Caplan Herr Cyprian Trüb so ein Barfüßer gijn, sol strax vß dem Land geschaffen werden. (Beschluß: „Der Caplan ist gestrichen. Deß Pfarrherren halb so der so gar vngelernt sollent die vnderthanen einen andern belächen. Ingedenk Rechnungs vffnemmens halb vnn verbesserung der Kich Zierden so bald Hr. Lüttpriester wider anheimlig würt.“)

Hörw.

Der pfarrherr sye gutt vnd Exemplarisch, die pfrund aber vast gnaw, klage sich das die pfrundgüter vnd zehenden von der pfrund vil zu wolfeil hingeben vnd verkoufft worden sygen.

Münster.

Da haben sy zwar ein stattlichs wäsen by der Stift funden. Im Gottesdienst vnd sonst In andern auch hohe schöne fryheit, dagegen aber wol auch mängel wölchen durch ein gutte reformation Irrer Statuten, die sy gan Constanz schicken sollen, gar wol ze helfen. Neben dem auch von nötten den Misbrauch abzeschaffen in der Inuestitur Irrer pfarrer so sy zu verlichen habent, da sy ein Zitt har vff selbige belähnen die so nit taugenlich auch nit Examiniert worden, sol nit mer beschechen.

Der Corherren Concubinæ (nämlich derer so die ghan) wollen nit wychen, sonderlich Hr. Batt widmers vnd . . . , demnach der gmeinen vagierenden Dirnen auch viel begeren das M. G. Herrn ynsehen thünent.

Herr Jacob Schumachers Concubin Ist grad an der nähe zu Sursee.

Herr Jacob Küngs noch näher zu Ober Rynach. Herr Jos. Schmidens concubin Ist auch noch nit abgeschafft. So erzeige er kein Rüwen, Ist trübig.

Sy habend funden, das Hr. Jacob Küng In die 2000 Gl. schuldig sye.

Sy findend gar hoch von nöten das diese stift gleerte Lütt, bychtvätter vnd theologische Lectioves habent, on möllichs Mittel Sy nie zu keiner rechten reformation kommen können.

Sy haben wol noch etwas anders wichtigs meer vermerkt, hierin Nottwendig syn, solle aber mitt bessrer kommllichkeit M. G. Herrn Insinuiert werden. (Beschluß: „M. G. Herrn lassen Hr. Propst schryben vnd ernstlich ermanen, dz er synem ampt gnug thüe ynsehen und daß mutwillig lychtfertig sin abschaffe, wonit so protestieren M. G. Herrn vnd sy dasselbig thun werden. Und so an synen Amptslüten mangle, wollen sy M. G. Herrn handhaben vnd begerten auch antwort vff daß vorig schryben.“)

Schongau. Diese pfarr hört der Stift Münster zu, Hatt einen vntaugenlichen pfarrherren.

Was sonst andre gmeine mängel gsin mitt der priesterschafft zu verbessern vnd ze reformieren, haben sy darin mit Hillff Herren Lüttpriesters deß sy wol bedorfft, alle möglichste anordnung vnd fren besten flyß gethan, die Priester beschickt, Sy Examiniert vnd

mit Znen gehandlet wie dann das geschefft einer solchen Visitation
ervordert gutter Hoffnung es solle nit one frucht abgan.

Man hatt Znen auch zum schrecken vermeldet, man werde
hald widerum visitieren damit sy desto fleyziger syent.

Fr höchste pitt Ist auch an M. G. Herrn, das man ob disem
so guten werck obhalten vnd die visitation nit abgan lassen wölle,
wie dann vnser gnädigste Herr der Cardinal vnd Bischoff gutwillig
vnd sin schuldige pflicht vnd Ampt ervordert, könne aber das one
Zuthun, willen vnd hilf der weltlichen Oberkeit nitt verrichten, wie
hoch notwendig sy auch dise visitation funden, könnten sy vil davon
sagen, allein das ze mercken mit schmerzen, das etliche priester funden
worden (gleichwohl nitt all Zung) vff der Landtschafft so die Christ-
liche Leer Cathechismus vnd fundamenta vnsers Chrifflischen gloubens
die sy sollen die vnderthanen Leeren, selbs nitt wüssen, vnd da die
besten pfrunden vnd gröften Comunen, da am meisten zu thund,
die vntauglichsten priester erfunden worden. Bittend vmb der Erre
Gottes vnd derselben heil willen vff das künftig in Berlychung
söllicher pfründen besser nachdendens ze haben, dann wer ein grosser
underschied zwischen einem priester der verordnet Meß ze lesen vnd
einem der ein Seelsorger, pfarrherr vnd richter sin soll zwischen
Gott vnd sinen vndergebnen schaffen vnd vnderthanen.

Vff der Landtschafft habend sy hin vnd wider vil zertrennter
Eselten befunden fürnemlich aber Im Entlibuch da etlich getrowt,
ee sy gehorsamen, wollen sy ee vnder die Berner ziehen. Bittend
das man ynsehen schaffe. (Beschluß: „vmb diß soll man sich infor-
mieren, wär die syent so zertrennt vnd sonderlich die so also getrö-
ment die soll der Landvogt M. G. Herrn gefenglich überantworten
vnd die anderen widerumb zesamen wysen vnd die ungehorsamen
ouch gefenglich annemmen.“)

Eben also von wegen der priester Concubinen die zwar von
der Oberkeit (das ein gut werck) abgeschafft, wollend aber nit
wegthun.

Sonst was die filchen, filchenzierden vnd Gottesdienst belangt,
haben sy der Meertheil vnd gemeinlich dasselbige (wie auch vil gute
priester) trefflich wol versehen vnd In guttem wäsen funden, wie
ouch die gebuw, alles zu höchster Frer Consolation, haben auch
darinnen spüren mögen den gutten vnd loblichen yffer vnd gut
vffsehen M. G. Herren der weltlichen Oberkeit, die sy hiemitt

gebetten haben wollent vffs höchst In demselbigen also zu verharren.

Stadt Lucern.

Da haben sy wenig zu visitieren ghept, dann es alles In föllich guter ordnung das es Innen höchste fröwd vnd vergnügen geben. Allein vff das M. G. H. zu vermelden des Barfüßer Closters halb da sich angemeldet der prouincial aber Im selben Jar komme, haben sy sich vff den selben referirt da aber derselbige synem Ampt nit gnug thun sollte, werde es Fr Hochw. Gnaden erstattet wie sy dessen befugt.

Antreffend das Stiftt In Hoff, Sye gar kein bedenken oder mangel gsin denn allein In fren Statuten die aber sy mitt Innen In so guter ordnung vnd alle sachen In gutter einigkeit erbracht das sy verhoffend die sach zu allem guttem vnd einem guten Exempel dienen werde.

4.

1605, 10. Mai.

Instruction des Bischofs Jacob an seinen Commissar in Lucern.

Wir Jacob u. s. w. verordnen:

1. Der Commissar soll fleißige Aufficht haben, daß die auf eine Pföründe gewählten Geistlichen dem Bischofe präsentirt, von ihm investirt und bestätigt werden. Ohne aus dem Grunde eines ärgerlichen Lebens dürfen taugliche Priester von ihrer Pföründe nicht verstoßen werden; ebensowenig alte und leibesschwache Beneficiaten, die ihren Dienst nicht mehr versehen können; doch sollen sie sorgen, daß der Gottesdienst durch andere Priester gehalten werde.

2. Derselbe soll bei Sterbefällen von Geistlichen inventieren und aus der Verlassenschaft seine Gebühren entheben. Er zeige den Todfall auch der Regierung an, damit auch sie eine Abordnung senden könne. Im Falle der Verhinderung sende er an seiner statt den Decan. Hat der Verstorbene aus dem Kirchen- oder Pförndt gute sich bereichert, und hinterläßt er kein Testament; so sollen vorab die Schulden und die Studierkösten abgezogen werden; vom

Uebrigen bestimmen Commissar und Regierung einen gutfindenden Theil für Kirchenzierden und Almosen, wenn der Erbläffer nicht Kinder oder sonst arme Erben habe. Das Uebrige komme immerhin den gesetzlichen Erben zu.

3. Der Commissar oder sein geistlicher Stellvertreter soll mit dem Abgeordneten der Regierung als Kastenvogt alljährlich die Rechnungen über die Kirchen, Gotteshäuser, Pfründen, u. s. w. abnehmen. Unnöthige Kosten aber sollen vermieden und der Überschuß wohl verwendet werden.

4. Der Commissar hat folgende Strafgewalt über geistliche Personen, Kirchen und geistliche Sachen:

Wenn ein Excess oder eine Mißhandlung des Priesters offenkundig geworden und Vergerniß gegeben hat, so soll der Commissar dem Rath berichten, warum und wie er gestraft habe. Klagt der Rath oder der Gestrafte, so soll er den Fall an den bischöflichen Vicar nach Constanz berichten.

Wenn der Commissar mit Geld strafe, so ziehe er voraus die Kosten ab, z. B. die des Pedellen. Betreff den Überschuß, der im Kantone verbliebe, haben der Commissar und der Rath gemeinsam zu Gunsten geistlicher Zwecke zu verfügen. Der Bischof erwartet aber darüber Bericht und jährliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, die aber zuvor der Rath durchgeht. Der Bischof werde seinen Bescheid darüber geben. In solchen Angelegenheiten aber soll man keine Gastereien halten. Wer aber isst und trinkt, zahle selber.

5. Wenn Prälaten oder Prälatinen sich ärgerlich benehmen, daß sie ihrer Würde unwürdig seien und sogar die Disciplin des Klosters oder Stiftes in Gefahr käme, so soll der Commissar einen Bericht machen; der Bischof aber behalte sich das Recht vor, den Schuldigen abzusezzen, das ärgerliche Leben und den unordentlichen Haushalt einzuhalten, und die Klosterdisciplin herzustellen. Doch der Untersuch sei so, daß er dem Rechte des Kastenvogts und den von Rom erlangten Privilegien „nicht zuwider sei.“

6. Die Eheangelegenheiten gehören nach altem Brauch und nach dem Concil von Trident in die Gerichtsbarkeit des Commissars. Die Gewohnheit, daß ein Ehetheil, der sieben Jahre von seinem Ehetheile keine Kunde mehr vernommen, sich wieder vereheliche, sei als ein Missbrauch abzustellen. Der Tod müsse gehörig erwiesen

sein. Getrennte Ehleute sollen versöhnt werden. Wird ein Untersuch verlangt, so soll der Commissar prüfen und an den Bischof berichten. Im Falle der Widerseßlichkeit soll die Hülfe der Regierung, die sich anerboten, in Anspruch genommen werden.

7. Einen auf eine Seelsorge-Pfründe Gewählten soll der Commissar nebst zwei andern Examinateuren prüfen. Besteht derselbe das Examen gut, so soll der bischöfliche Vicar Bericht erhalten, damit die Admision und Investitur erfolge. Der zu Investirende zahle aber pro litteris proclamationis investituræ ad Notarium 5 $\frac{1}{2}$, Bz., ad sigillum 13 $\frac{1}{2}$ Bz.¹⁾, pro reproductione proclamationis procuratori 5 Bz. Diese Taxen dürfen nicht erhöht werden. Der Commissar soll fleißig Acht haben, daß die Diaconen, Priester und Beneficiaten fleißig studieren, exemplarisch leben und geistliche Exercitien halten; er soll sorgen, daß sie die Sacramente gehörig administrieren und als bischöflicher Aufseher über die Priester soll er im Stande sein, jederzeit Bericht geben zu können. Er solle beitragen, daß die Religion gewahrt werde, und gutes Beispiel geben. Er wirke darauf hin, daß die Christenlehren für die Jugend fleißig gehalten werden. Nachlässige Christenlehrer strafe er nach Gutsfinden mit Geld oder Gefängniß. Rückfällige und Widerspenstige sollen dem bischöflichen Vicar überwiesen werden, daß das Recht walte bis zur Entsezung. Damit aber der Rechtsgang vereinfacht werde, soll zuvor schriftlicher Bericht eingesendet werden.

8. Die Kollatoren geistlicher Pfründen können die Pfründner im Tode nicht erben. Dagegen ist letzterer verpflichtet, seine Pfrundgebäude in Dach und Gemach in allen Ehren, und ohne Schaden der Kirche oder des Kollator's zu erhalten. Da die Regierung diejenigen Pfründen, deren Kollatur sie hat, laut päpstlicher Erlaubniß mit jährlichen Steuern belastet, so soll der Commissar Acht haben, daß dieselben mit Anzeige an ihn und mit seinem Vorwissen nur für die Erhaltung der Pfrundgebäude verwendet werden. Ebenso soll er nachlässige Besorger der Pfrundgebäude anhalten, die Kosten zu bezahlen. Sind sie aber todt, so sollen die Erben die Schuld tilgen. Eine Ausnahme sei da zu machen, wo die Baupflicht nicht auf dem Pfründner läge, sondern auf jemand anderm, z. B.

¹⁾ Diese 13 $\frac{1}{2}$ Bz. wurden bald darauf auf 8 $\frac{1}{2}$ Bz. herabgesetzt.

auf den Gehentherrn. Vermöchte aber ein Pfründner die Ausgaben für die Gebäude nicht zu bezahlen, so erstellt die Regierung die nöthigen Bauverbesserungen auf Rechnung des künftigen Pfründners, in dem Sinne jedoch verfahre sie leidentlich, daß selber leben kann. Schultheiß und Rath aber sollen nur solche Geistliche auf die Pfründen wählen, und zwar innerhalb 3 Monate, welche fromm, gelehrt und tauglich sind, die Ehre Gottes im Auge haben, und Religion, Kirchenzierde und die Wohlfahrt der Untergebenen befördern.

9. Als Annaten oder primos fructus entrichtet jeder auf eine Pfründe Gewählte dem Bischof für Bestättigung und Investitur 10% seines Einkommens, aber nur einmal, doch so oft als er seine Pfründe wechselt. Es sei ein Verzeichniß der Pfründen aufzustellen, worin statt der alten Taxen die neuen zu bemerken sind. Ist der Pfründner unvermöglich, so werde der Bezug nicht übereilt, einstweilen aber habe derselbe Caution und Bürgschaft zu geben.

10. Die Ordnung der Strafe ist diese: 1. Bei criminellen und malefiz Fällen tritt Entsezung und Verbannung ein, bei Concubinat Entsezung, bei Ehebruch und Incest mit Verwandten oder Klosterfrauen, bei Gotteslästerung, ärgerlichem Leben mit Böllerei, wenn sie auf bischöfliche Ermahnung nicht abstehen, auch bei Appellationen vom Commissar an den Bischof sollen die Schuldigen mit einem Berichte des Commissars zu dem bischöflichen Vicar geschickt und von ihm tüchtig gestraft werden, ohne sie indessen den Herren von Lucern zu überweisen. 2. Die Strafe zu fällen ist dem Commissar überlassen bei folgenden Vergehen: Unlauterkeit und Concubinat mit gemeinen Dirnen bis an die Entsezung, mindertrinken als übertrinken, Wirthshausbesuch, Fluchen und Schwören, „Bochen“, balgen, schreien, unehrbarer Wandel, unzüchtige Reden, leichtfertige Gespräche, Schlagen, Raufen, Biederleute ansehen, unpriesterliche Kleidung, verbotene Kindstaufen und Kindsvetrinketen, Beiwohnen von Fahrzeit- und Todtenmahlzeiten, Besuch argwöhniger Häuser und Orte, Spinn-, Kunkel- und Lichtstübchen, Kirchweihgezech, Schießen auf Zielstätten, überhaupt Übungen und Handlungen, die dem Geistlichen nicht geziemen.

11. Der Commissar beachte aber folgendes Strafmaß: Das Concubinat zahlt das erste mal den dritten Theil des sämtlichen Pfrundeinkommens, wenn es an den Tag kommt und durch Inqui-

sition festgestellt ist. Wird ein Geistlicher durch Von- und Zu-Wandeln verdächtig, so habe ihn der Commissar zu warnen und den weltlichen Herren zu verzeigen, damit ihn diese gefangen nehmen, um ihm die Flucht abzuschneiden und ihn der geistlichen Obrigkeit zu überantworten. Inzwischen aber sollen die verhängten Geldbußen dennoch bezogen werden.

Die Absolutionen von Concubinat und von andern Excessen, die der Commissar zu begehrn und zu exequiren hat, sollen in Constanz geholt und dafür die üblichen Taxen bezahlt werden.

12. Gemeine Excessen strafe der Commissar, damit sie sich nicht wiederholen, mit Geld oder Gefangenschaft, und zwar so, daß die weltlichen Herren erkennen, daß hinlänglich gestraft wurde.

13. Für Schlaghändel und Frevel wider die Laien, Schmähen und Schänden der Ehre stecke der Commissar den Schuldigen in's Gefängniß, bis er Abbitte und Kostenerfaß dem Laien leistet. Die Strafe, die der Commissar überdies noch zusezt, möge er mildern, je nach dem der Laie der Veranlasser des Excesses war, und diese noch den weltlichen Herrn verzeigen. Der fehlbare Geistliche soll bei den Jesuiten oder Capuzinern beichten, die Tare aber, daß diese Beicht hören dürfen, nach Constanz entrichten. Der Gestrafte soll zwar nicht persönlich nach Constanz kommen, allein er darf nicht celebriren und nicht administriren, bis er von Constanz die Absolution erhalten habe. Diesz zwar dürfe in gutfindendem Falle der Commissar erlauben mit Vorbehalt des Bischofs, allein mit Geld oder Gefängniß soll er strafen.

Wenn aber ein Laie einen Geistlichen schlägt oder verschimpft, so gehört dieser Fall ebenfalls vor das Commissariat, das denselben anhält, bei einem Jesuiten oder Capuziner zu beichten, und die Gebühr für die von Constanz zu erwirkende Absolution zu bezahlen. Im übrigen gehöre das Strafrecht über den Laien dem weltlichen Richter.

14. Besonders strenge Aufficht halte der Commissar über Geistliche, welche Wucher und Alchimisterie treiben, wie es bei etwelchen Geistlichen der Fall sein soll. Solche Strafe der Commissar mit Geld oder Gefängniß strenger, als die Weltlichen von der weltlichen Obrigkeit in solchen Fällen gestraft werden.

15. Wenn in Schuldsachen ein Laie an einem Geistlichen eine Anforderung hat, so gehört die Klage zur Entscheidung vor den

Commissar. Ist aber ein Weltlicher Schuldner einem Geistlichen, so hat dieser jenen nach dem Stadt- und Landrecht vor dem weltlichen Richter zu suchen.

16. Soll Kauf, Verkauf und Aenderung liegender Pfrundgüter Kraft haben, so ist die Bestätigung des Ordinariatus nöthig. Was dießfalls Rom that, habe Geltung, und was früher ohne das Ordinariat geschah, werde nicht retractirt und bleibe in Kraft. Der Commissar solle auf solche Handänderungen aufmerksam sein, und vorkommende Fälle mit seinem Vorschlage dem bischöflichen Vicar einberichten.

17. Der Commissar soll all' seine Geschäfte in ein Protokoll eintragen, und dieses soll dem Bischofe jederzeit zur Einsicht offen stehen.

18. und letzter Punkt. Die Instruction soll die Rechte des Bischofs nicht schädigen. Dieser behielt sich das Recht vor, sie jederzeit zu ändern oder aufzuheben und andere Anordnungen zu treffen. Dabei seien der Regierung die alten guten Gebräuche und Gewohnheiten gesichert, die sie von geistlicher Obrigkeit erhalten, im Falle der bischöfliche Commissar nachlässig wäre.

Schließlich hofft der Bischof, daß der Commissar sein Vertrauen rechtsfertigen und der Instruction nachleben werde.

Fürst-Bischöfl. Siegel.

Bischöfliche Signatur.

२८

1635, Mai und Brachmonat.

Consecrationes.

Confirmations.

6.

A.

1646, 19. Weinmonat.

Taxation der primos fructus, nämlich 3 Gl. von 100 Gl.
des Einkommens, vereinbart zwischen dem Rathe
und Dr. Martin Vogler, Vicarius Generalis.

Beneficia, quorum jus patronatus ad Magistratum spectat:

Primos fructus.	Beneficium.	Emolumenta.
Gl. 15	Adligenschwyl	Gl. 500
" 30	Büron	" 1000
" 15	Buchrain	" 500
" 12	Gr. Dietwyl (Kaplanei ?) . .	" 400
" 27	Eich	" 900
" 21	Entlebuch	" 700
" 30	Eschlimatt	" 1000
" 6	Ettiswyl, capellanus sacramenti	" 200
" 0	Fitznau	" 000
" 4½	Greppen	" 150
" 11	Gais	" 370
" 10½	Häggle	" 350
" 12	Hörw	" 400
" 7½	Hergiswyl	" 250
" 6	Blatten, Kaplan bei St. Jost.	" 200
" 18	Inwyl	" 600
" 15	Kriens	" 500
" 12	Lucern, parochus	" 1400
" 30	Malters	" 1000
" 15	Marbach	" 500
" 15	Meggen, parochus	" 500
" 0	" capellanus st. Cathar.	" 000
" 12	Dopfenschwand	" 400

Primos fructus.	Beneficium.	Beneficii emolumenta.
6 Gl. 9 Schl.	Neuenkirch, capellanus . . .	Gl. 205
16 " 20 "	Romoos	" 550
30 "	Rothenburg	" 1000
30 "	Rüschwyl, parochus	" 1000
9 "	" st. Johannis capell. .	" 300
9 " 36 Schl.	" B. M. V. capell. .	" 320
12 "	Schüpfen	" 400
12 "	Eriengen	" 400
12 "	Ufhusen	" 400
21 "	Uffikon	" 700
24 "	Wohlhusen	" 800
24 "	Willisau	" 800
6 "	" capellanus st. Nicolai .	" 200
15 "	Wangen	" 500
12 "	Winikon	" 400
15 "	Zell	" 500
9 "	Lucern, capellanus st. Petri .	" 300
9 "	" sacellania ad st. spiritum	" 300
9 "	Gallwyl	" 300

B.

1703, 20. Weinmonat.

Taxation der Pfründen, quorum jus patronatus ad collegiatum ecclesiæ Beronensis spectat, vereinbaret zwischen dem bishöfl. Commissar B. W. Stalder und einer Abordnung von Münster in Lucern.

Primos fructus.	Beneficiat.	Beneficii emolumenta.
Gl. 18	Neudorf	Gl. 600
" 12	Rickenbach	" 400
" 18	Hegglichen	" 600
" 18	Richenthal	" 600
" 15	Hochdorf	" 500
" 15	Schongau	" 500
" 15	Pfeffikon	" 500

Von den hier nicht benannten Pfründen liegt eine Taxation nicht bei den Acten.¹⁾

¹⁾ Die „primos fructus“ wurden durch Beschuß der helvetischen Regierung den 12. März 1799 entzogen. Als aber durch das Gesetz vom 10. Brachm. 1801 der Zehent wieder bezogen werden durfte, so gelangte der bishöfliche Commissar Th. Müller den 22. Brachm. 1802 mit dem Gesuche an das Directorium des Innern in Bern, es möchte verordnen, daß der Bischof, da er aus den Kantonen sonst keine Gefälle beziehe, wieder als primos fructus von je 100 Gl. der Beneficien 3 Gl. ansprechen dürfe. (Staatsarchiv Lucern; K. Pfyffer, Geschichte. 2, 156.)

7.

1683, 28. Brachmonat.

(Staatsarchiv Lucern.)

Zu wissen demnach Entzwischen dem Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Franzisc Johann Bischouen zu Costanz Herrn der Reichenaw vnd Öhningen ahn Einem: So dann denen Hochgeachten, Wohl Edlen, gestrengen, frommen, fürsichtigen vnd wohlweisen Herren, Schultheißen vnd Rath lobl. Statt Lucern annders Theils wegen Applicier: vnd verwendung deren von dem sowohl in der Statt Lucern, als in dero gebieth angesessenen vnd Beneficiaten weltlichen Clero fallender geltstraffen, so dann etwelch anderer hernach gemelter Puncten halber, einiger Zweiffel vnd vngleichmeinung gewesen, daß daraufhin beiderseits Herren Deputierte in der Statt Lucern zusammen getroffen, die zue beeden Theilen vorhommene bedenkhen vndersuecht vnndt sich derentwillen güetlich mit einanderen verglichen haben, wie vnderschiedlich hernach folget.

Erslich solle die zwischen dero hohen Stift Costanz vndt löbl. Statt Lucern Anno 1605 aufgerichte überhommus, vnndt vermitilst derselben auf das Commissariat Ambt zu Lucern gestellte Instruction mit allen vnd ieden puncten vnd Articlen fürohin beobachtet vnd dero in Künftiger begebenheiten alliglich nachgelebt werden; iedoch mit vorbehalt dero beidersits angehenkten Clausuln, habender Rechten vnndt Freyheiten, auch also vnd dergestalten, daß

Zum andern in Conformität erst angezogener Instruction ein iewilliger Hochfirstl. Bischofflicher Commissarius in dem orth Lucern wohnhaft in eines priesters oder geistlichen Person zutragender behanndter vnd ärgerlicher Exceß vnd Mishandlung, es sye glich solchs durch der Weltlichen Obrig | kheit, oder Ihrer Beampten nachforschung, oder sonnsten öffentlich behendt worden (wie solches der Buchstabile innhalt des Vierten Articuls der Conuention vnd Instruction eines Herrn Commissarii de Anno 1605 vnd 1611 aufzüehrlisch aufzweizte) einer Weltlichen Hohen obrigkeit daselbst nachricht geben sollen, n arumb vnd welchergestalten ein solcher Delinquent von Ihme Commissario abgestrafft worden, damit Ein löbl. Magistrat von dessen gebihrender correction wissenschaft habe oder nach gestaltsame der sachen, wosfern die gebihr nit beobachtet worden werr, solches mit seinen vmbständen an den Herren Ordinarium nacher Costanz gelangen lassen könne.

Drittens Ein Bischoffl. Commissarius zu Lucern soll auch vermög seiner obliegenden Pflichten schuldig vnd verbunden sein, alle vnd iede Straffgelder, so durch Ihne oder das Costanz. Officium (außer der wirklichen Bischoflichen Visitation, wie hienach folgen wirdt) denen christlichen Personen auferleget, vnd von diesem bezogen werden oder einzunemmen seindt, iährlich vnd eines ieden iahrs besonnder, getrewlich eine mit nur summarische sondern ausführliche vnd specificierte Rechnung alles Einnemmnus vnd Aufgebens erstatten, auch solche dem Herrn Ordinario gebihrendt einzuschicken, selbige aber zugleich auch der Weltlichen Höhen Obrigkeit zu communicieren vnd wie selbige Straffgelter in dero selben Statt oder Landtschaft ahn geistliche nothwendigkeiten zum besten zu uerwenden sein mochte, Ihre gedankhen vnd guetachten darüber zu uernemmen solches hernach dem Ordinarium zu berichten, vnd folgendts desselben bescheidts vnd verordnung hierüber zu erwarten. |

Zum Vierten die in der Statt vndt Landtschafft Lucern anstellende Bischofliche Visitation aber belangendt | damit durch gemeinsamen rath vnd nachträglichliche Beyhilff beider gaist. vnd Weltlicher Hoher obrigkeit, die Ehr gottes vnd der Seelen Hayl vmb so vil mehr befördert werden, sollen fürohin die verordneten Visitatores vor dero abraß auf dem orth vnd gepiet Lucern selbstigem löbl. Magistrat oder dessen Ehrendeputierten von Ihrer vorrichtung gezimmende Nachricht erthaissen, auch darben die gannze Summa aller in dem Lucernerischen District gefallenen Straffgelttern, wie vil derselben bereits wirklich bezogen, vnd wie vil noch ohnbezogen, aufzstehen, zuvor vnd ehe das einige Cösten vnd aufgaben daruon abgerechnet seyen, bona, integra et sacerdotali fide anzaigen, darüberhin vmb die Ausgaben der löblich. messigen Visitationscosten, darunter die Raiß- vnd Zehrung von Costanz in diese Landt, vnd auf diesem Land wider nacher Haß, Item die Roklöhn, Bottenglöhn vnd was etwann anderer nothwendiger Extra aufgaben vorfallen mechte, eine ordentliche specificierte Rechnung einem löbl. Magistrat der Statt Lucern oder dessen Ehren Deputierten aufrichtig vorweisen lassen, auch verschaffen sollen, das diese nach aller möglichkeit fürohin restringiert vnd eingezogen werden vnd was dann in diesem allem (außer der procuration für Spiß vnd Trank) so auch die Herren Visitatores vnd die Ihrige in dem Landt aufgewendet vnd vor der geistlichkeit Jeden

Capituls sonnderbar bezahlt wirdt, vmb welche man sich versicht, daß die Herren Visitatoren allwegen auch einer Moderation gegen ienen, welchen solche Procurationes obliegen, verordnen werden) auf die Visitation hin an Cösten belauffen werden, soll souil es pro rata | dem Lucernerischen district beziehen mag, von deren massen in dem gezaigten quanto bereits eingenommenen Straffgeltern, da aber an bezogenem souil nit vorhanden, daß vbrige von dem Bußstand abgerechnet vnnd denen Herren Visitatoren guet gemacht werden.

Zum Fünften über solchen abzug aber sollen alle bei der Visitation allß auch von dem officio zu Costanz (waruon schon im dritten Articul gemeldet ist) fallende gestraffen, Keine aufgenommen ad causas et loca pia in districtu Lucernensi zum applicieren vnnd zwar disern application gleich nach verrichter Visitation durch die ahn-wesenden Herren Visitatores anstatt vnnd in nahmen Ihrer Hochfürstl. gnaden mit voreingehalten Rath vnnd guetachten des Löbl. Magistrats zu Lucern oder dessen Ehrendeputierten vorzunemmen verschaffet werden, also daß das Jenige, was würkhlich bezogen worden, hinc inde ad causas piis gleich verthält, was aber noch aufständig da hin determiniert vnnd solcher gemachter determination gemäß, bei erster einbringung solchen aufständts durch Herren Commissarium verwendet werden; Welchem dann zu beziehung solchen aufständtes mit übergebung der specification ein Termin zu sezen, vnnd da auf dessen verflüessung die zahlung hinderstellung vnnd Ers bis dahin nit einbringen mag, Er sich der weltlichen obergkheit Hilff wider die Ungehorsamen gebrauchen, auch derselben ungehindert daß quantum der Straff eines solchen Ungehorsambes ohne sorge der diffamation derer der schuldige selbsten vrsach ist, anzaigen wirdt damit alles desto schleiniger bezogen vnd ahn sein gehör verwendt werden möge.

Zum Sechsten vnnd wann dann auch für ein billlichkeit will gehalten werden, das bei vollzogener Visitation denn Herren Visitatoren auch etwann eine beliebende wenige recognition für Ihre gehabte müehwalt geschöpfzt werde, hat sich Ein löbl. Magistrat vmb solches auf nichts gewisses erklären können, sondern nach dem der Überschuß des empfangs, nach Abzug der Cösten, allß obvermeldt sich bei ieder Visitation finden werde, das es eine ertragenheit seye, hat selbiger sich nach findender gebühr zu etwelcher discretion nicht ohngenaigt zu sein vernemmen lassen.

Zum Sibenden vnd ist darvber auch auf erinnern eines löbl. Magistrats verglichen, das wo bei geistlichen grobe ärgerliche fähle vorganngen waren, solche nit alle Zeit nur vmb gelt auf welches sich mancher vertrösten mochte, sondern auch anderwerts mit mehrerer mortification der gebihr nach abgestrafft vnd hierin Keine particular patrocinia, sonder Ihre der Herren Visitatoren gewissen vnd nie eine wahre Besserung zu hoffen seye, ahngesehen werden solle.

Zum Achten, will durch eine von Herren Schultheiß vnd Rath der Statt Lucern sub dato 6. Juli Anno 1647 ertheilte vnd volgends den 22. Nouembris Anno 1652 bestetigte freye Bewilligung verordnet worden, das ins Künftige alle Priester so von derselben vf Pfriemdten vnd Pfarreyen, außer der Statt Lucern ahngnommen vnd präsentiert werde Ihr Hochfürstl. gnaden dem Herren Ordinario ieder Inhaber solcher Beneficio pro primis fructibus von hundert gulden Jährlichen ertrags | drey gulden Lucerner Wehrung bezahlen solle, doch nach dem alten anschlag vnd Taxierte Pfundt, wie selbige im Commissariat aufbehalten ist; allz mögen Ihre Hochfürstl. gnaden in Crafft solcher Überhommens die beliebende verfügung Thun, damit solche einkunfftten ordenlich bezogen, vnd zu deren freyen disposition überliefert werden; darbei Ein löbl. Magistrat sich nochmahlen auf dem Buechstablichen innhalt deren in obigen beeden iahren von sich gegebenen Recessen, vnd hergegen von Ihrer Hochfürstl. gnaden empfangenen Reversschriftt bezogen haben will.¹⁾

Zum Neundten vnd was nun hierin nit in specie angezogen vnd weiter erläutert ist von der Convention, vnd Herrn Commissarii gemachten Instruction de Anno 1605 vnd 1611, hat es denn verstant das es im übrigens durchaus bei dem innhalt derselben sein gänzlich verblichen haben vnd selbigen sowohl allz deme, was hier erläutert ist, obgehalten vnd in conformitet derselben einen gewesendem Bischoffl. Commissario sein verschribne Instruction gestelt vnd übergeben werden solle.

Zum Behenden vnd Letsten ist erklärt das diser verglich fir beede Interessierte hohe Theill, vnd alle Ihre Nachhommen also geschlossen, doch derselbe dem Herrn Ordinario an seiner habenden geistlichen Jurisdiction vnd vbung derselben, wie Ingleichem auch

¹⁾ vide voranstehende Beilage Nr. 6.

Herren Schultheissen vnd Rath der Statt Lucern an dero Rechten vnd freyheiten; alten gueten Brauchen vnd gewohnheiten in Keinen wegen schädlich, verhinnderlich oder nachtheillig sein, sonndern dem wie obsteht genzlich vnd unverbrüchlich firohin nachgelebt werden solle.

Dessen alles zu wahrem Urkundt seindt von disem verglich zwey gleichlautende Instrumente verfertiget vnd iedes mit aufgetruhten Hochfirstl. Bischofflich Costanzischen auch gemeiner Statt Lucern gewöhnlichen Innsiglen verwahrt, bekräftigt, vnd Jedem Theill Eines daruon zuegestelt worden, So geben vnd beschechen den 28. Juni Anno 1683.

Beide am Schlusse nebeneinander aufgedrückte Siegel sind wohl erhalten.

8.

1723.

1. Stift und Sextariat Lucern.

1723, 25. Brachm. wurden die Kosten auf 750 Gl. 28. Schl. berechnet. Das Stift zahlt die eine Hälfte, das Sextariat die andere Hälfte, jeder Theil mit 375 Gl. 14 Schl.

Das Stift zahlt also seine Hälfte:

a) 14 Chorherren und Præbendarii,	
jeder 18 Gl. 10 Schl.	Gl. 255. 20 Schl.
b) Custos Stalder sel. Erben	" 25. 14 "
c) Die Kapläne	" 44. 20 "
d) Die Stiftsfabric	" 50. — "
gleich oben	Gl. 375. 14 Schl.

Die 2. Hälfte wird also berichtigt. Es bezahlt:

Kriens, Pfarrer und Kirche	Gl. 25. —
Herrgottswald	" 8. —
Hornw, Pfarrer und Kirche	" 8. —
Malters, Pfarrer und Kirche	" 30. —
Kaplan	" 2. —
Blatten, Kaplan	" 4. —
Emmen, Pfarrer und Kirche	" 30. —
Buchrain, Pfarrer und Kirche	" 25. —

Root, Pfarrer und Kirche	Gl.	15.	—	Schl.
" Kaplan	"	2.	—	"
Udligenchwil, Pfarrer und Kirche	"	6.	—	"
Meierstappel, " " "	"	30.	—	"
Risch, " " "	"	30.	—	"
" Kaplanei	"	2.	—	"
Meggen, Pfarrer und Kirche	"	20.	—	"
" Kaplanei	"	2.	—	"
Weggis, Pfarrer und Kirche	"	30.	—	"
" Kaplaneii	"	2.	—	"
" " in Greppen	"	2.	—	"
" " " Bißnau	"	2.	—	"
Littau, Kaplan und Kirche	"	8.	—	"
Ebicon, Kaplan und Kirche	"	4.	—	"
Adligenschwyl, Pfarrvicar und Kirche	"	4.	—	"
Lucern, Kaplan bei St. Peter	"	6.	—	"
" " im neuen Spital	"	4.	20	Schl.
" " im alten Spital	"	4.	20	"
" " in der Senti	"	4.	14	"
" " bei Ursulinern	"	3.	—	"
" " im alten Spital St. Anton	"	2.	—	"
" die gemeine Priesterschaft der Stadt	"	60.	—	"
wie oben	Gl.	375.	14	Schl.

2. Landkapitel Willisau.

Der Kapitelskämmerer Leodegar Fluder berechnet die Kapitels-Ausgaben bei der Generalvisitation im J. 1723 also:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Jeder Visitator erhielt als Honorar | 5 Species-Thaler. |
| 2. Der Hofcaplan erhielt | 2 " |
| 3. Jeder der 4 Diener 1 Thlr., | 4 " |
| 4. Der in Gott selig verstorbene Decan
Fleischli erhielt für die Mahlzeiten, an
denen der Bischof die Visitatoren und
andere eingeladene oder als Aus-
hülfe in Anspruch genommene Geist-
liche Theil nahmen | 243Fl. 32Schl. 3Agst. |
| 5. Im Wirthshause kosteten die Pferde u. s. w. 43 " | |

Diese Ausgaben bestritt die Kapitels-Kasse (proventus capituli) mit Ausnahme von etwa 90 Gl., die nach Uebung die Kirchen contribuirten.

3. Landkapitel Sursee.

Vor dem Decan H. G. Meier und den Deputierten legte bezüglich der Generalvisitation des J. 1723 der Kämmerer Franz Karl Tschupp folgende Rechnung ab, welche jene genehmigten:

1. Die Mahlzeiten in Sursee während 6 Tagen kosteten	
	Gl. 268. 10 Schl.
2. Extra- und Accidentalkosten waren specifiziert	" 123. 3 "
3. Ruswil kostete laut Rechnung von Sextar Mahler	" 118. 38 "
4. Entlebuch laut Rechnung von Sextar Räppeli in Entlebuch	" 71. 10 "
5. Escholzmatt laut Rechnung des Pfarrers	" 52. 10 "
zusammen	
	Gl. 633. 31 Schl.

Diese Summe tilgten die Contributionen der Kirchen und der Kapitularen und Vicarien mit Gl. 311. 32 Schl. sowie die Kapitelskasse mit . . . " 321. 39 " wie oben Gl. 633. 31 Schl.¹⁾

Ihren oben benannten Anteil entrichteten die Kirchen, Kapellen, Beneficiaten u. s. w. also :²⁾
Büron mit 553 Communicanten, Pfarrkirche zahlt Gl. 2. 10 Schl.

Buttisholz (die Lücke für St. Ottilia, für die Seelenzahl unausgefüllt)

¹⁾ Im J. 1693 beliefen sich die officiellen Kosten (ohne Berechnung der Particular Kosten) auf Gl. 594.

²⁾ Die Rechnung liegt bei den Acten vom Jahre 1723. Sie dürften aber auch aus dem J. 1702 stammen.

Kapelle in Hildisrieden	Gl.	—	$22\frac{1}{2}$	Schl.
" in der Schlacht			?	
" St. Einbeth in Adelwyl			?	
" hl. Franz außer der Stadt			?	
" St. Anna gegen Eschenbach			?	
Oratorium in Hunkelen			?	
der Frühmesser			?	
Sursee mit 3300 Communicanten				
zahlt die Pfarrkirche	Gl.	2.	20	"
das Beinhaus	"	—	20	"
Kapelle in Mariazell			?	
" in Degelstein mit Kirchhof	"	1.	—	"
" hl. Kreuz	"	—	20	"
" in Geuensee	"	—	20	"
" in Schenken, in Gattwil			?	
" St. Karl in Thun	"	—	20	"
" im Schönenbüel nichts			?	
" in St. Margarith			?	
" in Mauensee nichts			?	
die Kaplane			?	
Eriengen mit 600 Communicanten Pfarr-				
kirche	"	2.	10	Schl.
Kapelle in Wellnau	"	—	20	"
" in Kulmerau	"	—	20	"
Wangen, sumpto prandio, zahlt Pfarrkirche	"	1.	5	"
Kapelle in der Roth	"	—	20	"
" in Stättenbach	"	—	20	"
" bei St. Josef	"	—	20	"
die Kaplanei			?	
Communicanten sind 760.				
Hic desunt convivia et corporalia.				
Winikon mit 275 Communicanten, Pfarrkirche	"	2.	10	"
Wohlhusen mit 1057 Communicanten zahlt				
die Pfarrkirche, sumpta cœna,	"	1.	5	"
die Kapelle des hl. Kreuzes	"	—	20	"
" des hl. Josefs in Stein-				
hausen	"	—	20	"

4. Landkapitel Hochdorf.

Im J. 1723 zahlten als Consolationes.

Decan Augustin Mahler	Gl.	4. — Schl.
Kammerer Johann Ludwig Göldlin, Pfarrer in in Hochdorf		
Ignaz Käppeli, Pfarrer in Znwył	" 3. 20	"
Christ. Riser, Rector in Schwarzenbach	" 4. —	"
Rochus Hezel, Pfarrer in Eschenbach	" 2. 20	"
Joh. Caspar Dangel, Pfarrer in Schongau	" 3. —	"
Franz Muos, Pfarrer in Rüti	" 3. —	"
Leutpriester in Pfessikon	" 3. —	"
Pater Pfarrer in Sins	" 3. 20	"
Pater Pfarrer in Au	" 2. —	"
Pfarrer in Esch	" 3. 20	"
" in Dietwyl	" 3. 20	"
" in Ballwyl	" 2. —	"
" Stöckli in Hohenrain	" 2. —	"
" Keigel in Hohenrain	" 2. —	"
Franz Wurmann, Pfarrer in Hitzkirch	" 3. 20	"
Beide Caplane	" 4. —	"
Segesser von Brunegg, Kaplan in Hochdorf	" 3. —	"
Stepfan Müller	" 1. —	"
Hausherr, Kaplan in Sins	" 1. —	"
Blazid Köpfli, in Sins	" 1. —	"
Peter Trinkler, Kaplan in Dietwyl	" 1. —	"
Karl Östertag, Kaplan in Znwył	" 1. —	"
Jacob Eichholzer, Kaplan in Römerschwyl	" 2. —	"
Nikolaus Schüpfer, Kaplan im Gormund	" 1. 20	"
Cyril Eichholzer, Kaplan im Rain	" 1. —	"
Kaplan in Baldegg	" 1. —	"
" in Rothenburg	" 1. —	"
" in Eschenbach	" 1. —	"
Bicar in Eschenbach	" — 20	"
Frei, alt Pfarrer in Hitzkirch	" — 20	"
	<hr/>	
	Gl.	68. 20 Schl.

Uebertrag Gl. 68. 20 Schl.

Taxen der Kirche:

Hochdorf	Gl.	$7\frac{1}{2}$.	Schl.
Eichenbach	"	4.	"
Hitzkirch	"	5.	"
Pfaffikon	"	5.	"
Sins	"	5.	"
Rothenburg	"	5.	"
Neudorf	"	4.	"
Schongau	"	3.	"
Ballwyl, ob consecrat. ecclesiæ	"	8.	"
Römerswyl	"	5.	"
Eich	"	3.	"
Kütt	"	3.	"
Innwy	"	5.	"
Honrain und Wangen	"	$4\frac{1}{2}$.	"
Dietwyl	"	3.	"
Schwarzenbach	"	2.	"
Aum	"	2.	"

Gl. 74. — Schl.

zusammen Gl. 142. 20 Schl.

9.

1731, Weinmonat und Wintermonat.

Specification der bischöflichen Visitation.

1. Kapitel Hochdorf.

Die Geistlichen zahlten	153	Gl.	21	Schl.	3 Agst.
Die Kapitelskasse zahlte	67	"	20	"	"
	221	Gl.	1	Schl.	3 Agst.

Die Visitation wurde den 12. 13. 14. 15. 16 und 17. Wintermonat 1731 gehalten. In diesen 6 Tagen spiesen 80 Personen, dazu noch am Bediententische 59 Personen.

2. Kapitel Willisau.

Die Kirchen wegen des hl. Chrisma zahlten	82 Gl. — Schl.
Die Kapitelskasse (ærarium capituli)	294 " 19 "
	376 Gl. 19 Schl.

Die Visitation dauerte $8\frac{1}{2}$ Tage; der Bischof aber war nur $2\frac{1}{2}$ Tage in Willisau.

3. Kapitel Sursee.

Die Kosten in Sursee für 6 Tage beliefen sich auf	250 Gl. 30 Schl.
und	136 " 32 "
in Ruswil	79 " 11 "
in Schüpfheim	130 " $12\frac{1}{2}$ "
	597 Gl. $5\frac{1}{2}$ Schl.

Daran zahlten die Geistlichen	313 Gl. 32 Schl.
zähle die Kapitelskasse	283 " $13\frac{1}{2}$ "
wie oben	597 Gl. $5\frac{1}{2}$ Schl.

4. Sextariat Lucern.

Der Aufenthalt in Lucern vom 1. Weinmonat bis zum 5.	
vom 11. "	" " 20.
vom 10. Winterm.	" " 13.
vom 17. "	" " 1.
	Christmonat.

kostete 722 Gl. 27 Schl. 3 Agst.

Daran zählte der Visitator	54 Gl. — Schl. — Agst.
zählten die Geistlichen ¹⁾	334 " 13 " 4 "
zählten die einzelnen Kirchen	334 " 13 " 4 "
	722 Gl. 27 Schl. 2 Agst.

¹⁾ Die Kapitelsgeistlichen klagten scharf, daß sie bezüglich eines längeren Verweilens in Lucern, was nicht ihrerwegen geschehe, unbüllig zu viel bezahlen müssen.

10.

1742, 28. Heumonat.

Nos infra Scripti Visitatores generales omnibus et Singulis in territorio Lucernensi Existentibus D. D. Decanis, Camerariis, Plebanis et Curatis Salutem in Domino dicimus cum Subscriptorum notitia:

Cum Sancta Mater Ecclesia neminem ex fidelium cœtu obligare videatur ad feriandos Dies illos qui non sunt ab universa Ecclesia ita præscripti, sed ultiro tantum modo a Communitatibus citra præhabitam Apostolicam vel ordinariam approbationem devotionis ergo secluso voto ultra voentes non extendendo simpliciter assumpti. Itaque facta nobis relatione, qualiter in ditione Lucernensi a nonnullis communitatibus ope vel etiam pio Parochorum consilio Sabatha, integri vel dimidii dies in honorem quorundam Sanctorum ex speciali attentione aut devotione assumpti feriantur stante errore penes populum supposito, graviter peccari, si in iis pro libitu et privative ad Sanctificandum assumptis diebus servilites laboretur, revocantes desuper in memoriam decreta et ordinationes Rmi. et Celsissimi S. R. J. Principis et Episcopi Constantiensis Joannis Francisci felicis recordationis, quorum vigore declaravit nulla festa ex præcepto observanda fore nisi solum modo ea quæ ab universalis Ecclesia instituta et acceptata sunt additis etiam cuiuslibet Ecclesiæ Patrociniis sive S. Patronis tutelaribus primariis, inhærendo prædictis omnibus et singulis curam animarum gerentibus Clericis præcipiendo injungimus, quatinus subinde per annum Catechesi vel concionibus populum discrete et moderate circa præmissa instruant erroremque, quo se laborando serviliter in sæpe dictis diebus existimant, suaviter dedoceant. De reliquo moneant omnes et singulos Parochianos, ut in iis libere ad feriandum assumptis Diebus diligenter missæ sacrificio valde mane celebrando, qui commode interesse possunt, intersint, ibique ad avertenda mala temporalia fulgura, grandines et tempestates Rosarium alta voce durantibus divinis recitare satagant studeantque specialiter suos sudoriferos Deo consecrare labores singulari Cura ab omni peccati genere abstinentes. Decretum Lucernæ in visitatione generali 28. Julii 1742.

(sign.) Joa. Jos. Zelling Visit.

Carolus Martinus

de Bayer.

11.

Übersicht der Visitationskosten des Sextariates Lucern.

1641, 27. Hornung	zählten die Fabriken und vacanten Pfründen.
1653, 31. Jänner	erhielten die Visitatoren pro procurationibus 20 Dugatten aus der Vacans.
1669, 10. Mai	wurden die Kosten auf 1. Kapitel, 2. Fabrik und 3. Sextariat vertheilt. Im Kapitel zahlte jeder Kaplan 1 Gl. 5 Schl. jeder Unverpfändete 20 Schl. die übrigen Kosten zahlen die 12 Præbenden und das Fleckensteinische Canonicat.
1672, 10. Brachm.	theilten die Kosten:
	1. das Fleckensteinische Canonicat,
	2. Capitulum et plebanus,
	3. Totum Collegium Lucern.
	4. Fabrica dictæ ecclesiæ.
1676, 16. Weinm.	zahlte das Stift 259 Gl. auf obige Weise.
1684, 26. Brachm.	zahlte Jan die 245 Gl. das Sextariat und das Stift je die Hälfte.
1701, 27. Weinm.	zählten je den 3. Theil von 300 Gl. 28 Schl. Fabrik, Stift und Sextariat.
1710, 16. "	waren die Kosten 329 " 4 "
1723, 25. Brachm.	" " " 750 " 28 "
1732, 21. Jänner (pro 12. Oct. 1731)	722 " 27 $\frac{1}{2}$ "
1743	waren die Kosten 539 " — "
1753	circa 600 — 650 Gl.

12.

1768, 2. August.

Eminentissimi, et Ressimi in Xto Patris, ac Domini Dei Franc. Conradi S R. E. Cardinalis Presbyteri de Rodt, S. R. J. Principis, ac Episcopi Constantiensis etc. Visitatores Generales Venerabili Clero, Curatis Capituli Surlacensis salutem in Domino cum subscriptorum notitia, ac debita executione.

Muneri nostro, ac Sanctissimæ intentioni Eminentissimi ac Clementissimi Ordinarii nostri ad visitationem venerabilis Capituli vestri nos ablegantis minime satisfaceremus, nisi cognito ejusdem statu ea decernere, ac reformare studeremus, quæ pro fidei orthodoxæ incremento, divina gloria, ac animarum salute promovenda, Cleri disciplina aut conservanda aut restituenda facere, ac deservire videbuntur, qua propter in vim recessus.

1º Ea denuo decreta renovamus, quæ ratione meditationis matutinæ singulis diebus ad minimum per horæ quadrantem instituendæ, sacræ exhomologesis ultra 14 dies non differendæ in anterioribus Recessibus data fuerunt: continuis enim et innumeris peccandi periculis expositi vivimus, inter quæ vix, ac ne vix quidem ille subsistet, qui ejusmodi Spiritualium remediorum armis se præmunire negliget.

2º Spiritualium exercitiorum utilitas Sedis Apostolico judicio, et omnium, qui S. huic operi vacarunt, experientia comprobata est. Ad ea proin singulis annis privatim, singulis autem trienniis aut publice, aut in aliqua Religiosorum Familia saltem per triduum facienda, omnes enixe in domino hortamur, jubeantur eo triduo omnes aliæ curæ quiescere, ut seposito omni alio negotio facilius cœlestia meditemur, atque solo conscientiæ nostræ arbitro in partem Consilii vocato omnes animæ nostræ latebras felicius discutiamus, sicque mortificatis animæ nostræ passionibus ea denuo virtute, ac fortitudine ex Alto induamur, qua ingravescitibus per Annum tot spiritualium bellorum periculis resistere possimus.

3º Residentia Parochorum in suis Ecclesiis jure divino es præcepta. Doctissimus æque, ac Santissimus Pontifex Benedictus 14,^{tus} in suis institutionibus illos Parochos a reatu gravi, atque Obligatione restitutionis fructuum ante judicis sententiam non absolvit, qui per unicam noctem nullo ibidem alio Sacerdote substituto extra suam Parochiam pernoctant, aut etiamsi noctu semper præsentes sint per diem frequenter excurrere, atque ad vicina loca vagari consueverunt, plus genio ac diversioni suæ vacantes, quam saluti animarum invigilantes. omnes proin Curatos gravissimæ suæ obligationis commonefacimus, atque ne aut in uno, aut in altero puncto defiant sub divini judicij, ac gravissimarum pœnarum Comminatione mandamus.

4º Instructioni et bonæ educationi Juventutis (utpoté a qua totius Reipublicæ Christianæ salus dependet), Parochi solerter invi-

gilent; unde Parentes sæpius tam publice quam privatim admoneant, ut proles suas (pignora a Deo illis non donata, sed eorum curæ solummodo commissa) in scholam mittant, atque exiguae has expensas contemnant, per quas tantum eorum liberis bonum accrescit. Scholas parochi sæpius visitent, atque etiam Magistratus sacerdotes requirant, ut ad diligentiores scholæ frequentationem opem, manumque ferant.

5º Aequalis solicitude adhibenda est ab omnibus, ut Parochianis suis de apta et perita obstetricie provideatur; non temporalis enim solum mulierum parturientium, sed spiritualis infantium salus et vita periclitatur.

6º Fideles multo majori cum diligentia diebus tam festivis quam feriatis ad celebrationem Divinorum concurrunt, si de hora, qua hæc peragantur, certi sint: proin modum aliquorum Parochorum nunc hac, nunc illa hora colebrantium penitus reprobantes mandamus, ut servata tamen hyemis æstatisque differentia quædam determinata pro dicendo Sacro hora statuatur, ne populus a locis etiam remotioribus accurrens aut nimium exspectare, aut fructu Sacrificii ante ipsius adventum sæpius jam propemodum finiti privari debeat.

7º Cum inter Præcepta Ecclesiæ illud forte præcipuum sit, ut in memoriam agni Paschalis pro salute mundi se offerentis tempore paschali Sacra Communio a fidelibus sumatur, de illo autem sufficiens certitudo haberi non possit, nisi schedæ communicantibus distribuantur; hinc præcipimus ac mandamus, ut deinceps omnibus communicantibus ab ædituo Sacerdotem sacram Synaxin distribuentem immediate subsequenti schedæ seu testimonia distribuantur elapso tempore paschali denuo colligenda, ne ulla tam salutare præceptum transgrediendi occasio relinquatur.

8º Si quandoque Persona aliqua contrahendi matrimonii causa in aliam parochiam migrare intendat, in loco suæ originis ad minimum una vice denuntiari debet, neque Parochi futuri domicili ejusmodi matrimonio assistere præsumant, nisi prius testimonium de facta in parochia sponsæ denuntiatione exhibitum fuerit. de impedimentis enim forte sponsam ligantibus exigua aut nulla notitia in parochia Sponsi habetur, sed ex parochia Sponsæ primum obtineri, ac hauriri debet.

9º Juxta præscriptum ritualis novi in albo varochiali præter

Sponsos matrimonium contrahentes etiam nomina testium, qui contractui matrimoniali in facie Ecclesiæ celebrato adstiterunt, inscribenda sunt. hi ipsi testes vero cum Sponsis matrimonium contracturis ad Altare accedant, ea, quæ ibi tractantur ex præscripto Concilii Tridentini audituri, et visuri; modum enim hactenus in pluribus locis observatum, quod testes reliquo populo immixti in suis scannis subsistant, utpote communi observantiæ et rubricis adversantem, penitus reprobamus.

10º Reverentia SS^{mo} Eucharistiæ Sacramento debita omnino exigit, ut quotiescumque divinus hic cibus ad ægrotos graviter decumbentes deportatur, elata voce devote preces recitentur, ut et Deus sub velamine panis absconditus honoretur, et animæ decumbentis oportunæ, ac effices gratiæ impetrentur.

11º Avaritiæ, quod est simulacrorum servitus, signum, ac effectus est, quod in aliquibus locis in festo secundæ classis, ac præcipue in diebus festivis recenter dispensatis Anniversaria cum missis de requiem celebrentur, ut a populo hisce diebus ad auditionem Sacri adstricto plures oblationes obtineantur, id proin, utpote rubricis adversum, ne deinceps a quopiam fiat, sub gravi pœna inhibemus.

12º Illis, quibus cura animarum incumbit, exacta Theologiæ moralis notitia summopere necessaria est, ex cuius defectu irreparabiles sæpe errores a Confessariis committuntur, ad hanc excollendam conferentiæ casuisticæ dudum ac sæpius præscriptæ fuerunt. unde ut hæ denuo reassumantur, atque inter vicinos Parochos singulis mensibus instituantur, serio præcipimus, ac præterea juxta expressam intentionem Excellmi Senatus Lucernensis mandamus, ut universus Clerus Lucernensis in conformitate decreti Episcopalis de A° 1739 singulis trienniis in Commissariatu Lucernensi compareat, atq. novo examini se subiiciat. pro ignorantia decentant, ait Benedictus 14^{us} in sua Institutione. 102 qui remedia impediunt, aut negligunt ad eam expellendam necessaria.

13º Sacerdotale ministerium, ait S. Bernardus Serm. de Offic. Epporum non cultu vestium, aut equorum fasto, non amplis ædificiis, sed ornatis moribus, et operibus bonis honorari debet; intuere pergit idem S. Doctor in serm: ad Clericos, quomodo incedunt nitidi, et Ornati circumamicti varietate tanquam Sponsa procedens de thalamo suo. nonne si quempiam talem repente eminus procedentem aspexeris, Sponsam potius putabis, quam Sponsæ custodem?

unde vero hanc illis exuberare æstimes rerum affluentiam, vestium splendorem, mensarum luxuriam, nisi de bonis Sponsæ? inter hæc est, quod illa pauper et inops relinquitur facie miseranda, inculta, hispita, et exanguis, propter hoc non est hoc tempore ornare sponsam, sed spoliare, non est custodire, sed perdere, non est defendere, sed exponere, non est instruire, sed prostituere, non est pascere gregem Domini, sed mactare, et devorare hæc, quæ nervose satis S. Doctor describit, Clericis omnibus inculcamus, specialiter vero inhibemus, ne quispiam in alterius, quam nigri coloris vestibus incedat, multo minus sine collari Ecclesiastico ad missam celebrandam accedere præsumat.

Præsens Recessus omnibus non tantum modo intra Capitulum existentibus, sed etiam successive' intraturis Clericis ad statum describendi communicetur, atque P. R, Decanus, cui hujus executionem gravata desuper ejus conscientia commisimus, illius copiam in visitatione decanali sibi exhiberi faceat, eosque, penes quos hanc non repererit, mulcta unius aurei plectat. Decretum Surlaci die 2^{da} Augusti anno 1768.

Simon Spengler, Visitator generalis,

Jul. de Merhart de Bernegg, Consiliar.

13.

Rechnungen der Visitation vom Jahre 1780.

a. Sextariat Lucern.

Den 3. August specificirte der Stadtpfarrer und Commissar Keller die Rechnung also:

1. vom 17. bis 25. Brachm. abends und vom 18. bis 25. Heumonat	Kostgeld Gl. 430. — Schl.
2. andere Kosten (dabei für „gemachte“ Musik 12 Gl.)	„ 193. 27 „
	Summa Gl. 623. 27 Schl.

Obige Kosten deckte das Stift im Hof mit Gl. 261. 33 Schl., jeder Präbendar mit Gl. 9, jeder Kaplan mit Gl. 2, der Klerus des Sextariates mit Gl. 100.

b. Kapitel Hochdorf.

Der Kammerer und Pfarrer Bernard Ludwig Göldlin berechnete die Kosten vom 28. Brachmonat bis 1. Heumonat laut Rechnungsstellung vom 8. August also:

der Suffragan erhielt	Gl. 10. 30 Schl.
der Junfer Repräsentant	" 12. — "
die Visitatoren erhielten	" 12. — "
der Hofkaplan erhielt	" 3. — "
die Kammerdiener erhielten	" 3. — "
die 2 Bedienten der Visitatoren	" 6. — "
der Laquais des Suffragan's erhielt	" 1. 20 "
der Ueberreutter erhielt	" 3. — "
der Bedell von Constanz erhielt	" 3. — "
die Essen, die Pferde u. s. w. kosteten	" 332. 30 "
die Rüche des Pfarrhofes in Hochdorf erhielt	" 7. 20 "
	Summa Gl. 394. 20 Schl.

Diese Summe auf die verschiedenen Posten vertheilt, ergibt also:

Berehrung und Trinkgelder kosteten	Gl. 66. 10 Schl.
Tafel im Pfarrhof Hochdorf	" 211. 21 "
Pferde und Wein im Wirthshaus	" 51. 37 "
Pferdelohn und Fuhr	" 57. — "
Lohn an Decan und Kapitelsboten	" 7. 32 "

Summa wie oben Gl. 394. 20 Schl

Nach Personen vertheilt, also:

Suffragan, Visitatoren, Bediente und Pferde kosteten	Gl. 237. 30 Schl.
Repräsentanz und Bedienung	" 54. — "
Mitspeisende (Decan, Kammerer, Orts- pfarrer, Bedel, Secretar, Vicar)	" 75. — "
Allgemeine Auslagen	" 27. 30 "

Summa gleich oben Gl. 394. 20 Schl.

c. Kapitel Willisau.

Die Visitations- und Weihe-Kosten beliefen sich auf Gl. 531. 18 Schl.
Dabei 24 Gl. an den Weihbischof, und
6 Gl. an seinen Kaplan.

d. Kapitel Sursee.

Den 15. Herbstm. 1780 gab der Kammerer Göldlin in Sursee folgenden Rechnungsausweis:

Sursee (Logis bei Sonnenwirth Fr. Xaver Göldlin)	Gl. 337. 28 Schl.
Ruswil (Pfarrhof)	" 257. 33 "
Schüpfheim (Pfarrhof)	" 120. 01 "
Entlebuch (Pfarrhof)	" 46. 10 "
Honorar: (Bischof 12 Gl., Visitatoren 24 Gl., Hofkaplan 3 Gl., Dienern des Junktors und des Decans $4\frac{1}{2}$ Gl.) ¹⁾	" 43. 20 "
Extra-Auslagen	" 47. — "
	Summa Gl. 852. 12 Schl.

e. Die Generalrechnung.

Die Generalrechnung legte der Generalcommissar und Stadt-pfarrer Alois Keller auf Verlangen des Rathes an „Euer Gnaden und Herrlichkeiten“ den 21. Jänner 1781 also ab:

1. Pro 1768 waren die Visitationskosten für den Hof und das Sextariat	Gl. 750. — Schl. — A.
für Hochdorf	" 395. 20 " — "
für Willisau	" 588. 18 " — "
für Sursee	" 1036. 37 " 1 "
	also Gl. 2770. 35 Schl. 1 A.

2. Pro 1780 nur für den Hof und das Sextariat	Gl. 623. 27 Schl.
für Hochdorf	" 397. 25 "
für Willisau	" 531. 18 "
für Sursee	" 852. 12 "
	also Gl. 2405. 02 Schl.

Letztere Visitation kostete also Gl. 365. 33 Schl. 1 Agst. weniger, als erstere vom Jahre 1768.

¹⁾ Die Constanz'sche Dienerschaft stellte das Empfangene zurück, „weil die Gabe zu gering sei.“ Ueber die Indolenz der Diener wurde oft geplagt.

f. Rechnung der Visitatoren.

1. Die Bussengelder (für den einzelnen wechselten sie von ein bis 8 Louisd'or) zusammen 40 Louisd'or.	
2. Auslagen von Konstanz nach Lucern	Fl. 237. 37 Kr.
von Zurzach nach Konstanz	" 121. 32 "
andere Unkosten	" 18. — "
	<hr/>
	zusammen Fl. 377. 09 Kr.

Somit erübrigten dem Rathe ad pię causas noch 5 Louisd'or, $8\frac{1}{2}$ Gl. oder 68 Gl. 20 Schl.

14.

1. Bischoflich-constanzische Commissare für Lucern.¹⁾

- 1550, 22. Christm. Der Bischof Christof ist geneigt, den vom Rathe vorgeschlagenen Nikolaus Hagen als seinen Commissar anzuerkennen; allein derselbe habe sich noch eine bis vier Wochen lang vor dem bischöflichen Consistorium in (Radolfss-)Zell als tauglich zu erproben.
- 1555, 23. August. Derselbe Bischof entläßt wegen Altersschwäche auf dessen Ansuchen Albert Rosin als seinen „Commissar in Chesaichen,” und will sich wegen einer Neuwahl mit dem Rathe besprechen.
- 1556, 8. Horn. Derselbe Bischof ernennt als seinen Commissar in „Chesaichen“ Hans Kraft, welcher sich bei dem vorzüglichsten Notar in Konstanz drei Wochen lang auf sein Amt vorbereitet hatte.²⁾
- 1575, 1. August. Laut Mittheilung des cardinal. bischöflichen constanz. Rathes bleibt, wie bisher, Michael Speicher, Chorherr in Münster, „Commissar des geistlichen Gerichtes,” allein bloß mehr für Münster und Umgebung, indem für die entfernten Urkantone der Pfarrer von Art zu demselben Amte ernannt werde.

Bisher hatten die bischöflichen Commissare nur beschränkte

¹⁾ Meist nach dem Fasikel: bischöfl. Commissariat, im Staatsarchiv.

²⁾ Zugleich meldete der Bischof, daß er oder sein Weihbischof am Samstag vor quasi modo nach Lucern kommen werde, um zu firmen und Kirchen zu weißen.

Rechte und nur für bestimmte, namentlich für Evangeliegenheiten. Da aber einige Bischöfe, namentlich der Cardinal Marcus Sitticus, die bischöfliche Gewalt nicht fest in ihren Händen hielten, ja auswärts (in Rom) wohnten, und da von der weltlichen Oberbehörde das Bedürfniß einer geregelten diözesan-Gewalt gefühlt wurde; so tauchte der Gedanke auf, eine eigene kirchliche Gewalt im Lande zu haben. Zwar von dem Vorhaben, für die V Orte mit Appenzell Innerrhoden einen eigenen Bischof anzustreben,¹⁾ kamen dieselben Orte bald wieder ab. Dagegen hielten sie um so fester an dem Gedanken, für die V Orte ein eigenes apostolisches Vicariat zu gründen. Bereits im Jahr 1586 verlangte Lucern ein solches und entwarf für dasselbe einen Pflichtenkreis. In der diesfallsigen Unterhandlung mit dem constanz. Weihbischof Balthasar den 1. und 2. März 1592 anerkannte Lucern die Rechte des Bischofs, verlangte aber, daß derselbe in Lucern einen Delegirten habe, ob er denn „Vicar“ oder „Commissar“ heiße. Ein bezügliches Concordat zwischen Bischof und Rath von Lucern kam aber erst den 24. Februar 1597 im Entwurfe zum Abschluß. Gemäß desselben wurde ein „ständiges bischöflich-constanziatisches Commissariat“ errichtet, um die bischöflichen Geschäfte zu erledigen. Der Rath durfte drei in Lucern wohnende Geistliche vorschlagen. Der Bischof wählte daraus den Commissar.²⁾ Allein die schon besprochene Instruction des bischöflichen Commissars,³⁾ der eine bestimmte, abgegrenzte delegierte Gerichtsbarkeit erhielt, wurde erst den 10. Mai 1605 als zu Recht bestehend ausgefertigt.⁴⁾

1597 waren zwei bischöfliche Commissare, als Decan und Leutpriester Johann Müller im Hof, und der dortige Propst Gabriel Leu.⁵⁾

1602, 31. Christm. ernannte der Bischof im Glauben, der Juris-

¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte 4, 2, 368.

²⁾ Segesser, a. a. O. 4, 2. 439, 457—459, 486, 489, 493, 496.

³⁾ vide Beilage Nr. 4.

⁴⁾ Segesser a. a. O. 4, 2, 500 ff.

⁵⁾ Leu wurde den 26. Mai 1597 Propst im Hof. (Müllinen, a. a. O. 1, 46.)

dictionstractat gestatte es, zum bischöflichen Commissar Melchior Suter, Decan und Leutpriester in Lucern.¹⁾ Der Rath anerkannte ihn nicht. Auf seine Bitte entließ ihn der Bischof den 13. August 1604. Er ging als Missionär ins Wallis und versah im Jahr 1605 und 1606 die Pfarrei Aernen.²⁾

- 1604, 13. August ernannte der neue Bischof Jacob den ehemaligen Leutpriester im Hof Magister Johannes Müller, nunmehr Chorherr in Münster, der sonach die Stelle zum zweiten male bekleidete.³⁾
- 1605, 31. Christm. stellte der Bischof dem Chorherrn und nachmaligen Propst Peter Emberger in Münster das Beiglaubigungsschreiben als Commissar aus. Den 12. Christmonat 1607 nahm der Bischof Embergers Resignation in dem Sinne an, daß er, solange er in Münster unter den Lebenden weile, Commissar über den dem Stift Münster angehörigen Klerus bleibe.⁴⁾
- 1608, 15. August bestimmte der Bischof auf die Nomination des Rathes wiederum den Decan und Leutpriester Melchior Suter im Hof nach seiner Heimkunft aus dem Wallis zu seinem Commissar. Dessen Commissariat begriff aber das Territorium des Stifts Münster nicht in sich. Als er aber als Chorherr nach Münster übersiedelte, nahm der Bischof den 7. Weinmonat 1610 seine Resignation an.
- 1610, 7. Christmonat ernannte der Bischof Jacob als seinen Commissar für Stadt und Land und die freien Ämter Dr. Theologiæ Johann Cäsar oder Kaiser von Lucern,

¹⁾ Segesser, a. a. O. 4, 2, 499.

²⁾ im oberen Wallis (Goms), Geburtsort des berühmten Kardinals Mathias Schinner.

³⁾ vergl. Segesser a. a. O. 4, 2, 500. — Müller starb den 27. Nov. 1604.

⁴⁾ Emberger, geboren um 1557, ward den 22. Herbstmonat 1589 Propst im Hof, resignirte den 24. Weinm. 1591, ward den 30. Brachm. 1607 Propst in Münster, resignirte den 13. Hornung 1610 ebenfalls und starb den 30. Herbstmonat 1611. (Müllinen, a. a. O. 1, 36, 46; Museum viror. pag. 22.)

Chorherr im Hof. Seine Instruction¹⁾ aber ist erst den 16. Mai 1711 verbrieft. Auch Cäsar war im J. 1606 als Missionär im Wallis. Er starb als Commissar den 1. Jänner 1634.

- 1634, 13. Hornung wählte der Bischof auf den einfachen Vorschlag des Rathes zu seinem Commissar den am 20. April 1593 geborenen Post Knab von Lucern, Dr. Theologiae, Chorherr in Münster und wirklicher Leutpriester in Lucern. Wiederholst verlangte Knab Entlassung vom Commissariate, doch umsonst, da der Rath mit Schreiben vom 28. Brachm. 1646 und wieder vom 7. Jänner 1648 vom Bischof verlangte, daß er ihn nicht entlasse. Als Propst im Hof seit dem 16. Weinmonat 1637 erhielt er endlich seine Entlassung nach 17jähriger Amtsdauer am Schlusse des J. 1650. Er wurde im Jahr 1652 Bischof von Lausanne und starb als Propst und Bischof den 4. Weinmonat 1658 in Lucern.²⁾
- 1650, 29. Christm. hatte der Bischof den Dr. Jacob Bisling, Leutpriester im Hof, schon gewählt; denn an jenem Tage schrieb dieser an jenen, daß er zur Empfangnahme der Instruction nach Constanz kommen werde. Laut Schreiben des Bischofs aber an den Rath den 29. Christmonat 1651 hatte sich Bisling in Constanz noch nicht eingefunden. Er war nämlich als Leutpriester noch nicht gehörig installiert und verlangte diese Installation vor Antritt des Commissariates. Bisling resignierte unfreiwillig den 1. Herbstmonat 1659 seine Würde, und trat 1662 als Pater Anselm in's Kloster Einsiedeln.³⁾ † 1681.
1659. 6. Herbstm. bis † April 1665 war Wilhelm Pfiffer, Chorherr im Hof, bischöflicher Commissar. Neben dessen

¹⁾ „Durchaus gleichförmig“ mit der Instruction vom 10. Mai 1605, wie auch bei den folgenden Commissarien.

²⁾ Mittheilung von Archivar Schneller. — Museum virorum Lucern (pag. 11) kennt auch als const. Generalcommissar dieser Zeit den Propst Ludwig Bircher in Münster, geboren 1583 und gestorben 1640. Mit welchem Rechte, weiß ich nicht.

³⁾ Museum virorum Lucern pag. 12; Geschrd. 19, 240. Es scheint, daß Bisling zuerst in den Franziskanerorden treten wollte.

Wahl hatte sich wegen „Limitirtem Geiste“ der Rath bei dem Bischofe beschwert.¹⁾

- 1665, 1. Brachm. wurde Dr. Jacob Schwendimann, seit Bisling's Abgang Leutpriester im Hof, auf Empfehlung des Rathes vom Bischofe, der lieber den Propst Wilhelm Meier in Münster gewählt hätte, ernannt. Im Jahr 1670 handelte es sich um seine Ersetzung; denn am 1. Christmonat desselben Jahres empfahl der Rath als Commissar Niklaus Schall von Lucern Propst im Hof. Als Chorherr im Hof resignirte Schwendimann im März 1686.
- 1686, 18. März erwählte der Bischof Franz Johann auf Empfehlung des päpstlichen Nuntius zu seinem Commissar Niklaus Ludwig Peier, Licentiat der hl. Schrift, Chorherr im Hof. Da er ohne Vorwissen des Rathes gewählt wurde, so anerkannte ihn derselbe erst, als den 31. Jänner 1688 die Convention abgeschlossen wurde, wornach im Sinne des Concordates vom 24. Februar 1597 dem Rath das Recht frisch verbrieft wurde, dem Bischofe bei jeder Neuwahl einen für ihn verbindlichen Dreievorschlag zu machen, und wornach der Commissar in Lucern wohne. Seit 1690 Propst im Hof, resignirte Peier das Commissariat unmittelbar vor dem 7. Brachmonat 1692. Er starb den 12. Februar 1709.²⁾

¹⁾ Den 10. Herbstm. 1662 fixirte der Nuntius im Einverständnisse mit dem Rath das Einkommen des Commissars also: Von seinem Pfundeinkommen gibt der Pfarrer von Büron 4 Malter Korn, der von Inwyl 1 Malter, der von Malters 3 M., der von Rothenburg 3 M., der von Ruswyl 3 M. der von Emmen, wenn es wegen des Klosters commode geschehen kann, 5. M. der von Willisau 1 M., also in Summa 20 Malter frumenti. Der Bezug war mit vielem Widerstreben von Seite der Belasteten verbunden. (vide auch Segesser, R. G. 4, 503.) Seit dem Commissariat Waldis's erhält der Commissar in Ablösung obiger Verpflichtung Fr. 426. 68 Es. N. W. und ein Malter in Natura von Inwyl. Daneben bezieht der Commissar noch einige Accidentien.

²⁾ Mittheilung von J. Schneller. In der an Peier den 31. Jänner 1688 ausgestellten Instruction heißt es puncto 14, „daß die Alchymistorey bei etlichen Priestern im Schwung und Uebung sei,“ und diese „seyn ganz und gar zu müessigen.“

1692, 19. Brachm. wählte und den 31. August instruirte der Bischof Marquard Rudolf als Commissar den Dr. Theologiae Niklaus Ulrich Uttenberg, Chorherr und Custos im Hof. Laut dem Vertrage von 1688 hatte der Rath den 7. Brachm. die drei Herren Niklaus Schindler, den gewählten Uttenberg und Heinrich Ludwig Zurmühle vorgeschlagen. Uttenberg starb den 24. April 1702.

1702, 22. Mai wählte der Bischof Marquard Rudolf aus den drei vom Rath vorgeschlagenen Herren, Chorherren Heinrich Ludwig Zurmühle, B. W. Stalder und Leutpriester Johann Ludwig Meglinger den Stiftscustos Beat Wilhelm Stalder Dr. der Rechte, apostolischer Protonotar. Er resignirte im Christmonat 1710 und starb den 7. Brachmonat 1721.¹⁾

Aus dem vom Rathen den 13. Christm. 1710 gemachten Dreiervorschlage, bestehend in Dr. Mauriz Anderallmend, Kaplan Sebastian Wagenbach und Chorherr Meier wählte der Bischof Johann Franz.

1711, 5. Jänner den Stiftskaplan Sebastian Wagenbach im Hof, wegen Kränlichkeit resignirte er aber den 19. Jänner darauf in seinem Schreiben an den Bischof.

Darnach schlug der Rath zur Auswahl vor den Chorherrn Jost Ranutiis Segesser in Münster, den Decan und Pfarrer Johann Riser in Ettiswyl und Bernard Heinrich Rüttimann, Kapellherr bei St. Peter in Lucern. Von diesen ernannte der Bischof

1711, 16. März den Dr. Theologiae Johann Riser von Lucern, Decan und Pfarrer in Ettiswyl. Als Chorherr und Kämmerer im Hof resignirte Riser das Commissariat mit dem Schlusse des Jahres 1727.

Der Vorschlag des Rathes ging auf Pfarrer Leodegar Dürig in Malters, Kapellherr Jost Dietrich Schürmann in Lucern und Pfarrverwalter Georg Ignaz Rüttimann in Hohenrain. Der Bischof wählte

¹⁾ Geschfrd. 15, 30.

1728, 12. Jänner Georg Ludwig Ignaz Rüttimann, Dr. der hl. Schrift, Pfarrverwalter in Hohenrain geb. 11. Dec. 1701. Als er den 14. October 1750 zum Propste im Hof gewählt wurde, resignirte er als Commissar. † 27. Dec. 1701.¹⁾

Aus dem Dreiervorschlag des Rathes vom 18. Jänner 1751, der die beiden Chorherren Secretär Josef Raufft, Jost Franz Halter und den Leutpriester Kaspar Josef Xaver Thaddä Mattmann im Hof bezeichnete, ernannte der Bischof Franz Konrad

1751, 5. Hornung Josef Raufft. Er starb den 18. Jänner 1754.

Aus den vom Rath mit Schreiben vom 6. Hornung Vorgeslagenen, als Chorherr Jost Ludwig Hartmann im Hof, Decan und Pfarrer Dr. Xaver Anton Schiffmann in Willisau und Dr. Bernard Ludwig Xaver Göldlin, Spitalkaplan in Lucern, bezeichnete der Bischof Franz Konrad

1754, 25. Hornung den Chorherrn - Secretär Jost Ludwig Hartmann im Hof, Dr. beider Rechte und apostolischer Protonotar. Er blieb Commissar bis zu seinem Tode, der vom 4. zum 5. Weinm. 1778 erfolgte.

An die erledigte Stelle schlug die Regierung mit Schreiben vom 9. Weinm. 1778 an den Bischof vor: Chorherr Ignaz Schuhmacher, Leutpriester Dr. Theologiae Alois Keller, und Karl Krauer, Dr. und Professor der Theologie, Vice-Director im Xaverianischen Hause und Hofprediger. Der Bischof Maximilian Christof wählte daraus

1778, 28. Weinmonat den Exjesuiten Leutpriester Alois Keller im Hof, geboren den 24. Nov. 1738. Den 20. Wintermonat ernannte ihn der Rath zum Superior des Xaverianischen Hauses. Seit 1793 auch Propst von Bischofszell, starb Keller als Commissar den 5. Wintermonat 1796.²⁾

Für die erledigte Stelle schlug der Rath den 18. Wintermonat die drei Chorherren im Hof vor, als Melchior Mohr, Karl Krauer und Josef Corragioni d'Orello. Der Bischof Maximilian Christof wählte

¹⁾ Mittheilung von J. Schneller.

²⁾ Dieselbe Mittheilung.

- 1797, 7. Jänner Karl Krauer, soc. J. Dr. Theologiae, Chorherr, geistlicher Rath und Protonotar, geb. 3. April 1728. Seine Instruction ist erst den 26. Hornung darauf ausgefertigt. Das Vollziehungs-Directorium in Lucern beschloß den 28. Herbstm. 1798, dem Bischof die Abberufung Krauers genehm zu machen und den Stadtpfarrer Th. Müller zu empfehlen. Darauf nahm Krauer seine Demission, und starb den 2. April 1800 in ärmlichen Verhältnissen.
- 1798, 15. Christm. ernannte der Bischof Maximilian Christof wirklich als Generalcommissar den Stadtpfarrer Judas Thaddäus Müller, geb. 3. Oct. 1763. Er trat das Amt an. Als Rom den Stiftscaplan und bisherigen Commissariats-Secretär Paul Steinach im Hof als apostolischen Interimscommissar bezeichnete, so anerkannte ihn der Vollziehungsausschuß vom 13. Brachm. 1800 nicht, nachdem den 6. April zuvor der Minister Stapfer im Namen des Vollziehungsausschusses an Th. Müller das Ansinnen gestellt, er selber solle Schritte thun, um das päpstliche und das bischöfliche Commissariat in seiner Person zu vereinen. Mit der Lostrennung der Schweiz von Constanz im Jahr 1814 erhielt Müller († 1826) als Commissar seinen Abschied vom Generalvicar Göldlin.

2. Geistliches Tribunal über Lucern nach Ablösung vom constanzischen Bistums-Verbande.

Den 31. Christmonat 1814 theilte der Nuntius den Diözes-Anständen, den 1. Jänner 1815 aber der Geistlichkeit mit, daß der Papst den 7. Weinmonat 1814 die Trennung der schweizerischen Bistumtheile vom constanzischen Bistumsverbande ausgesprochen und für dieselben als „päpstlicher Vicar in spiritualibus“ den Propst von Münster, Franz Bernard Johann Baptist Göldlin von Tieffennau¹⁾ ernannt habe. Göldlin kündigte sich als Generalvicar den 15. Jänner darauf an. Während er für die andern Cantone „Vicarii“ ernannte, besorgte er die geistlichen Angelegenheiten des Kantons Lucern selber. Er verwaltete sein Amt bis zu seinem Tode den 16. Herbstmonat 1819.

Den 19. Herbstmonat 1819 ernannte der apostolische Nuntius den Chorherren Karl Baltazar in Münster zum „Vicarius fo-

¹⁾ Geboren den 4. Hornung 1762, Propst seit dem 28. März 1803. (Mülinen a. a. O. 1. 37.)

raneus ad interim“ und zwar „ad certa minora negotia spiritualia.“ Den 21. August 1820 bat derselbe um Entlassung.

Mittlerweilen wurden die Cantone, unter ihnen Lucern, durch päpstliches Breve vom 9. Weinmonat 1819 unter den Bischof von Chur gestellt. Da Lucern dagegen den 9. Hornung 1820 an den Bischof selbst Verwahrung einlegte, hatte dieser nicht nöthig, einen Commissar zu bestellen.¹⁾

3. Bischöflich-baselische Commissare.

Lucern kam zuerst provisorisch, sodann definitiv unter Basel. Nachdem die Regierung den 16. Brachmonat 1820 mit Berufung auf die Instruction vom Jahr 1605 und auf das Verkommniß vom Jahre 1688 sowie auf die bei der Lostrennung von Constanz eingelegte Verwahrung ihrer Rechte, zuerst den Custos und Stadtpfarrer Th. Müller, sodann die Chorherren Josef Anton Salzmann und Kämmerer Friedrich Gilli, alle in Lucern, vorgeschlagen hatte, ernannte Victor Franz Anton Gluž-Ruchti, Propst in Solothurn, Bischof von Chersones, als Coadjutor des Bischofs von Basel, Franz Xaver von Neveu, den Chorherrn Josef Anton Salzmann im Hof, geboren den 25. April 1780, Propst seit dem 4. August 1824, provisorisch zum bischöflich-baselischen Commissar für den Canton Lucern, und zwar den 27. Christmonat 1820.

Salzmann, zuerst Provicar, dann seit 1824 Generalprovicar, wiederum seit dem Tode des Bischofs Neveu apostolischer Bisphumsverweser, den 10. Christm. 1828 zum Bischof gewählt,²⁾ ernannte den 26. Heumonat 1829 Jacob Waldis, geboren den 12. August 1791, Stadtpfarrer und Chorherr im Hof, zu seinem Commissar. Neben diesem von der Regierung zuerst vorgeschlagenen erschienen noch alt Pfarrer und alt Chorherr von Münster Karl Pfiffer und Chorherr Leonz Füglstaller. Waldis, seit dem 14. Mai 1840 Propst, starb den 6. Brachmonat 1846.³⁾

Zum Commissar schlug die Regierung vor: Propst und Domherr Melchior Kaufmann im Hof, Pfarrer Jost Egli in Root und

¹⁾ Karl Rudolf von Buol-Schauenstein erließ sein Fastenmandat vom 20. Jänner 1820 auch an Lucern.

²⁾ Salzmann starb in Solothurn den 23. April 1854. (Müllinen a. a. O. 1, 46.)

³⁾ Müllinen a. a. O. 1, 47. Neuer Nekrolog der Deutschen 1846. Nr. 284. Geschichtsfrd. Bd. XXVIII.

Stadtpfarrer Melchior Rickenbach. Der Bischof wählte Melchior Kaufmann, geboren den 3. Jänner 1793, und Propst seit dem 15. Februar 1846. Er starb den 6. Hornung 1851.¹⁾

Als im Jahr 1848 Kaufmann als Commissar entlassen wurde, schlug die Regierung den Chorherrn und Professor Burkhard Leu, Kämmerer und Pfarrer Josef Sigrist in Ruswil, Chorherr und Professor Josef Winkler vor. Dieser Dritte ist nun seit der Wahl vom 16. Brachmonat 1848 bischöflich=baselischer Commissar.

¹⁾ Mülinen, a. a. O. 1, 47; Neuer = Necrolog der Deutschen 1851 Nr. 344.

